



Jahresbericht

der Gewerbeaufsicht des Freistaates Sachsen 2022



Jahresbericht

der Gewerbeaufsicht des Freistaates Sachsen 2022

Vorwort



Sehr geehrte Damen und Herren,

die Arbeitswelt ist in einem fortlaufenden Wandel. Digitalisierung, Automatisierung und knapper werdende Fach- und Arbeitskräfte ändern und erweitern auch die Aufgaben der Arbeitsschutzverwaltung. Zwar gilt es nach wie vor, Unfälle und Berufskrankheiten zu vermeiden, doch ist der Ansatz des Arbeitsschutzes seit Längerem deutlich breiter geworden. Die Zusammenhänge zwischen Arbeitsbedingungen und moderner Technik werden ebenso betrachtet wie das soziale Miteinander der Menschen im Betrieb oder die ökonomische Seite sicherer Arbeit. Wir wissen: Themen wie der demografische Wandel der Gesellschaft haben unmittelbare Auswirkungen auf unsere Arbeit und fordern uns zum Handeln auf.

In vielen Bereichen der Arbeitswelt sind Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer trotz „New Work“ und fortschreitender Digitalisierung auch weiterhin körperlich stark belastet. Denken wir zum Beispiel an das Baugewerbe, die Pflege oder die Gastronomie. Gerade in diesen Branchen wird die Gewinnung und Bindung von Fachkräften für die Unternehmen immer wichtiger. Das geht nur mit attraktiven Arbeitsbedingungen. Gute Arbeit heißt, die neuen Chancen mit den Bedürfnissen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in Einklang zu bringen.

Was macht „Gute Arbeit“ heute und in Zukunft aus? Was beinhaltet es mehr als „Arbeit sicher und gesund zu gestalten“? Auf welche gemeinsamen wertebasierten und ethischen Maßstäbe können wir uns auf internationaler Ebene verständigen? Wie können wir diesen Prozess aktiv mitgestalten?

Mein Dank gilt allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Sächsischen Arbeitsschutzverwaltung, die sich dieser Verantwortung täglich mit Engagement stellen und sich für die Verbesserung des Arbeitsschutzes einsetzen. Ebenso möchte ich mich bei unseren Partnerinnen und Partnern der Arbeitsschutzallianz für ihre im Jahr 2022 geleistete Arbeit bedanken. Nicht zuletzt möchte ich den Fachkräften für Arbeitssicherheit in den Betrieben meinen Dank aussprechen: Sie sind unermüdlich für sichere Arbeitsplätze im Einsatz, kennen ihr Unternehmen und haben stets ein offenes Ohr für alle Probleme rund um Sicherheit und Gesundheit ihrer Kolleginnen und Kollegen.

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Martin Dulig', written in a cursive style.

Martin Dulig
Staatsminister für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

Inhalt

1	Allgemeiner Teil	10
1.1	Organisation der Arbeitsschutzverwaltung des Freistaates Sachsen	10
1.2	Übersicht über Tätigkeiten und Ergebnisse	11
1.2.1	Statistik über die Tätigkeiten der Arbeitsschutzbehörden	11
1.2.2	Tödliche und schwere Arbeitsunfälle 2022 in Sachsen	14
1.3	Öffentlichkeitsarbeit	16
1.3.1	Festveranstaltung „150 Jahre Staatlicher Arbeitsschutz in Sachsen“	16
1.3.2	Fachveranstaltung „Wie Muskel-Skelett-Erkrankungen im Arbeitsleben vermeiden?“ Beispiele gelebter Praxis	17
1.3.3	Sächsischer Betriebsärztetag 2022	17
1.3.4	Fachveranstaltung „Arbeitssicherheit für Rettungskräfte – Sicherer Umgang mit Hochvolttechnik bei der Unfallhilfe“	17
1.3.5	Fachveröffentlichungen / Handlungshilfen 2022	18
2	Technischer Arbeitsschutz, Unfallverhütung und Gesundheitsschutz	20
2.1	Arbeitsschutzorganisation	20
2.1.1	Verbesserung der Betriebszustände in einem Transportunternehmen nach traurigem Anlass	20
2.2	Arbeitsstätten, Baustellen, Arbeitsmittel	21
2.2.1	Neue ASR A2.3 „Fluchtwege und Notausgänge“ eröffnet Lösungen für Arbeitsstätten in denkmalgeschützten Gebäuden	21
2.2.2	A 72: Brückenbauwerk 70 – 1 800 Tonnen eingedreht	22
2.2.3	Unfall mit Gasgrill verdeutlicht Relevanz von Unterweisungen und Betriebsanweisungen bei unerfahrenen Mitarbeitern	24
2.3	Überwachungsbedürftige Anlagen	25
2.3.1	Schwerpunktaktion Überprüfung von Tankstellen einer Mineralölgesellschaft in Sachsen	25
2.3.2	ÜAnIG-Prüfungen nach einem außergewöhnlichen Ereignis an einer Betankungsanlage – Brand eines Lkws nach dem Betankungsvorgang	26
2.4	Gefahrstoffe	27
2.4.1	Asbestsanierung bei Nacht – Kontrolle durch die Arbeitsschutzbehörde	27
2.4.2	Chemnitzer Viadukt – Gefahrstoffsanierung eines historischen Stahlbaus der Kulturhauptstadt Europas 2025	28
2.4.3	Historische Begasung erfolgreich abgeschlossen – Alte Hutfabrik wieder bewohnbar	30
2.4.4	Großbrand zerstört Produktionshalle – Landesdirektion Sachsen Abteilung Arbeitsschutz berät zum Wiederaufbau	31
2.4.5	Aufmerksame Bürger, engagierte Bauherren und die Landesdirektion Sachsen – Gemeinsam gegen fahrlässige Gefährdung von Arbeitnehmern	31

3	Technischer Verbraucherschutz/Marktüberwachung	34
3.1	Geräte- und Produktsicherheit	34
3.1.1	Marktüberwachung nach ProdSG im Freistaat Sachsen	34
3.1.2	Überprüfung der mechanischen und elektrischen Sicherheit von numerisch gesteuerten Fräsmaschinen für den Hobbybereich	35
3.1.3	EU-Projekt Ref 10 – Integrierte Kontrolle von Chemikalien in Produkten	36
3.1.4	Überprüfung der elektrischen Sicherheit und umweltgerechte Gestaltung von externen Netzteilen	38
3.1.5	Prüfung von Geschossspielzeugen nach DIN EN 71-1	39
4	Sozialer Arbeitsschutz	40
4.1	Arbeitszeit	40
4.1.1	Schluss mit Quick Returns – Die Verbesserung der Ruhezeiten für Mitarbeiter im Einzelhandel	40
4.1.2	Arbeitszeitkontrolle hat finanzielle Folgen für Arbeitgeber	41
4.2	Mutterschutz	42
4.2.1	Kein Beschäftigungsverbot für stillende Zahnärztinnen	42
4.3	Jugendarbeitsschutz	43
4.3.1	Aus der Arbeit des Landesausschusses für Jugendarbeitsschutz	43
5	Arbeitsmedizin	44
5.1	Organisation, Personal	44
5.2	Übersicht über die Tätigkeiten	44
5.3	Zusammenarbeit mit anderen Stellen / Öffentlichkeitsarbeit	45
5.4	Berufskrankheiten	45
6	Anhang	46
Tabelle 1	Übersicht Personalressourcen in den Arbeitsschutzbehörden des Freistaates Sachsen Beschäftigte, Aufsichtsbeamte/-beamtinnen, Gewerbeärzte/-innen in Vollzeiteinheiten* - Übersicht 2022	47
Tabelle 2	Betriebsstätten und Beschäftigte im Zuständigkeitsbereich	48
Tabelle 3.1	Dienstgeschäfte in Betriebsstätten (sortiert nach Leitbranchen)	49
Tabelle 3.1	Dienstgeschäfte in Betriebsstätten (sortiert nach Wirtschaftsklassen)	50
Tabelle 3.2	Dienstgeschäfte außerhalb der Betriebsstätte	56
Tabelle 4	Produktorientierte Darstellung der Tätigkeiten	57
Tabelle 5	Marktüberwachung nach dem Produktsicherheitsgesetz	58
Tabelle 6	Begutachtete Berufskrankheiten	59
Verzeichnis 1:	Adressen der staatlichen Arbeitsschutzbehörden im Freistaat Sachsen	60

1 Allgemeiner Teil

1.1 Organisation der Arbeitsschutzverwaltung des Freistaates Sachsen

Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr / Referat Sicherheit und Gesundheit in der Arbeitswelt

Die Abteilung Arbeitsschutz der Landesdirektion Sachsen (LDS) nimmt die Aufgaben des staatlichen Arbeitsschutzes für den Freistaat Sachsen wahr. Sie überwacht die Einhaltung der Vorschriften des technischen, medizinischen und sozialen Arbeitsschutzes und der technischen Sicherheit. Sie ist in vielen Dingen des Arbeitsschutzes Erlaubnisbehörde, genehmigt Ausnahmen, berät Betriebe, setzt Maßnahmen des Arbeitsschutzes durch, untersucht Arbeitsunfälle und ahndet Ordnungswidrigkeiten.

Die Abteilung 5 der LDS ist in sechs Referate aufgeteilt:

- Referat 51 - Sozialer Arbeitsschutz, Schutz besonderer Personengruppen
- Referat 52 - Gefahr- und Biostoffe, Gefahrgut
- Referat 53 - Strahlenschutz, Arbeitsmedizin
- Referat 54 - Betriebssicherheit
- Referat 55 - Baustellen, Sprengstoff
- Referat 56 - Technischer Verbraucherschutz

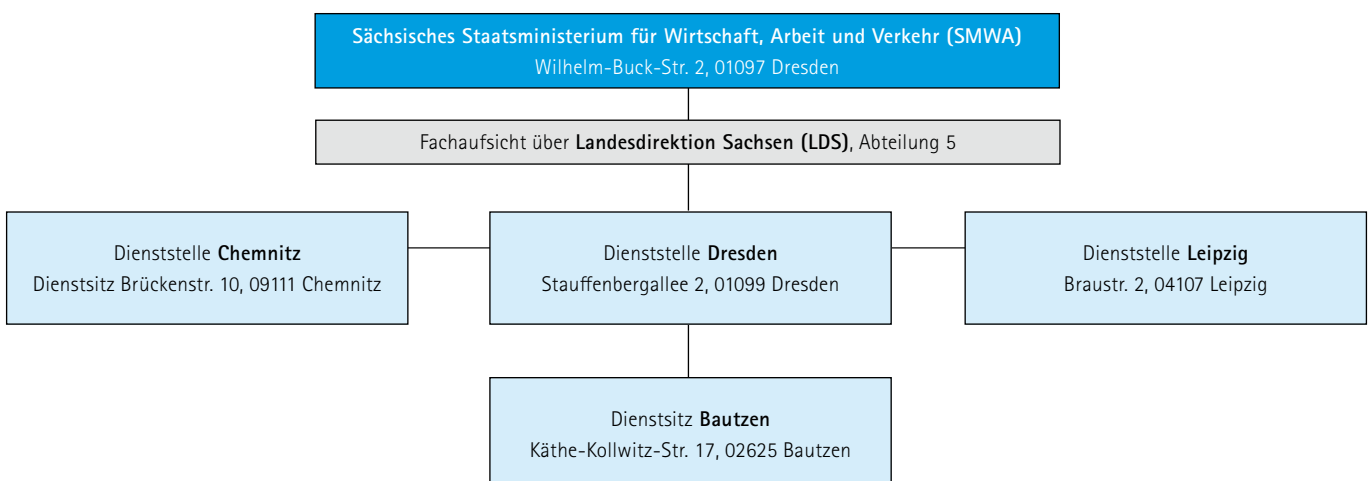
Oberste Arbeitsschutzbehörde des Freistaates Sachsen ist das Sächsische Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr (SMWA). Die Fachaufsicht über die Abteilung Arbeitsschutz der Landesdirektion Sachsen obliegt

dem Referat 25 / Sicherheit und Gesundheit in der Arbeitswelt.

Die Beschäftigten der Sächsischen Arbeitsschutzbehörden nehmen im Rahmen ihrer Fachaufgaben an verschiedenen länder- und themenübergreifenden Arbeitsgruppen, Gremien, Netzwerktreffen und Fachkreisen teil, wirken so an rechtlichen Fragestellungen mit und fördern den Austausch mit Bund und Ländern sowie anderen Arbeitsschutzakteuren. Beispiele dafür sind die Gemeinsame Deutsche Arbeitsschutzstrategie (GDA) und der Länderausschuss für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik (LASI).

Der Personalbestand der Arbeitsschutzbehörden ist in Tabelle 1 im Anhang des vorliegenden Berichts dargestellt.

1.1 / Abb. 1: Organisationsstruktur der Arbeitsschutzverwaltung des Freistaates Sachsen





1.2 Übersicht über Tätigkeiten und Ergebnisse

1.2.1 Statistik über die Tätigkeiten der Arbeitsschutzbehörden

Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr / Referat Sicherheit und Gesundheit in der Arbeitswelt

Die Tätigkeit der Arbeitsschutzbehörde im Jahr 2022 wird im Anhang (Tabelle 2 – 6) detailliert abgebildet.

Die Zahl der Betriebe mit Beschäftigten lag auch in diesem Berichtsjahr mit 109 222 unter dem Niveau des Vorjahres (- 293). Eine Verringerung wurde bereits von 2021 zu 2020 (- 402) sowie von 2020 zu 2019 festgestellt (- 1 566). Die Arbeitsschutzbehörden sind in diesen Betrieben für alle Belange des Arbeits- und Gesundheitsschutzes sowie der Geräte- und Produktsicherheit zuständig. Im Freistaat Sachsen bleibt die Unternehmensstruktur wie in den

Vorjahren von Kleinbetrieben gekennzeichnet, was eine besondere Herausforderung für die Arbeitsschutzbehörden darstellt.

86,6 % (absolute Zahl: 94 640, Vorjahr 86,9 %) aller Betriebe mit Beschäftigten haben weniger als 20 Beschäftigte (Abbildung 1). Bei 2 656 Dienstgeschäften wurden im Jahr 2022 insgesamt 2 059 Betriebe aufgesucht. In diesem Jahr erfolgten 60 % der Tätigkeiten eigeninitiativ sowie 40 % anlassbezogen, damit konnte der Anteil eigeninitiiertener Tätigkeiten gegenüber dem Vorjahr von 30 % auf 60 % erhöht werden. Insgesamt konnten in diesem

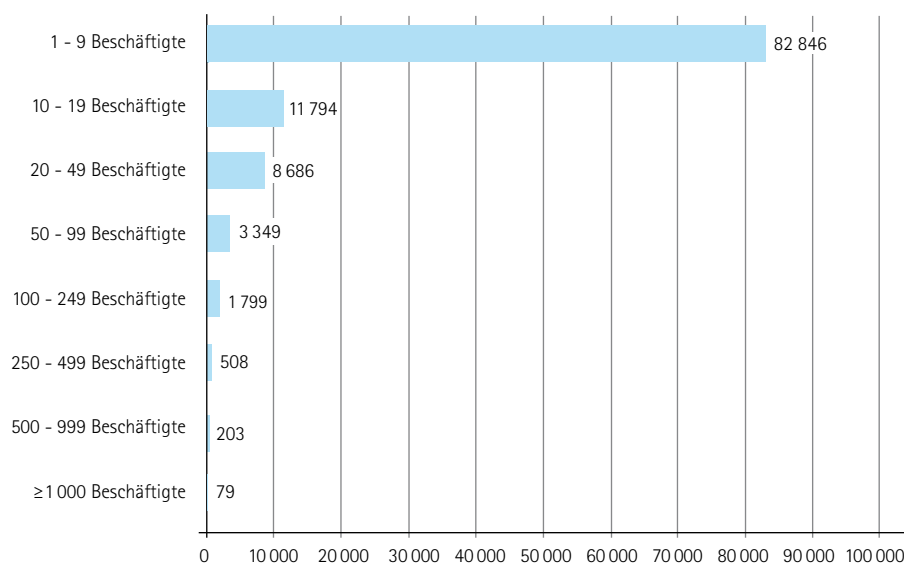
Jahr im Vergleich zu den Vorjahren die Aktivitäten der Gewerbeaufsicht im Außendienst erheblich intensiviert werden. Im Jahr 2021 wurden nur 1 540 Dienstgeschäfte in 1 255 Betrieben sowie im Jahr 2020 2 169 Dienstgeschäfte in 1 536 Betrieben durchgeführt. Im Jahr 2022 wurden somit 804 Betriebe mehr aufgesucht als im Vorjahr und 1 116 Dienstgeschäfte mehr erledigt.

Eine detaillierte Übersicht über die Dienstgeschäfte im Außendienst ist in den Tabellen 3.1 und 3.2 im Anhang zu finden. Durchschnittlich entfielen auf 100 Dienstgeschäfte in Betrieben 149 Beanstandungen (Vorjahr: 184). Die Besichtigungsschwerpunkte nach ausgewählten Leitbranchen und die dabei jeweils festgestellte Zahl der Beanstandungen sind in Tabelle 1 dargestellt.

Die meisten Dienstgeschäfte betrafen wie in den Vorjahren die Leitbranchen Handel sowie Hochschulen und Gesundheitswesen, gefolgt in diesem Jahr von den Leitbranchen Dienstleistungen sowie Gaststätten und Beherbergung. Die höchsten Beanstandungsquoten zeigten sich in den Leitbranchen Gaststätten und Beherbergung, Holzbe- und verarbeitung, Feinmechanik sowie Dienstleistung.

Bei den Besichtigungen außerhalb von Betriebsstätten dominierten Kontrollen auf Baustellen mit 5 042 (96,8 %) Dienstgeschäften (Vorjahr: 3 054). Dabei wurden 5 978 Beanstandungen (Vorjahr: 3 870) festgestellt (= 98,5 % aller Beanstandungen). Bei der Kontrolle von

1.2.1 / Abb. 1: Betriebe mit Beschäftigten 2022 in Sachsen nach Größenklassen



1.2.1 / Tabelle 1: Besichtigungsschwerpunkte in Betrieben nach ausgewählten Leitbranchen

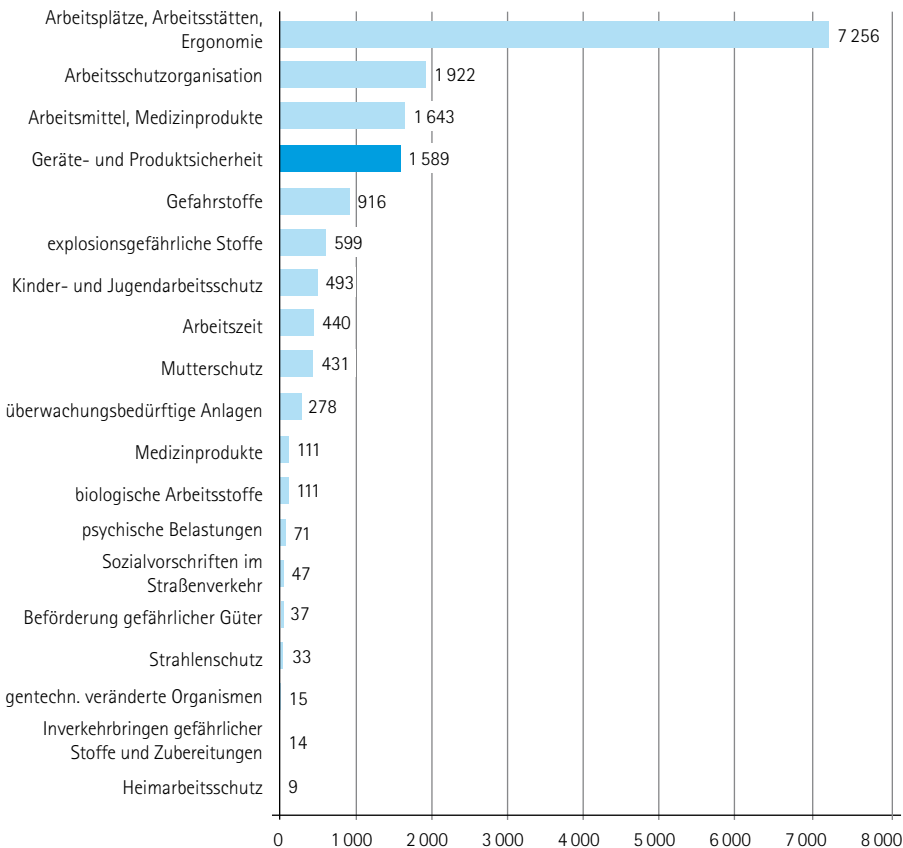
Leitbranche	Aufgesuchte Betriebe	Dienstgeschäfte	Beanstandungen	Beanstandungen pro 100 Dienstgeschäfte
Hochschulen, Gesundheitswesen	289	365	600	164
Handel	704	792	865	109
Nahrungs- und Genussmittel	112	149	183	123
Dienstleistung	119	166	338	204
Bau, Steine, Erden	81	121	125	103
Gaststätten, Beherbergung	96	111	309	278
Verkehr	82	112	203	181
Holzbe- und -verarbeitung	43	68	142	209
Verwaltung	62	74	82	111
Entsorgung, Recycling	56	81	46	57
Metallverarbeitung	66	95	164	173
Chemische Betriebe	54	101	174	172
Maschinenbau	40	51	68	133
Leder, Textil	35	47	92	196
Kraftfahrzeugreparatur, -handel, Tankstellen	54	94	184	196
Feinmechanik	23	32	66	206
Alle anderen	143	197	306	155
Gesamt	2 059	2 656	3 947	149

11 (Vorjahr: 2) Lägern für explosionsgefährliche Stoffe wurde 1 (Vorjahr: 1) Beanstandung festgestellt. Die Kontrolle von 33 (Vorjahr: 34)

überwachungsbedürftigen Anlagen außerhalb einer Betriebsstätte erbrachte 25 (Vorjahr: 7) Beanstandungen. Darüber hinaus wurden ins-

besondere noch 17 Besichtigungen von Anlagen nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz durchgeführt und dabei 17 Beanstandungen festgestellt.

1.2.1 / Abb. 2: Überwachungs- und Präventionsmaßnahmen in Sachgebieten des Arbeitsschutzes (16 015 = 100 %)



In der Tabelle 4 des Anhangs werden die Tätigkeiten nach Sachgebieten ausgewiesen (Mehrfachzuordnungen). Die Sachgebiete, die von den meisten Überwachungs- bzw. Präventionstätigkeiten tangiert wurden, sind in der Abbildung 2 dargestellt.

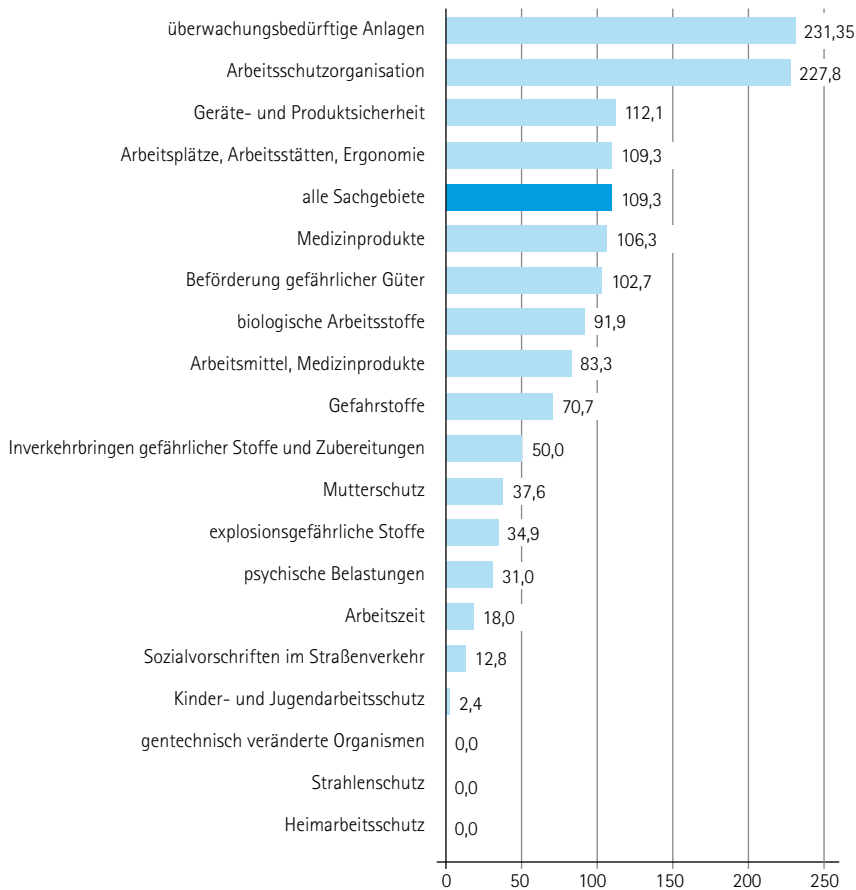
Auf das Sachgebiet „Arbeitsplätze, Arbeitsstätten, Ergonomie“ fokussieren sich, wie auch in den zurückliegenden Jahren, mit Abstand die meisten Tätigkeiten.

Insgesamt entfallen auf die betreffenden Tätigkeitskategorien (Spalten 4 bis 9) der Tabelle 4 des Anhangs 16 015 Tätigkeiten. Bei einer Gesamtzahl von 17 507 Beanstandungen entfallen somit im Mittel 109,9 Beanstandungen auf 100 Tätigkeiten (Vorjahr 113,9). Diese Quote nimmt für die einzelnen Sachgebiete recht unterschiedliche Werte an und wird in der folgenden Abbildung 3 für alle Sachgebiete dargestellt.

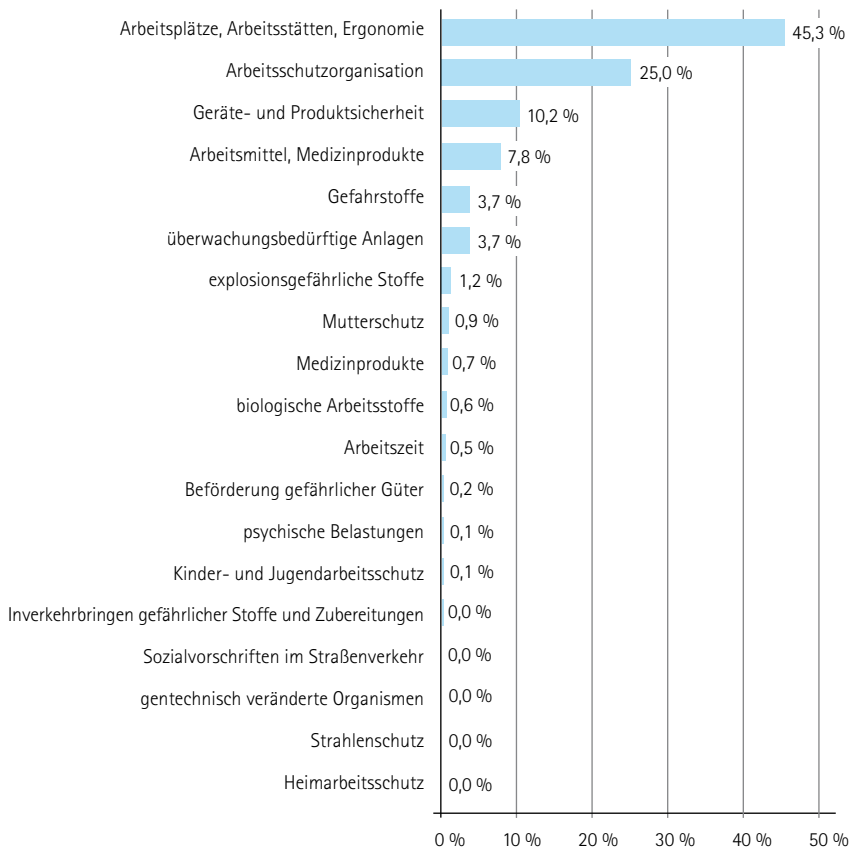
Im Vergleich zum Vorjahr haben sich in diesem Jahr sowohl die Anzahl der Tätigkeiten (+ 6 201) als auch die Zahl der Beanstandungen (+ 6 328) sehr deutlich erhöht. Die Beanstandungsquote verringerte sich dabei von 113,9 auf 109,3 Beanstandungen je 100 Tätigkeiten.

Eine besonders hohe Beanstandungsquote zeigte sich in diesem Jahr im Sachgebiet „Überwachungsbedürftige Anlagen“. Die Beanstan-

1.2.1 / Abb. 3: Anzahl der Beanstandungen je 100 Tätigkeiten



1.2.1 / Abb. 4: Anteil in % der Beanstandungen aller Sachgebiete an allen Beanstandungen



ungsquote dieses Sachgebietes hat sich mit 231,3 Beanstandungen je 100 Tätigkeiten im Vergleich zum Vorjahr (298,4) jedoch verringert. Das Sachgebiet „Arbeitsschutzorganisation“ weist mit 227,8 Beanstandungen je 100 Tätigkeiten die zweithöchste Beanstandungsquote auf, die über dem Doppelten des Mittelwertes von 109,3 liegt. Hier ist eine Verdoppelung der Anzahl der Beanstandungen je 100 Tätigkeiten im Vergleich zum Vorjahr festzustellen. Deutlich zurückgegangen ist die Anzahl der Beanstandungen im Sachgebiet „Geräte- und Produktsicherheit“ mit nunmehr 112,1 Beanstandungen (Vorjahr 358,5).

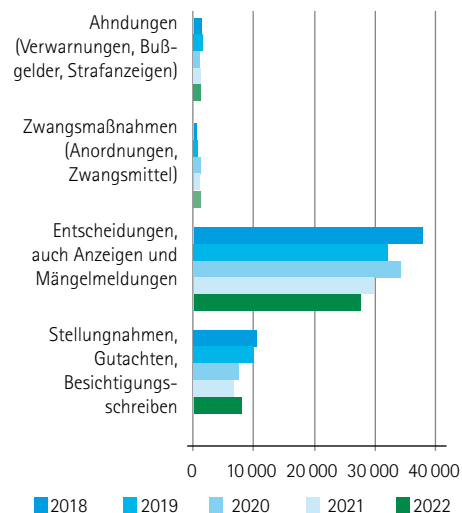
Eine alternative Betrachtungsweise zu den Beanstandungsquoten besteht in der Ermittlung der prozentualen Anteile der Beanstandungen eines Sachgebietes, bezogen auf alle festgestellten Beanstandungen. Diese Relation wird in der Abbildung 4 visualisiert.

Besonders viele Beanstandungen entfallen bei dieser Betrachtungsweise – jedoch entgegen dem Vorjahr mit deutlich zunehmender Tendenz (+ 11,2 %) – auf das Sachgebiet „Arbeitsplätze, Arbeitsstätten, Ergonomie“.

In diesem Jahr fällt danach bei dieser Betrachtungsweise das Sachgebiet „Arbeitsschutzorganisation“ mit besonders vielen Beanstandungen auf, gefolgt vom Sachgebiet „Geräte- und Produktsicherheit“ und, wie im Vorjahr, vom Sachgebiet „Arbeitsmittel, Medizinprodukte“.

In Abbildung 5 wird die Anzahl wesentlicher Innendiensttätigkeiten in den Jahren 2018 – 2022 dargestellt. Im Vergleich zum Jahr 2021 ist die Anzahl der Stellungnahmen, Gutachten und Revisionschriften sowie der Zwangsmaßnahmen gestiegen, dahingegen hat sich die Anzahl der Ahndungen sowie der Entscheidungen verringert.

1.2.1 / Abb. 5: Übersicht über die Anzahl wesentlicher Innendiensttätigkeiten 2018 – 2022



1.2.2 Tödliche und schwere Arbeitsunfälle 2022 in Sachsen

Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr / Referat Sicherheit und Gesundheit in der Arbeitswelt

Für die statistische Erfassung der Unfallzahlen sind in Deutschland die Unfallversicherungsträger (UVT) zuständig.

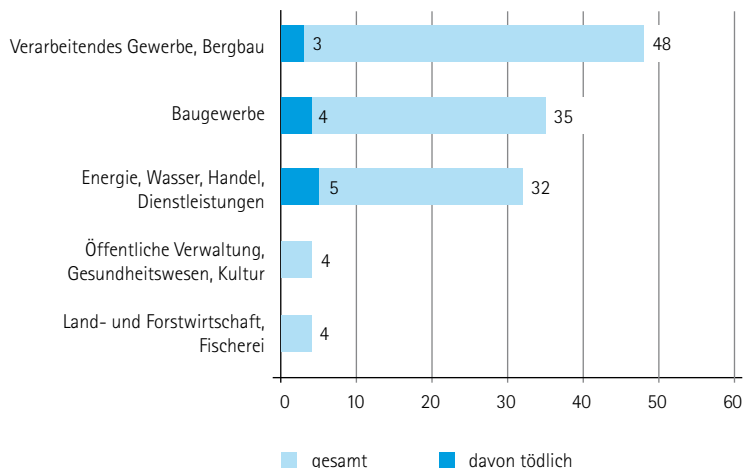
Die Arbeitgeber melden ihren UVT die Arbeits- und Wegeunfälle. Eine Kopie der Unfallmeldung geht gemäß § 193 Abs. 7 SGB VII an die zuständige Aufsichtsbehörde, entweder automatisch durch den UVT oder eingereicht durch das Unternehmen.

In Sachsen liegt die Arbeitsschutzaufsicht in den Händen der Abteilung 5 - Arbeitsschutz der Landesdirektion Sachsen (LDS). Neben den Unfallmeldungen durch die Arbeitgeber oder Unfallversicherungsträger gehen in der LDS auch Sofort-Unfallmeldungen durch Polizei und Rettungsleitstellen ein, zu denen die Kolleginnen und Kollegen der LDS hinzugezogen werden. Sie untersuchen das Unfallgeschehen hinsichtlich der Einhaltung der arbeitsschutzrechtlichen Vorgaben.

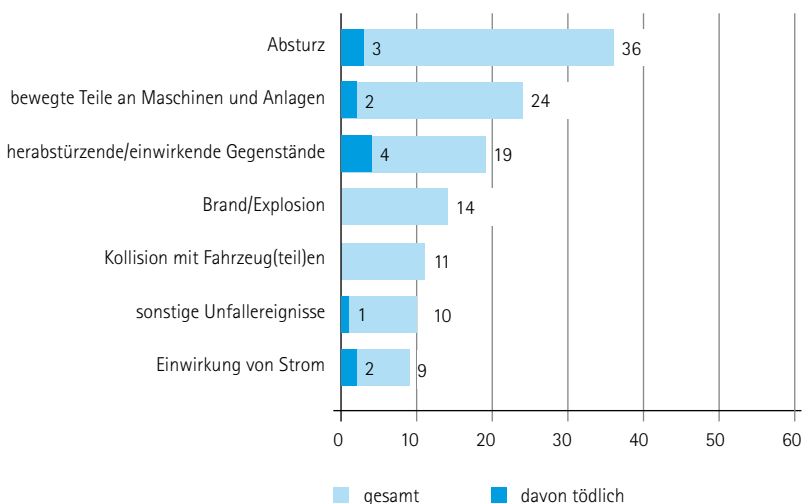
Wer sich für Daten und Zahlen zum Unfallgeschehen in ganz Deutschland interessiert, wird im Internet auf den Seiten der Unfallversicherungsträger fündig, z. B. hier: DGUV: Arbeits- und Wegeunfallgeschehen <https://www.dguv.de/de/zahlen-fakten/au-wu-geschehen/index.jsp> oder schaut in den jährlichen Bericht der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) „Sicherheit und Gesundheit in der Arbeitswelt“: https://www.baua.de/DE/Themen/Monitoring-Evaluation/Zahlen-Daten-Fakten/SuGA/SuGA_node.html. Dieser wird rund 1,5 Jahre nach dem jeweiligen Berichtszeitraum veröffentlicht, die UVT übermitteln dazu ihre Unfallzahlen an die BAuA.

Damit die staatliche Arbeitsschutzaufsicht mögliche regionale Tendenzen im Unfallgeschehen erkennen kann, werden tödliche und als schwer eingeschätzte Arbeitsunfälle durch die sächsische Arbeitsschutzverwaltung nach bestimmten Kriterien intern ausgewertet. Dafür meldet die LDS diese Arbeitsunfälle zeitnah nach Bekanntwerden mittels Erstmeldeformular an das Referat 25 - Sicherheit und Gesundheit in der Arbeitswelt des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr (SMWA).

1.2.2 / Abb. 1: Anzahl der untersuchten tödlichen und als schwer eingestuften Arbeitsunfälle am Arbeitsplatz nach Wirtschaftsbereichen 2022, n = 123 (Quelle: SMWA)



1.2.2 / Abb. 2: Unfallereignisse der untersuchten schweren und tödlichen Arbeitsunfälle 2022 nach Anzahl der Unfallereignisse, n = 123 (Quelle: SMWA)



Die Einstufung eines Arbeitsunfalles als „schwer“¹ geschieht auf Grundlage der zum Zeitpunkt der Erstmeldung vorliegenden Informationen. Da diese nicht selten unvollständig sind, lassen sich Fehleinschätzungen nicht immer ausschließen. Unter Umständen dauern die Ermittlungen zu Unfallhergang und -ursachen monatelang an und sind sehr komplex.

Die Arbeitsunfälle werden im Rahmen der Erstmeldung trotzdem zeitnah übermittelt und jährlich ausgewertet, um den zeitlichen Bezug nicht zu verlieren. Aufgrund dieser Unschärfe ist die Auswertung nicht geeignet, eine Aussage über die Zu- oder Abnahme von schweren und tödlichen Arbeitsunfällen in Sachsen zu treffen.

¹ Für eine Einstufung als schwerer Arbeitsunfall sind folgende Verletzungskriterien maßgebend: Kopf- und Schädelverletzungen (ausgenommen Platzwunden), Verletzungen der Wirbelsäule (ausgenommen Prellungen), offene oder komplizierte Brüche, Knochen- oder Gelenkertrümmerungen, mehrfache Brüche, schwere innere Verletzungen, Quetsch-, Platz-, Schnitt- und Stichwunden mit gravierendem Ergebnis/irreversiblen Schäden, Gliedmaßenverluste (außer einzelner Finger- und Zehenglieder), schwere Verätzungen, großflächige Verbrühungen und Verbrennungen ab 2. Grades, akute Vergiftungen, Augenverletzungen, die bleibende Schäden nach sich ziehen können, alle hier nicht aufgeführten sonstigen Verletzungen, die massive oder irreversible Schädigungen zur Folge haben, die eine stationäre Behandlung erforderlich machen. Ungenauigkeiten bei der Einstufung werden hierbei bewusst in Kauf genommen, da es sich nicht um eine statistische Auswertung handelt.

Die Auswertung des SMWA gibt einen Überblick über die Schwerpunkte des Unfallgeschehens eines Jahres. Verkehrsbedingte Arbeitsunfälle und „Corona-Arbeitsunfälle“ werden hierbei nicht berücksichtigt². Diese interne Auswertung dient als Hilfe/Handreichung zur Überprüfung der Ausrichtung des Aufsichtshandelns. Es folgt ein kleiner Einblick in die Zahlen des Jahres 2022. Einige Beispiele finden sich im Jahresbericht.

Die LDS stufte von den eingegangenen Arbeitsunfallmeldungen 110 als schwere Unfälle am Arbeitsplatz ein, zusätzlich wurden 12 tödliche Arbeitsunfälle registriert. Das Sächsische Oberbergamt meldete einen als schwer eingeschätzten Arbeitsunfall. Somit wurden insgesamt 123 Arbeitsunfälle in der internen Auswertung näher beleuchtet.

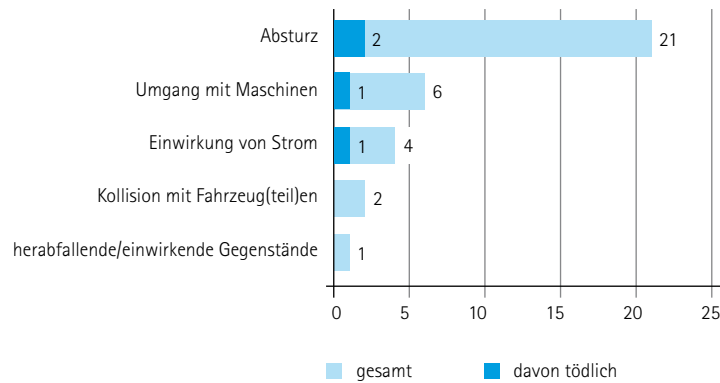
Die Auswertung der Arbeitsunfälle nach Wirtschaftsbereichen³ zeigt wie in den Vorjahren die Häufung der betrachteten schweren und tödlichen Arbeitsunfälle im Verarbeitenden Gewerbe/Bergbau und Baugewerbe, gefolgt vom Wirtschaftsbereich Energie, Wasser, Handel und Dienstleistungen (siehe Abbildung 1).

2022 ereigneten sich wie in den Vorjahren die meisten der hier betrachteten Arbeitsunfälle am Arbeitsplatz in Sachsen durch Absturz (siehe Abbildung 2). Der Anteil der Absturzunfälle am betrachteten Gesamtunfallgeschehen ist seit Jahren anhaltend hoch, gefolgt von Arbeitsunfällen durch bewegte Teile an Maschinen und Anlagen (z. B. beim Eingreifen zur Fehlerbeseitigung an Maschinen und Anlagen) sowie durch herabfallende bzw. einwirkende Gegenstände (z. B. umstürzende Ladung beim Transport mit Gabelstaplern oder vom Kran während des Transportes herabfallendes Material). Die Betrachtung der Tätigkeit zum Unfallzeitpunkt (siehe Abbildung 4) zeigt die Schwerpunkte bei Tätigkeiten an Maschinen und Anlagen sowie bei Bauarbeiten aller Art, wie auch in den Vorjahren.

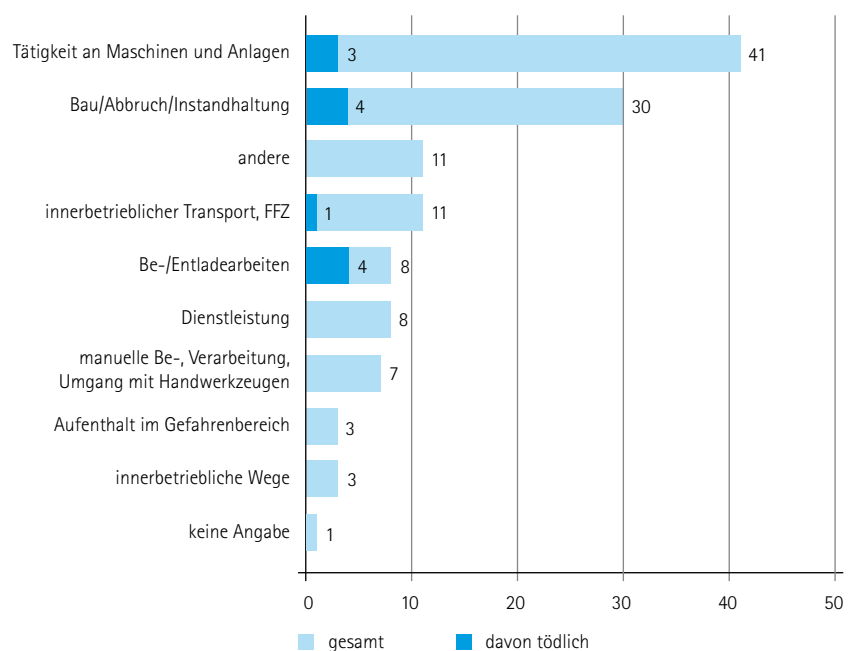
Rund zwei Drittel der Absturzunfälle passierte auf sächsischen Baustellen. Damit sind sie mit Abstand die Hauptursache für schwere und tödliche Verletzungen im Baubereich (siehe Abbildung 3).

Die Betrachtung der Tätigkeit zum Unfallzeitpunkt (siehe Abbildung 4) zeigt die Schwerpunkte bei Tätigkeiten an Maschinen und Anlagen sowie bei Bauarbeiten aller Art, wie auch in den Vorjahren.

1.2.2 / Abb. 3: Unfallereignisse der untersuchten schweren und tödlichen Arbeitsunfälle 2022 auf Baustellen nach Anzahl der Unfallereignisse, n = 34 (Quelle: SMWA)



1.2.2 / Abb. 4: Ausgeübte Tätigkeit zum Unfallzeitpunkt der untersuchten schweren und tödlichen Arbeitsunfälle 2022, n=123 (Quelle: SMWA)



² Zu den verkehrsbedingten Unfällen zählen neben den Wegeunfällen auch Arbeitsunfälle im Straßenverkehr (z. B. von Berufskraftfahrern) oder auf Dienstreisen. Bei einer COVID 19-Infektion handelt es sich nicht um einen „klassischen“ Arbeitsunfall, dessen Schwere nach den hier festgelegten Kriterien eingeschätzt werden kann. Daher bleiben diese Unfallmeldungen hier unberücksichtigt.

³ Wirtschaftszweige (WZ) und ihre Zuordnungen zu den Wirtschaftsbereichen entsprechen der „Klassifikation der WZ“ Ausgabe 2008 des Statistischen Bundesamtes: Baugewerbe WZ 41 – 43; Verarbeitendes Gewerbe / Bergbau WZ 05 – 33; Energie / Wasser / Handel / Dienstleistungen WZ 35 – 39 und 45 – 82; Land- und Forstwirtschaft / Fischerei WZ 01 – 03; Öffentliche Verwaltung / Gesundheitswesen / Kultur WZ 84 – 95.

1.3 Öffentlichkeitsarbeit

1.3.1 Festveranstaltung „150 Jahre Staatlicher Arbeitsschutz in Sachsen“

Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr / Referat Sicherheit und Gesundheit in der Arbeitswelt in Zusammenarbeit mit dem Verein Deutscher Gewerbeaufsichtsbeamter, Sektion Sachsen

Heute ist der Arbeitsschutz fester Bestandteil unserer Arbeitswelt. Internationale Vereinbarungen, Richtlinien und Verträge verpflichten die EU-Mitglieds- bzw. Unterzeichnerstaaten, Behörden zur Überwachung des Arbeitsschutzes in den Unternehmen einzurichten und diese mit ausreichenden personellen und sachlichen Ressourcen auszustatten.

Doch von den ersten staatlichen Einrichtungen in Deutschland bis zu einer modernen staatlichen Arbeitsschutzverwaltung war es ein weiter Weg. In Sachsen hatte sich 1872 die Erkenntnis durchgesetzt, dass die Aufsicht über die Unternehmen bezüglich der technischen Sicherheit und der Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen durch ehrenamtliche Inspektoren nicht den gewünschten Erfolg hatte. In der „Verordnung, die Fabriken- und Dampfkessel-Inspektion betreffend“ wurden erstmalig staatliche Inspektoren benannt, die über Polizeibefugnisse verfügten.

Aus Anlass dieses Jubiläums organisierte das Sächsische Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr (SMWA) gemeinsam mit der Sektion Sachsen des Vereins deutscher Gewerbeaufsichtsbeamter (VDGAB) die Festveranstaltung „150 Jahre staatlicher Arbeitsschutz in Sachsen“, die am 22. Juni 2022 stattfand. Das ID. Forum der Gläsernen Manufaktur Dresden bot hierfür die geeignete Bühne. Die gläserne Architektur gewährte einen dezenten Einblick in die Arbeitsabläufe einer modernen Produktionsstätte und unterstrich auf hervorragende Weise den Anlass der Veranstaltung. Mehr als 100 Gäste aus der Arbeitsschutzverwaltung, von Unfallversicherungsträgern, aus Wirtschaft, Wissenschaft, Verbänden und Interessenvertretungen folgten der Einladung. Unterstützt wurde die Veranstaltung durch die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin.

In seiner Eröffnungsrede streifte der Staatsminister des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr (SMWA), Martin Dulig, die Geschichte des sächsischen Arbeitsschutzes und blickte auf aktuelle Herausforderungen, vor denen Gesellschaft und Wirtschaft stehen. Mit dem Wandel der Arbeitswelt zu mehr Digitalisierung, Ökologie und einer Verknappung von Fachkräften ändern und erweitern sich auch die Aufgaben der Arbeits-



1.3.1 / Abb. 1: Statement Staatsminister Martin Dulig

schutzverwaltung. Bekannte Strukturen wandeln sich und es entstehen Fragen, die es zu beantworten gilt.

Einen Ausblick auf die Entwicklungen in der Arbeitswelt und die zu erwartenden Veränderungen bezüglich der Erwerbsstruktur gab Prof. Dr. Ulrich Walwei, Vizedirektor des Institutes für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung der Bundesagentur für Arbeit. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der beiden Podiumsdiskussionen erörterten die Perspektiven einer Arbeitswelt im Umbruch, was „Gute Arbeit“ heißt und welchen Stellenwert der Arbeitsschutz dabei einnimmt.

Am Nachmittag folgten Beiträge zur Entwicklung von Exoskeletten, die der Reduktion der physischen Belastungen bei der Arbeit dienen sollen und zur digitalen Zukunft der Brandschutzsimulation. Anne Popp vom sächsischen Zentrum für Fachkräftesicherung und gute Arbeit (ZEFAS) stellte ihre persönliche Sicht auf gute und gesundheitsförderliche Arbeit vor.

In der finalen Podiumsdiskussion, an der Staatssekretär Thomas Kralinski (SMWA) teilnahm, wurde nochmals der Fokus auf den Wandel der Arbeitswelt gelegt und welche Aufgaben aber auch Möglichkeiten sich hier ergeben. Diese Themen konnten im Rahmen der Veranstaltung natürlich nur angerissen werden. Sie bleiben für alle Akteure in der Ar-

beitswelt relevant und gewinnen zukünftig noch an Bedeutung.

Auch die Gewinnung von Fachkräften wird für die Unternehmen immer wichtiger und zunehmend an attraktive Arbeitsbedingungen geknüpft sein. Gute Arbeit heißt gesunde Arbeit. Investitionen in Arbeits- und Gesundheitsschutz zahlen sich langfristig aus. Es wurde auch nicht verschwiegen, dass die bewährten, gesetzlich festgelegten Aufgaben nicht in den Hintergrund treten dürfen und dass die personelle Ausstattung der Arbeitsschutzbehörden eine gewichtige Rolle für gute Arbeit spielt.

Blanka Weber, Journalistin und Moderatorin, führte so sachkundig wie charmant durch das Programm. Die gelungene Veranstaltung wurde eingerahmt durch musikalische Beiträge des Schooko-Duos. Der gesamte Tag erhielt auf ungewöhnliche, aber einprägsame Weise durch die Poetry Slammerin Veronika Scholz ein beschwingtes und kurzweiliges Resümee, das bei den Gästen außerordentlich gut ankam.

Auf der Internetseite <https://www.arbeitsschutz.sachsen.de> unter „Arbeitsschutz-Allianz Sachsen“ sind die Beiträge der Referentinnen und Referenten, einige Fotos und die künstlerische Zusammenfassung der Veranstaltung von Veronika Scholz eingestellt.

1.3.2 Fachveranstaltung „Wie Muskel-Skelett-Erkrankungen im Arbeitsleben vermeiden?“ Beispiele gelebter Praxis

Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr / Referat Sicherheit und Gesundheit in der Arbeitswelt

Nach 2 Jahren pandemiebedingter Unterbrechung wurde am 14. Juni 2022 vom Sächsischen Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr (SMWA) erneut eine Fachveranstaltung zum Thema Muskel-Skelett-Erkrankungen (MSE) in der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Dresden durchgeführt. Mit maximal 70 möglichen Teilnehmerinnen und Teilnehmern konnte ein großes Interesse verzeichnet werden.

Trotz Digitalisierung und Automatisierung bleiben MSE seit Jahrzehnten auf hohem Niveau und nehmen mit ca. 25 % den Spitzenplatz unter den arbeitsbedingten Erkrankungen ein. Warum treten MSE trotz abnehmender körperlicher Schwerarbeit weiterhin so häufig auf? Was ist zu tun, um dieser Situation entgegenzusteuern?

Namhafte Referenten aus Sachsen und weiteren Bundesländern konnten gewonnen werden, um hierauf Antworten zu geben.

Herr Prof Dr. Ellegast vom Institut für Arbeitsschutz der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (IFA) stellte anhand aktueller Erkenntnisse **Möglichkeiten für eine wirksame ergonomische Arbeitsgestaltung** vor. Er verdeutlichte den Nutzen ergonomischer Maßnahmen an Beispielen aus den Bereichen Baugewerbe, Büro, Kindergarten, Nahrungsmittel und Gastgewerbe sowie Gepäckverladung am Flughafen.

Der **Wirksamkeit von Exoskeletten** widmete sich der Beitrag von Frau Dr. Kamusella von der TU Dresden. Für die meisten Zuhörer war dieses Thema neu. Zum Zeitpunkt der Fachveranstaltung lagen nur wenige Studien zum Nachweis der belastungsreduzierenden Wir-

kung sowie zu Erfahrungen aus der Praxis vor. Die Resonanz der Zuhörerschaft hat uns bestärkt, dieses Thema auch weiterhin zu verfolgen und regelmäßig darüber zu informieren. Der von Entwicklern und Herstellern ausgelöste Boom der Exoskelette darf nicht darüber hinwegtäuschen, dass es sich nur um ein personenbezogenes Hilfsmittel handelt, das Vorteile aber auch zu beachtende Nachteile besitzt.

Frau Remmler-Bellen, Vorsitzende des Berufsverbandes der Präventologen, beendete die Veranstaltung und zeigte mit ihrem praxisnahen Beitrag, wie man trotz **Homeoffice und mobiler Arbeit** gesund bleiben kann. Sowohl die Diskussionen zu den Vorträgen als auch der fachliche Austausch in den Pausen waren ein Zeichen der sehr guten Resonanz der Fachveranstaltung.

1.3.3 Sächsischer Betriebsärztetag 2022

Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr / Referat Sicherheit und Gesundheit in der Arbeitswelt

Das Sächsische Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr bietet den Betriebsärztinnen und -ärzten mit dem Sächsischen Betriebsärztetag eine Plattform für Fortbildung und fachlichen Austausch zu aktuellen Themen an. Leider musste die Veranstaltung pandemiebedingt in den zurückliegenden Jahren 2020 und 2021 ausfallen.

Am 25. Mai 2022 fand die Veranstaltung nach dieser Pause im Online-Format statt. Der Einladung waren 91 Teilnehmerinnen und Teilnehmer gefolgt. Der fachliche Bogen war weit gespannt. Namhafte Referentinnen und Refe-

renten aus Sachsen und Nordrhein-Westfalen informierten zu folgenden Themen:

- Informationen aus dem Landesverband Sachsen des Verbandes Deutscher Betriebs- und Werksärzte (VdBW)
- Arbeitszeit – Erfahrungen und Hinweise der Arbeitsschutzverwaltung
- Schwangere Ärztinnen in operativen Fachgebieten
- Gesundheitsförderung im Zeitalter von 4.0
- Erkennen und Beurteilen dermatologischer Veränderungen – Typische Malignitätskriterien von Hautkrebs

- Prävention arbeitsbezogener Muskel-Skeletterkrankungen
- Pandemisches Impfen – Immunität. Wie geht es weiter?

Die Themen fanden reges Interesse. Zu einzelnen Punkten fand nach den Beiträgen ein fachlicher Austausch statt. Insgesamt war die Resonanz sehr gut und die Rückmeldungen zur Evaluation bestätigten diesen Eindruck.

1.3.4 Fachveranstaltung „Arbeitssicherheit für Rettungskräfte – Sicherer Umgang mit Hochvolttechnik bei der Unfallhilfe“

Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr / Referat Sicherheit und Gesundheit in der Arbeitswelt

Die Elektromobilität steht beispielhaft für den Transformationsprozess in der Wirtschaft. Sachsen ist als Produzent von E-Autos führend in Europa. Die Zahl dieser Fahrzeuge wird kon-

tinuierlich zunehmen. Parallel zu hochkomplexen Produktionsverfahren und neuen Antriebstechniken im Fahrzeug verändern sich auch die Anforderungen an die Arbeitssicherheit.

Am 23. November 2022 rückte deshalb eine Fachveranstaltung den Umgang mit Hochvolttechnik bei der Unfallhilfe und mögliche Gefährdungen für die Rettungskräfte in den



1.3.4 / Abb. 1: Auto

technische und sicherheitskritische Herausforderungen im (batterie-) elektrischen Fahrzeugantrieb.

Das Bildungswerk der Sächsischen Wirtschaft gGmbH (bsw) in Dresden beschäftigte sich aus dem Blickwinkel Schulung und Unterweisung der Beschäftigten mit diesen Fragen. Entstanden ist eine Lernplattform zur Hochvolttechnik mit verschiedenen online-Kursen. Julius Kunath vom bsw stellte den Teilnehmenden den Kurs „Unfallhilfe für Rettungskräfte“ vor. Der Kurs bietet interaktiv und niedrigschwellig einen Einstieg ins Thema. Interessenten können sich auf der Lernplattform anmelden und die Kurse kostenfrei nutzen. In einem anschließenden Austausch bestand die Möglichkeit, Fragen zu stellen und praktische Erfahrungen mitzuteilen.

Die Beiträge und der Link zur Lernplattform sind auf der Internetseite der Sächsischen Arbeitsschutzverwaltung unter www.arbeitsschutz.sachsen.de / Rubrik „Arbeitsschutz-Allianz Sachsen“ eingestellt.

Mittelpunkt. Rund 100 Teilnehmende von Feuerwehren, Rettungsdiensten, kommunalen Verwaltungen, Unfallversicherungsträgern und der sächsischen Arbeitsschutzbehörde folgten

der Einladung des SMWA. Prof. Dr.-Ing. Stephan Zipser von der Hochschule für Technik und Wirtschaft Dresden, Fakultät Elektrotechnik, führte in die Thematik ein. Er erläuterte

1.3.5 Fachveröffentlichungen / Handlungshilfen 2022

Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr / Referat Sicherheit und Gesundheit in der Arbeitswelt

Die Veröffentlichungen der sächsischen Arbeitsschutzverwaltung geben den Arbeitsschutzverantwortlichen in Unternehmen und Behörden Hilfestellung bei der Erfüllung ihrer gesetzlichen Pflichtaufgaben. Sie richten sich auch an die Öffentlichkeit, um auf Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz aufmerksam zu machen.

Über das Broschürenportal der Sächsischen Staatsregierung www.publikationen.sachsen.de sind die Publikationen kostenfrei bestellbar beziehungsweise online abrufbar. Eine Übersicht über alle Veröffentlichungen der Arbeitsschutzverwaltung ist auf www.arbeitsschutz.sachsen.de jeweils in den Themen von A - Z zu finden.

Im Berichtsjahr sind die folgenden Publikationen erschienen:

- Tipps für heiße Sommertage am Arbeitsplatz
- Getränkeschankanlagen - Hinweise zum Arbeitsschutz
- Infektionsgefährdung bei der beruflichen Betreuung von Kindern
- Arbeitsschutz-Management-Systeme



2 Technischer Arbeitsschutz, Unfallverhütung und Gesundheitsschutz

2.1 Arbeitsschutzorganisation

2.1.1 Verbesserung der Betriebszustände in einem Transportunternehmen nach traurigem Anlass

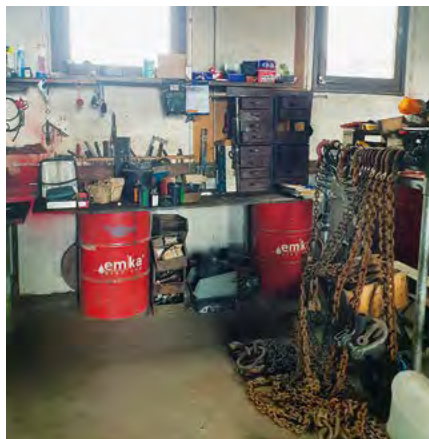
Landesdirektion Sachsen / Referat 51 Sozialer Arbeitsschutz, Schutz besonderer Personengruppen

Anlässlich eines tödlichen Arbeitsunfalles wurde im Rahmen der Unfalluntersuchung in einem Transportunternehmen mit eigener Werkstatt durch die Landesdirektion Sachsen eine Betriebsbesichtigung durchgeführt.

Was war geschehen? Ein Lkw-Fahrer verstarb nach abgeschlossenem Beladevorgang seines Fahrzeuges. Obwohl eine natürliche Todesursache gemäß den polizeilichen Ermittlungen nicht auszuschließen war, veranlasste der vorgefundene, bereits auf den ersten Blick mangelhafte Betriebszustand des Lkws sowie die Schilderungen eines Kollegen des Verunfallten die Mitarbeiter der Landesdirektion Sachsen zu einer umfassenden Untersuchung der betrieblichen Umstände.

Im Unternehmen bestätigten sich die anfänglichen Eindrücke. Dem Arbeitgeber, einem Unternehmer „der alten Schule“, der über sehr gute praktische Kenntnisse und einen umfangreichen Erfahrungsschatz verfügte, mangelte es jedoch am Wissen zu arbeitsschutzrechtlichen Anforderungen, Vorschriften und Zusammenhängen.

Auf mehrfache Nachfragen zur Arbeitsschutzorganisation konnten der Landesdirektion Sachsen nur unvollständige Unterweisungsnachweise vorgelegt werden. Für den Arbeitgeber wurde am Vortag der Besichtigung durch einen Dritten eine sehr ausführliche und detaillierte Gefährdungsbeurteilung erstellt. Der Inhalt schien dem Arbeitgeber jedoch un-



2.1.1 / Abb. 1: Arbeitsplatz mit Werkbank im Werkstattbereich

bekannt. Die durch ihn einzuhaltenden Gesetze und Verordnungen rund um das Thema Arbeitsschutz waren ihm nicht bewusst. Eine Fachkraft für Arbeitssicherheit, einen Betriebsarzt, Sicherheitsbeauftragte sowie Erst- und Brandschutzhelfer waren nicht bestellt bzw. nicht vorhanden.

Auf weitere Nachfragen entgegnete der Unternehmer:

- „Aber das geht doch auch so!“
- „Das brauchen wir nicht!“
- „Das haben wir schon immer so gemacht!“
- „Da ist doch noch nie etwas passiert!“



2.1.1 / Abb. 2: Vorgefundener Feuerlöscher im Werkstattbereich

Bei der Besichtigung wurden weiterhin ein großer Wartungs- und Prüfrückstand bei prüfpflichtigen Arbeitsmitteln, eine chaotische Büroorganisation sowie allgemeine Unordnung festgestellt. Im Gegensatz zu den sonst unzureichenden Arbeitsbedingungen befand sich allerdings der Fuhrpark, bis auf vereinzelte Ausnahmen, in einem sehr gepflegten Zustand. Die durch die Landesdirektion Sachsen festgestellten und bereits in der Gefährdungsbeurteilung dokumentierten Mängel erforderten einen umfangreichen Maßnahmenkatalog. Aufgrund der eingehenden Beratung der Landesdirektion Sachsen zeigte sich der Unternehmer im Laufe der Betriebsbegehung einseitig und versicherte glaubhaft, die Mängel



unverzüglich durch geeignete Maßnahmen und unter Zuhilfenahme fachmännischer Unterstützung abzustellen.

Im Rahmen einer unangekündigten Nachkontrolle mehrere Wochen später konnte der Unternehmer darlegen, dass damit begonnen wurde, die aufgezeigten Mängel zu beseitigen. So konnte er ein weitumfassendes Betreuungs- und Beratungsangebot durch den Ersteller der Gefährdungsbeurteilung vorlegen. Seinen Pflichten zur Bestellung einer Fachkraft für Arbeitssicherheit sowie eines Betriebsarztes nach Arbeitssicherheitsgesetz kam er nunmehr nach. Zudem wurde er bei der Erstellung eines Erste-Hilfe- und Brandschutzkonzeptes sowie der Umsetzung der mangelhaften Unterweisungen durch externe Fachkräfte beraten und an deren Umsetzung gearbeitet.

2.1.1 / Abb. 3: Lkw mit beschädigtem Tritt und abgefahrener und schadhafter Bereifung

Der Unternehmer hatte außerdem begonnen, Ordnung und Sauberkeit in seinem Unternehmen zu schaffen, sodass alle Betriebsräume, vom Büro über die Werkstatt und das Lager einen aufgeräumten Eindruck machten. So wurden Ölbehälter auf entsprechende Auffangwannen gestellt, ältere Maschinen und Werkzeuge mit sicherheitstechnischen Mängeln entsorgt, Feuerlöscheinrichtungen erneuert, eine Fluchttür beräumt und instandgesetzt sowie erforderliche Kennzeichnungen angebracht. Außerdem wurde die Überprüfung der ortsfesten und ortsveränderlichen elektrischen Anlagen und Betriebsmittel beauftragt und ein überaltertes Fahrzeug abgemeldet.

Durch die umfangreiche Beratung der Landesdirektion Sachsen konnten für den betrieblichen Gesundheits-, Arbeits- und Brandschutz weitreichende Verbesserungen bewirkt werden.

2.2 Arbeitsstätten, Baustellen, Arbeitsmittel

2.2.1 Neue ASR A2.3 „Fluchtwege und Notausgänge“ eröffnet Lösungen für Arbeitsstätten in denkmalgeschützten Gebäuden

Landesdirektion Sachsen / Referat 53 Strahlenschutz, Arbeitsmedizin

Insbesondere in vielen Betriebsstätten in historischen Gebäuden findet die Arbeitsschutzbehörde im Rahmen ihrer Aufsichtstätigkeit bei Begehungen noch immer eine große Anzahl von Notausgangstüren vor, die entgegen der Fluchtrichtung öffnen. Es handelt sich bei entgegen der Fluchtrichtung öffnenden Notausgangstüren um einen Verstoß gegen Anhang Nr. 2.3 Satz 2 der Arbeitsstättenverord-

nung (ArbStättV), der besagt: „Türen von Notausgängen müssen sich nach außen öffnen lassen“.

Die Verantwortlichen tun sich meist ausgesprochen schwer damit, die Öffnungsrichtung der Notausgangstüren ordnungskonform zu ändern. Begründet wird dies zum Teil mit Vorgaben des Denkmalschutzes, die einer Än-

derung der Öffnungsrichtung oder gar einem Austausch der denkmalgeschützten Türen entgegenstünden. Oft werden auch technische Schwierigkeiten, die sich bei näherer Betrachtung meist als lösbar erweisen, oder auch angeblich zu hohe Kosten als Argumente angeführt, um den Status Quo zu erhalten.

Die Arbeitsstättenverordnung eröffnet in § 3a Abs. 3 die Möglichkeit, dass der Arbeitgeber

auf schriftlichen Antrag bei der zuständigen Behörde eine Ausnahme von den Vorschriften der Arbeitsstättenverordnung einschließlich ihres Anhangs beantragen kann. Die große Anzahl von Arbeitsstätten in historischen Gebäuden hätte nun zu einer entsprechenden Antragsflut führen können.

Die Neufassung der Technischen Regel für Arbeitsstätten ASR A2.3 „Fluchtwege und Notausgänge“ vom März 2022 enthält in Abschnitt 7 Abs. 10 einen möglichen Lösungsansatz. Demnach sollen automatische Drehflügeltüren von Notausgängen in Fluchtrichtung aufschlagen. Sie dürfen unter bestimmten Voraussetzungen entgegen der Fluchtrichtung aufschlagen, wenn sie bei Annäherung so frühzeitig sicher öffnen, dass keine Gefahr besteht und sie sich bei Ausfall der Energiezufuhr automatisch öffnen und offenbleiben. Ein weiterer Lösungsansatz kann die Aufschaltung der nach innen öffnenden Notausgangstür auf eine Brandmeldeanlage sein. Bei Aktivierung der Brandmeldeanlage öffnen die Türen automatisch und bleiben offen. In einem solchen Fall gilt nach Auffassung der Arbeitsschutzbehörde Abschnitt 7 Abs. 10 der ASR A2.3 ebenfalls als erfüllt.

Abschnitt 7 Abs. 10 der neugefassten ASR A2.3 kommt somit eine hohe praktische Bedeutung zu. Gemäß § 3a Abs. 1 Satz 3 ArbStättV gilt, dass bei Einhaltung der bekannt gemachten Regeln davon auszugehen ist, dass die in der Verordnung gestellten Anforderungen erfüllt sind. Demnach wäre grundsätzlich bei nach innen öffnenden Notausgangstüren, die entweder als automatisch öffnende Drehflügeltü-

ren ausgebildet oder auf eine Brandmeldeanlage aufgeschaltet sind, nach Auffassung der Arbeitsschutzbehörde keine Ausnahmezulassung gemäß § 3a Abs. 3 ArbStättV erforderlich.¹ Die Abwägung der Gefährdung wäre dann lediglich Gegenstand der konkreten Gefährdungsbeurteilung. Bei der Vielzahl an Arbeitsstätten insbesondere auch der öffentlichen Verwaltung, die sich in historischen denkmalgeschützten Gebäuden befinden, kann das im Einzelfall eine erhebliche Vereinfachung des Verwaltungsaufwandes bedeuten.

Bei der Überprüfung konkret vorliegender Bedingungen konnten auch im vergangenen Jahr bei guter Zusammenarbeit von Verantwortlichen, Arbeitsschutz- und Denkmalschutzbehörde unter Abwägung der verschiedenen Interessen praktische Lösungsmöglichkeiten gefunden werden, wie die beiden nachfolgenden Beispiele verdeutlichen:

Praxisbeispiel 1 (Rathaus Schkeuditz)

Im historischen Rathaus einer sächsischen Kleinstadt wurde bei einer Besichtigung festgestellt, dass die denkmalgeschützten Notausgangstüren entgegen der Fluchtrichtung öffnen. Eine Brandmeldeanlage war im Haus bereits vorhanden und die Notausgangstüren sollten auf die Brandmeldeanlage aufgeschaltet werden, um die Regelungen der ArbStättV zu erfüllen. Die Stadtverwaltung stellte am 11.01.2022 bei der Landesdirektion Sachsen einen Antrag auf Ausnahmezulassung gemäß § 3a Abs. 3 Nr. 1 ArbStättV. Zum damaligen Zeitpunkt galt noch die alte Fassung der ASR

A2.3, die den Lösungsansatz nach Abschnitt 7 Abs. 10 der neugefassten ASR A2.3 vom März 2022 noch nicht enthielt. Der entsprechende Bescheid wurde mit Datum vom 15.03.2022 erteilt.

Inzwischen konnte in Abstimmung mit der zuständigen Denkmalschutzbehörde eine andere Lösung gefunden werden. So ist aktuell geplant, eine äußere Fluchttreppe an der straßenabwärtsgerichteten Seite des Rathauses anzubringen, die als Notausgang dienen und die arbeitsstättenkonforme Entfluchtung des gesamten Gebäudes sicherstellen soll. Die Fluchtwegeplanung wurde seitens der Stadtverwaltung grundsätzlich neu konzipiert, um sowohl den Forderungen der ArbStättV als auch des Denkmalschutzes gerecht werden zu können. Durch Abwägung aller Interessen und Kompromissbereitschaft konnte in diesem Fall eine gute Lösung gefunden werden. Die Umsetzung der Maßnahme soll in 2024 erfolgen, die entsprechenden Haushaltsmittel sind bereits bewilligt.

Praxisbeispiel 2 (Amtsgericht Auerbach)

Von der neugefassten ASR A2.3 profitierte auch das Justizgebäude einer sächsischen Kleinstadt. Hier sind nach innen öffnende Notausgangstüren als automatische Drehflügeltüren ausgeführt, die eine rechtzeitige Öffnung bei Annäherung sicherstellen. Eine Ausnahmezulassung war mit Neufassung der ASR A2.3 nicht mehr erforderlich und der bereits eingereichte Antrag auf Ausnahmezulassung konnte durch die Antragstellerin zurückgezogen werden.

2.2.2 A 72: Brückenbauwerk 70 – 1 800 Tonnen eingedreht

Landesdirektion Sachsen / Referat 55 Baustellen, Sprengstoff

Beim Bau der A 72 zwischen Chemnitz und Leipzig brachte das Jahr 2022 eines der medienwirksamsten Ereignisse der gesamten Bauphase: das Eindrehen einer 1 800 Tonnen-Brücke südlich von Leipzig auf Höhe Großdeuben.

Von der Arbeitsschutzbehörde monatelang intensiv begleitet, war es am 30. Oktober 2022 so weit. Mit viel Publikum wurde das Brückenbauwerk scheinbar im Millimeter-Tempo bewegt, doch der Zeitplan wurde eingehalten. Nach sechs Stunden war alles an seinem Platz.

Statt lyrischer Betrachtungen für alle Freunde des ästhetischen Baus, hier die Fakten:

Im letzten, rund acht Kilometer langen Bauabschnitt der Bundesautobahn A 72 bei Leipzig, wurden bereits zehn Brückenbauwerke bzw. Brückenteilbauwerke errichtet. Die Brückenbauwerke überspannten sowohl Straßen als auch Flüsse und Bahntrassen. Bei der Herstellung der Brücken wurden ingenieurtechnisch alle Register gezogen. So wurden gleich drei Arten von Brücken geplant und gebaut: Stab-

bogenbrücke, Stahlbeton-Rahmenbrücke und Balkenbrücke.

Die Abteilung Arbeitsschutz der Landesdirektion Sachsen führte während dieser Bauprojekte verstärkt Kontrollen durch. Dabei lagen die Brückenbauwerke gegenüber den Arbeiten „an der Strecke“ deutlich mehr im Fokus. Fehlende oder zu weit entfernte Sanitäreinrichtungen auf der einen Seite und fehlende Absturzsicherungen bei den Brückenbauwerken auf der anderen Seite zeigten den Rahmen

1 Das SMWA hat zu dieser Regelung die Geschäftsstelle des ASTA gebeten, im Hinblick auf die Vermutungswirkung eine abschließende Bewertung des BMAS einzuholen.



2.2.2 / Abb. 1: Brückenbauwerk BW70 vor dem Einschwenken

auf, in dem gearbeitet werden musste. Zusätzlich gab es auch bei Böschungswinkeln oder der Rückverankerung von Spundwänden zwischen Bauleitung, Unternehmen und Arbeitsschutz unterschiedliche Auffassungen. Am Ende galt aber immer der Schutz der Beschäftigten mehr als das schnelle Fertigstellen der Projekte.

Beim Brückenbauwerk BW70, einem der schwersten, handelt es sich um eine Stabbogenbrücke, deren Einbauort quer über den hochfrequentierten Bundesstraßen B 95 / B 2 bzw. über der BAB 72 liegt. Die Spannweite des Brückenüberbaus zwischen den Brückenwiderlagern beträgt ca. 70 Meter, die Breite der Brücke misst ca. 17 Meter. Als Teil der neuen Verbindung zwischen Großdeuben und dem Gebiet östlich der zukünftigen Autobahn wird BW70 vorrangig den Fahrzeugverkehr zur Zentraldeponie Cröbern, zum Bergbautechnikpark, zu landwirtschaftlichen Nutzflächen etc. tragen.

Um auf der Bundesstraße den fließenden Fahrzeugverkehr zu gewährleisten und Gefährdungen für die Bau- und Montagetätigkeiten zu vermeiden, erfolgte die Herstellung der Brücke östlich neben der Bundesstraße im unmittelbaren Bereich ihres Einbauortes.

Als Montageplatz wurde die bereits untergrundverbesserte, tragfähige Fläche der zukünftigen Richtungsfahrbahn Leipzig der A 72 verwendet. Die über sieben Monate dauernden Brückenmontagearbeiten umfassten alle wichtigen Gewerke: Stahlbau-, Gerüstbau-, Korrosionsschutz-, Schalungs-, Bewehrungs- und Betonierarbeiten.

Eine ca. 3 Meter hohe Spundwand trennte den Fahrzeugverkehr auf der Bundesstraße von den Tätigkeiten auf dem Montageplatz. Die

Stahlkonstruktion des Brückenüberbaus – in Summe 600 Tonnen –, die aus zwei 70 Meter langen Hauptträgern mit jeweils darüber aufgehendem Brückenbogen inklusive Verbindungsstäben und 29 Querträgern zusammengefügt wurde, bilden das Tragwerk. Die zwischen den Hauptträgern monolithisch hergestellte Stahlbetonplatte dient als Tragschicht für die spätere Fahrbahn. In der Stahlbetontragschicht wurden in Summe ca. 400 Kubikmeter Beton und ca. 200 Tonnen Bewehrungsstahl verbaut. Auf massiven Stahlhilfsstützen unter den Eckenpunkten des Brückenüberbaus ruhte die stetig wachsende Stahl-/Stahlbetonkonstruktion, deren Gesamtgewicht sich letztendlich auf 1 800 Tonnen summierte. Mit dem Fortschritt der Arbeit an der Stahlkonstruktion wurde ein Allroundgerüst als Arbeits- und Schutzgerüst errichtet, um Arbeiten in bis zu 17 Metern Höhe zu ermöglichen.

Anfänglich waren nicht alle hochgelegenen Arbeitsplätze über einen Treppenaufstieg zu erreichen. Werkzeuge und Baumaterial mussten somit teilweise von den Beschäftigten über enorme Höhenunterschiede über Leiternaufstiege zu den Arbeitsplätzen transportiert werden. Durch eine sofort vollziehbare Anordnung der Landesdirektion Sachsen wurde dieser unsachgemäße Transport zu den hochgelegenen Arbeitsplätzen eingestellt, solange bis das Gerüst entsprechend der ergonomischen Mindestanforderungen durch einen verpflichtenden Treppenaufstieg ergänzt wurde. Nach Fertigstellung der Stahlkonstruktion erfolgte die Herstellung der Stahlbetontragschicht für die zukünftige Straßenfahrbahn auf den Brückenquerträgern. Das Schutzgerüst wurde durch einen konventionellen Seitenschutz aus Geländerzwingen und -brettern ersetzt. Als Zugang auf die ca. 5 Meter hoch liegende Ebene stand – diesmal bereits zu Beginn der Arbeiten – ein Treppenaufstieg zur Verfügung.

Ab Mitte Oktober 2022 begannen die Vorbereitungen für das Eindrehen des Brückenüberbaus. Die 1 800 Tonnen mussten vom Montageort zum Einbauort bewegt werden.

Als Transportmittel kamen vier sogenannte SPMT (Self Propelled Modular Transporter – selbstangetriebene Modulfahrzeuge) mit jeweils 390 KW / 520 PS und jeweils 16 Achsen zum Einsatz. Für die Transporttauglichkeit war es erforderlich, in jede Bogenscheibe zwischen Hauptträger und Brückenbogen, temporär Vertikal- und Diagonalstreben aus Stahlprofilen einzubauen. Diese Hilfskonstruktion wurde mittels mehrerer Mobilkräne eingehoben und an der Tragkonstruktion verschweißt.

Anschließend wurden unter den Eckpunkten des Brückenüberbaus hydraulische Hubstützen positioniert, um die Brückenkonstruktion auf bzw. über das Höhenniveau der Brückenwiderlager Stück für Stück, anzuheben. Nach Erreichen des Höhenniveaus wurden jeweils zwei parallel zueinander fahrende SPMT inklusive Aufbauten unter der Brücke positioniert. Anschließend wurde die Brücke auf den SPMT abgesetzt.

Am 28. Oktober 2022 war es dann so weit. Die B2 / B95 wurde vollständig für den Verkehr gesperrt. Die Fahrwege der SPMT wurden auf höhengleiches Niveau gebracht und mit Stahlplatten ausgelegt. Nun konnte die Brücke auf Reise gehen. Am darauffolgenden Sonntag, gegen 9 Uhr, setzten sich bei idealtypischem Wetter und unter den Augen unzähliger Schaulustiger 1 800 Tonnen auf vier SPMT, ferngesteuert über ein Bedienpult mit Joysticks, vom Montageort in Bewegung und schwebten gegen 15 Uhr über dem Einbauort, den Brückenwiderlagern.

Das Publikum war fasziniert, den Bauleuten galt der Dank. Letztendlich bleibt jedoch zu betonen, dass die intensive Planung und gemeinsame Kommunikation die Grundlage für das arbeitsschutzgerechte Eindrehen waren. Das nächste Etappenziel scheint nun greifbar nah, dass zumindest einspurig der Verkehr nach Leipzig und Chemnitz bis Ende Juli 2023 rollen soll.

2.2.3 Unfall mit Gasgrill verdeutlicht Relevanz von Unterweisungen und Betriebsanweisungen bei unerfahrenen Mitarbeitern

Landesdirektion Sachsen / Referat 51 Sozialer Arbeitsschutz, Schutz besonderer Personengruppen

„Stichflamme verletzt 18-Jährige schwer – Rettungshubschrauber im Einsatz“ lautete die Überschrift einer Pressemeldung. Was war passiert?

Die Mitarbeiterin eines Imbissbetriebes wollte zum Feierabend die Gasflasche von einem Gasgrill trennen. Als sie die Schlauchverbindung am Ventil der Gasflasche löste, hörte sie ein Zischen und es kam zu einer Verpuffung. Die Verunfallte zog sich dabei schwere Verbrennungen an den Händen und den Beinen zu, sodass sie mit einem Hubschrauber in eine Spezialklinik geflogen werden musste. Das Feuer griff zudem auf den Imbiss über. Die Ermittlungen der Polizei haben ergeben, dass der Grill nicht abgedreht und das Ventil der Gasflasche nicht geschlossen war, bevor die Gasflasche von dem Grill getrennt wurde.

Aufgrund der Schwere der Verletzungen wurde seitens der Landesdirektion Sachsen, Abteilung Arbeitsschutz eine Unfalluntersuchung eingeleitet. Eine der zentralen Fragen dabei war, ob die zur Verfügung gestellten Arbeitsmittel (Gasgrill mit Gasflasche) unter Berücksichtigung der vorgesehenen Einsatzbedingungen bei der Verwendung sicher waren.

Bei dem Gasgrill handelte es sich um eine ortsveränderliche Flüssiggasanlage nach Anhang 3 Abschnitt 2 Nummer 2.6 Betriebssicherheitsverordnung. Vor der erstmaligen Inbetriebnahme ist eine Prüfung erforderlich. Eine wiederkehrende Prüfung ist mindestens aller zwei Jahre durchzuführen. Im Rahmen der Unfalluntersuchung vor Ort wurde festgestellt, dass die ortsveränderliche Flüssiggasanlage nicht geprüft war. Somit konnte kein Nachweis erbracht werden, dass der Gasgrill bei Inbetriebnahme den notwendigen Anforderungen entsprach. Außerdem wurde das Vorhandensein weiterer gesetzlich vorgeschriebener Dokumente geprüft.

Eine Gefährdungsbeurteilung gemäß Arbeitsschutzgesetz lag für den Imbissbetrieb nicht vor. Ebenso wurde es versäumt, eine schriftlich dokumentierte Unterweisung durchzuführen.



2.2.3 / Abb. 1: Löscharbeiten

Betriebsanweisungen oder Arbeitsanweisungen lagen ebenfalls nicht vor.

Der Arbeitgeber hat somit gegen seine Grundpflichten aus § 3 Abs. 1 Arbeitsschutzgesetz verstoßen. Dort heißt es: „Der Arbeitgeber ist verpflichtet, die erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes unter Berücksichtigung der Umstände zu treffen, die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten bei der Arbeit beeinflussen. ...“

Die verunfallte Mitarbeiterin war zum Unfallzeitpunkt erst zwei Wochen in dem Betrieb beschäftigt. Vorkenntnisse im Umgang mit Gasflaschen hatte sie keine.

Dieser Unfall zeigt, wie wichtig es ist, die Gefahren im Unternehmen zu erkennen, zu be-

urteilen und die Mitarbeiter entsprechend zu unterweisen. Gerade Berufseinsteiger bzw. Mitarbeiter ohne Vorkenntnisse benötigen gründliche Ein- und Unterweisungen in ihrem Arbeitsbereich. Die Betriebsanweisungen helfen dabei, die Unterweisungsinhalte zu veranschaulichen. Zudem können die Mitarbeiter bei Bedarf nachlesen.

Die Verletzte konnte nach mehreren Wochen das Krankenhaus wieder verlassen und hat erfreulicherweise keine bleibenden Schäden davongetragen.

Der Arbeitgeber stellte saisonbedingt den Imbiss-Betrieb ein. Er äußerte seine Bereitschaft, vor der Wiedereröffnung die notwendigen Unterlagen zu erstellen und die Unterweisungen durchzuführen.

2.3 Überwachungsbedürftige Anlagen

2.3.1 Schwerpunktaktion Überprüfung von Tankstellen einer Mineralölgesellschaft in Sachsen

Landesdirektion Sachsen / Referat 54 Betriebssicherheit

Die Errichtung und der Betrieb einer Mineralöltankstelle sowie die Änderung der Bauart oder Betriebsweise, die die Sicherheit der Anlage beeinflussen, sind gemäß § 18 Abs.1 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) erlaubnisbedürftig. Der Betreiber einer Mineralöltankstelle muss vor einer solchen Änderung die Erlaubnis der zuständigen Behörde einholen.

Die TRBS 1122 gibt dazu eine Hilfestellung und zählt in Tabelle A1.2 Beispiele für erlaubnis- und prüfpflichtige Änderungen an Tankstellen auf. Dazu zählt unter anderem der Wechsel von einem beaufsichtigten Betrieb zu einem Betrieb ohne Beaufsichtigung (BoB). Dafür müssen die Maßnahmen dargelegt werden, welche die Sicherheit auch ohne Beaufsichtigung gleichermaßen erreichen.

In der TRBS 3151 Punkt 4.1.3 werden die einzuhaltenden zusätzlichen Anforderungen an einen Betrieb ohne Beaufsichtigung beschrieben. Dazu gehören unter anderem:

- die Begrenzung der Abgabemenge auf 90 l Ottokraftstoff pro Betankungsvorgang
- die Einbindung einer Befehlseinrichtung zum Abschalten (Not-Aus-Taster), die jederzeit schnell und ungehindert durch die Kunden erreicht werden kann
- eine Gegensprechverbindung zu einer ständig besetzten Stelle
- Aushang einer Notrufnummer z. B. des Betreibers
- Organisation der betriebstäglichen Kontrolle des ordnungsgemäßen Zustands

Nach erfolgter Änderung muss der Betreiber durch eine zugelassene Überwachungsstelle (ZÜS) eine Prüfung vor Wiederinbetriebnahme nach prüfpflichtiger Änderung durchführen lassen. Erst wenn diese Prüfung ergibt, dass die Anlage sicher betrieben werden kann, darf der Betreiber die Tankstelle mit der geplanten Änderung betreiben.

Die Kontrolle der Umsetzung der Maßnahmen sowie weiterer Arbeitsschutzmaßnahmen an Tankstellen obliegt dem Referat Betriebssicherheit der Landesdirektion Sachsen. So werden an Tankstellen unter anderem folgende arbeitsschutzrelevante Aspekte bei Betriebsbesichtigungen kontrolliert:

- Vorliegen einer Erlaubnis
- Prüfnachweise der wiederkehrenden Prüfungen



2.3.1 / Abb. 1: Tankstelle

- Vorlage einer Gefährdungsbeurteilung/eines Explosionsschutzdokuments
- Unterweisungsnachweise des Tankstellenpersonals
- Durchführung der betriebstäglichen Eigenkontrollen
- Vorhandensein von Betriebsanweisungen
- Nachweise über die sicherheitstechnische und betriebsärztliche Betreuung
- Einhaltung der Vorschriften zum Mutter- und Jugendarbeitsschutz
- Vorhandensein von Feuerlöschern
- ordnungsgemäßer Zustand der überwachungsbedürftigen Anlagenteile (z. B. Domschächte, Fernfüllschacht)

Nachdem im Rahmen einer stichprobenartigen Kontrolle eine Tankstelle ohne Erlaubnis für den BoB vorgefunden wurde und eine Teilstillegung bezüglich diesen angeordnet werden musste, wurde ein Beratungsgespräch mit dem technischen Leiter der betreffenden Mineralölgesellschaft geführt. Dabei räumte er ein, dass möglicherweise auch bei weiteren Tankstellen die Gefährdungsbeurteilung fehlt sowie auch das Thema des nicht erlaubten BoB bestehen kann. Diese Beratung wurde zum Anlass genommen, um eine Schwerpunktaktion zur Besichtigung aller Tankstellen, die durch diese Mineralölgesellschaft im Freistaat Sachsen betrieben werden, zu starten.

Im Anschluss an das Gespräch mit dem technischen Leiter wurde der Landesdirektion Sachsen eine Liste aller in Sachsen durch diese Mineralölgesellschaft betriebenen Tankstellen übergeben. Die Mineralölgesellschaft betreibt im Freistaat Sachsen mehrere Tankstellen, größtenteils unter eigenem Namen. Nur eine Tankstelle wird unter anderer Beflagung betrieben. Die Tankstellen wurden durch die jeweils zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter besichtigt. Anschließend an die Kontrollen wurden die jeweiligen Besichtigungsschreiben erstellt und der Mineralölgesellschaft zugestellt.

Die bei der Besichtigung vorgefundenen Mängel reichten von geringfügigen Mängeln wie veralteten Dokumenten oder veralteter Beschilderung bis zu schwerwiegenden Mängeln wie fehlenden wiederkehrenden Prüfungen der Tankstellen oder einer defekten Gegensprechanlage. Bei den Stationen ohne Beaufsichtigung war zudem die Umsetzung und Dokumentation der in der TRBS 3151 geforderten betriebstäglichen Eigenkontrollen zur Überprüfung des ordnungsgemäßen und sicheren Zustandes der Tankstellen ein Diskussionsthema. Gravierend war überdies die Feststellung von fehlenden Erlaubnissen für den bereits laufenden Betrieb ohne Beaufsichtigung an insgesamt drei Tankstellen. Bei zwei dieser Tankstellen wurde der BoB in Form einer Teilstillegung des Tankautomaten untersagt. Bei einer dieser Tankstellen musste auch ein Zwangsgeld festgesetzt werden, um die Maßnahme durchzusetzen. Für die dritte Tankstelle wurde der Erlaubisantrag zur Änderung der Betriebsweise bereits eingereicht. Die Abstellung der festgestellten Mängel verlief seitens der Mineralölgesellschaft schleppend, mehrfach mussten Nachforderungen oder Mahnungen zur fristgerechten und vollständigen Rückmeldung ausgesprochen werden.

Die Überprüfung der Mängelabstellung erfolgt derzeit durch die jeweiligen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Der Antrag auf Änderung der Betriebsweise ist ebenfalls noch in der Bearbeitung und dauert aufgrund der umfangreichen Nachforderungen noch an. Gegen die Teilstilllegungen wurde Widerspruch eingelegt. Die entsprechenden Widerspruchsverfahren werden derzeit durchgeführt.

2.3.2 ÜAnIG-Prüfungen nach einem außergewöhnlichen Ereignis an einer Betankungsanlage – Brand eines Lkws nach dem Betankungsvorgang

Landesdirektion Sachsen / Referat 54 Betriebssicherheit

Die Landesdirektion Sachsen, Abteilung Arbeitsschutz wurde unmittelbar nach dem Brandereignis durch die örtliche Baubehörde über einen Brand an einer Betankungsanlage informiert. Nach der Durchführung eines Betankungsvorganges fing ein Lkw an einer Betankungsanlage, direkt an einer Zapfsäule ste-

hend, Feuer. Wasserstoff und Propan/Butan (Autogas) als gasförmige Kraftstoffe angeboten.

Die Betankungsanlage mit den Teilbereichen flüssige Kraftstoffe und Autogas sowie Wasserstoff hat unterschiedliche Betreiber.

Betankungsanlagen aus wirtschaftlichen Gründen schnellstmöglich herbeizuführen ist, dürfen ungeachtet dessen überwachungsbedürftige Anlagen nur betrieben werden, wenn die Sicherheit und der Gesundheitsschutz Beschäftigter und anderer Personen gewährleistet ist. Die Betreiber haben die für



2.3.2 / Abb. 1: Löscharbeiten am brennenden Lkw und im Bereich der Betankungsanlage

hend, Feuer. Der Fahrer des Lkws befand sich zu diesem Zeitpunkt im Shop-Gebäude und nahm den Bezahlvorgang vor. Die Mitarbeiterin der Tankstelle betätigte sofort nach Bemerkung einer Rauchentwicklung im Außenbereich den Not-Aus-Taster, wodurch die gesamte Betankungsanlage außer Betrieb genommen und ein erneuter Selbstanlauf verhindert wurde. Diese Funktionsweise entspricht der Technischen Regel für Betriebssicherheit (TRBS) 3151 Pkt. 4.1.2 Abs. 2, wonach durch die Befehls-einrichtung zum Abschalten (Not-Aus) alle Abgabeeinrichtungen von Betankungsanlagen für unterschiedliche Kraftstoffe im Gefahrenfall gemeinsam in einen sicheren Zustand geführt werden müssen.

Durch den Brand des Lkws wurden das Dach der Tankstelle und Anlagenteile der Betankungsanlage stark beschädigt bzw. zerstört. Das weitere Ausbreiten der Flammen auf die Betankungsanlage konnte durch den Einsatz vieler Feuerwehrleute verhindert werden. Die Löscharbeiten dauerten mehrere Stunden an.

Eine Besonderheit an dieser Betankungsanlage ist das Angebot von verschiedenen Kraftstoffarten. Es werden sowohl Otto- und Dieselmotorkraftstoffe als flüssige Kraftstoffe sowie

Die Betreiber von überwachungsbedürftigen Anlagen, die in einem räumlichen oder betriebstechnischen Zusammenhang stehen, sind verpflichtet, zusammenzuarbeiten und Schutzmaßnahmen abzustimmen. Eine nach § 6 des Gesetzes über überwachungsbedürftige Anlagen (ÜAnIG) erforderliche Zusammenarbeit wurde durch die Arbeitsschutzbehörde angemahnt. Die jeweiligen Betreiber nahmen daraufhin die gesamte Betankungsanlage (Tankstelle und die Gasfüllanlagen) außer Betrieb und führten Sicherungsmaßnahmen durch.

Aufgrund des stattgefundenen Brandes an der Betankungsanlage und der vor Wiederinbetriebnahme erforderlichen Instandsetzungsarbeiten forderte die Landesdirektion Sachsen als Arbeitsschutzbehörde auf Grundlage des ÜAnIG jeweils für die Tankstelle und die zwei Gasfüllanlagen eine Prüfung nach außergewöhnlichen Ereignissen und nach erfolgter Instandsetzung eine Prüfung vor Wiederinbetriebnahme nach prüfpflichtigen Änderungen jeweils bezogen auf die Gefahrenfelder Druck bzw. Explosionsschutz.

Auch wenn aus Sicht der Betreiber die Wiederinbetriebnahme der einzelnen Anlagenteile der

den sicheren Betrieb der jeweiligen überwachungsbedürftigen Anlage notwendigen und geeigneten Schutzmaßnahmen durchzuführen. Diese müssen dem Stand der Technik entsprechen. Dabei ist zu beachten, dass technische Schutzmaßnahmen Vorrang vor organisatorischen und diese vor personenbezogenen Schutzmaßnahmen haben müssen.

Ebenfalls zu hinterfragen war bei der örtlichen Baubehörde, ob das Tankstellengelände, das Shop-Gebäude bzw. der Bereich unter bzw. neben dem Tankstellendach betreten werden durfte und die Standsicherheit der Überdachung des Verkehrsbereiches gegeben ist.

Eine Wiederinbetriebnahme aller Teile der Betankungsanlage, hier eine Tankstelle, eine Gasfüllanlage für Wasserstoff und eine Gasfüllanlage für Autogas, alle vorgenannten im engen räumlichen und betriebstechnischen Zusammenhang, war erst möglich, nachdem die Tankstelle und die beiden Gasfüllanlagen den nach § 7 ÜAnIG erforderlichen Prüfungen unterzogen, diese Prüfungen abgeschlossen und mittels Prüfbescheinigung durch die zugelassene Überwachungsstelle der sichere und ordnungsgemäße Zustand dokumentiert wurde.

2.4 Gefahrstoffe

2.4.1 Asbestsanierung bei Nacht – Kontrolle durch die Arbeitsschutzbehörde

Landesdirektion Sachsen / Referat 52 Gefahr- und Biostoffe, Gefahrgut

Im 1. Quartal 2022 fanden auf dem Gelände der Alten Messe Leipzig Abbrucharbeiten von schwachgebundenem Asbest statt.

Die Besonderheit bei diesem Bauvorhaben lag darin, dass das schwachgebundene asbesthaltige Material im Dachaufbau verbaut war und damit ein staubdicht abgeschotteter Schwarzbereich im Freien eingerichtet werden musste. Dieser Schwarzbereich musste so hergestellt werden, dass er neben dem geforderten Unterdruck gemäß Gefahrstoffverordnung i. V. m. TRGS 519 auch den äußeren Witterungseinflüssen, wie z. B. Regen oder Wind, standhält und die asbesthaltigen Fasern nicht in die Atmosphäre gelangen.

Bei der schwachgebundenen asbesthaltigen Bausubstanz handelte es sich um sogenannte Rapoly®-Dämmplatten, die zu DDR-Zeiten von der Firma Mägel aus Radeberg hergestellt worden sind. Diese Dämmplatten sind optisch vergleichbar mit Styropor, beinhalten allerdings einen Asbestanteil von 20 – 50 Masseprozent. Aufgrund des hohen Masseanteils an Asbestfasern zerfallen die Rapoly®-Dämmplatten bereits bei geringer mechanischer Einwirkung in kleine Brocken bis zu sehr feinen Körnchen.



2.4.1 / Abb. 3 und 4: Sturmschäden

durfte. Bereits die Gerüstkonstruktion würde eine wesentlich höhere Belastung aufbringen. Zusätzlich mussten das Gewicht der Gerätetechnik (Material- und Personalschleuse, Unterdruckhaltegerät), der Personen sowie der befüllten Big Bags berücksichtigt werden.

Auch an die ausführende Firma wurden gemäß Gefahrstoffverordnung i. V. m. der TRGS 519 entsprechende Anforderungen gestellt.

Die Abbrucharbeiten wurden unter Überwachung durch die Arbeitsschutzbehörde begleitet und fanden ohne nennenswerte Vorkommnisse statt, zumindest bis zum 17. Februar 2022. An diesem Tag zog ein Sturm über Leipzig hinweg. Aufgrund der im Vorfeld durch den Wetterdienst herausgegebenen Unwetterwarnung wurden die freigelegten asbesthaltigen Materialien vorsorglich mit Folie und Gewicht abgedeckt. Doch der Sturm war so heftig, dass die Folienabschottung nicht standhielt. Der gesamte Sanierungsbereich wurde zerstört.



2.4.1 / Abb. 1 und 2: Rapoly®-Dämmplatten und Zerfall bei mechanischer Einwirkung

Zusätzlich zu den bereits benannten Anforderungen an die Sanierung (witterungsbeständiger Sanierungsbereich, Zerfall bei mechanischer Einwirkung) musste sich die ausführende Firma auch hinsichtlich der statischen Tragfähigkeit des Daches erhebliche Gedanken machen, da die Grundlage der Dacheindeckung aus Trapezblech besteht, das nicht mit mehr als 100 kg/m² belastet werden

Aufgrund des hohen Gefährdungspotenzials durch Asbest (krebserzeugender Gefahrstoff) dürfen diese Arbeiten nur von Schadstoffsanierungsfirmen ausgeführt werden, die über die notwendigen personellen und sicherheitstechnischen Voraussetzungen (Sachkunde gemäß TRGS 519) sowie über eine behördliche Zulassung für Tätigkeiten mit schwachgebundenem Asbest verfügen.

Die Dachsanierung, die sich bereits auf der Zielgeraden befand, musste vorerst unterbrochen werden und konnte erst fortgesetzt werden, nachdem der Sanierungsbereich neu eingerichtet worden war. Durch die Neueinrichtung des Schwarzbereiches verzögerte sich der gesamte Sanierungsplan um drei Wochen, sodass neben der Tagschicht zusätzlich über Nacht gearbeitet werden sollte.

Aufgrund der notwendigen Nachtschichten und bezüglich des eingesetzten Personals, das während der Nachtschicht tätig war, wurden durch die Arbeitsschutzbehörde vergeblich entsprechende Unterlagen angefordert. Aus diesem Grund wurde durch die Arbeitsschutzbehörde am 15. März 2022 gegen 21:30 Uhr eine Kontrolle bei Nacht durchgeführt.

Bei dieser Kontrolle wurden zahlreiche Mängel festgestellt, weshalb die Arbeiten per Anordnung eingestellt werden mussten. Im Einzelnen betraf dies die fehlende bzw. nicht geeignete Schutzausrüstung, Arbeitszeitüberschreitung/verstoß durch die sachkundige Person, die bereits am Tag die Aufsicht geführt hatte und

ebenso am Abend vor Ort tätig war. (Arbeitszeit weit über zehn Stunden). Die Nachtschicht selbst bestand aus komplett neuen Beschäftigten, die auf der Baustelle weder nachweislich unterwiesen worden sind noch über die notwendige arbeitsmedizinische Vorsorge verfügten. Ebenso war die fachliche Qualifikation für die Durchführung der Arbeiten nicht vorhanden.

Zudem wurde weder der Unterdruck im Sanierungsbereich überwacht noch die Dusche genutzt, die vor Verlassen des Sanierungsbereichs zwingend zu verwenden ist.

Die Einstellung der Arbeiten und der damit verbundene Verzug der Fertigstellung veranlasste die Firma, die weiteren personellen und sicherheitstechnischen Ausstattungen der Baustelle zu prüfen. Es folgten umfangreiche Telefonate (noch in der Nacht), um eine Freigabe für den nächsten Tag zu vereinbaren.

Durch die schnelle Umsetzung aller Forderungen der Abteilung Arbeitsschutz konnte der Sanierungsbereich im Laufe des nächsten Ta-



2.4.1 / Abb. 5: Kontrolle bei Nacht

ges wieder freigegeben werden, wo dieses Mal die Arbeiten ohne Mängel ausgeführt worden.

Aufgrund der Vielzahl an Verstößen gegen die Bestimmungen der Gefahrstoffverordnung wurde durch die Arbeitsschutzbehörde ein

Ordnungswidrigkeiten-Verfahren eingeleitet. Im Ergebnis wurde ein Bußgeld festgesetzt, das, ohne Einspruch einzulegen, fristgerecht bezahlt worden ist.

2.4.2. Chemnitzer Viadukt – Gefahrstoffsanierung eines historischen Stahlbaus der Kulturhauptstadt Europas 2025

Landesdirektion Sachsen / Referat 52 Gefahr- und Biostoffe, Gefahrgut

Am 7. Juni 2022 erhielt die Landesdirektion Sachsen, Abt. Arbeitsschutz, einen Anruf einer Betriebsärztin, die im Rahmen einer Beratung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge um Unterstützung unsererseits bei der Festlegung geeigneter persönlicher Schutzausrüstung für

die Beschäftigten auf einer Baustelle bat. Aufgrund gesundheitlicher Beschwerden der Beschäftigten hatte die ausführende Firma sofort in Eigenverantwortung die Tätigkeiten auf der Baustelle bis zur Klärung des Sachverhalts eingestellt.

Bei der betreffenden Baustelle handelte es sich um eine Schadstoffsanierungsmaßnahme im Zuge der grundhaften Instandsetzung des Industriedenkmals „Chemnitzer Viadukt“ auf Höhe der Annaberger Straße. Um die Stahlkonstruktion, die zwischen 1902 und 1909 er-



2.4.2. / Abb. 1: Baustellenkontrolle des Viadukts am 10. Juni 2022: die Gleise D bis A (v. l.)



2.4.2 / Abb. 2: Teerkonkret



2.4.2 / Abb. 3: Umgesetzte Schutzmaßnahmen, Nachkontrolle

richtet wurde, zu ertüchtigen, war es zunächst erforderlich die Gleise, den Gleisschotter sowie die darunterliegende Abdichtung zu entfernen. Diese Abdichtung besteht zum Teil aus einer teerhaltigen Masse, dem sogenannten Teerkonkret, und kann eine Mischung unterschiedlicher gesundheitsgefährdender Schadstoffe, wie z. B. krebserregende polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK) enthalten. Als Leitsubstanz für diese PAK wird Benzo(a)pyren (BAP) herangezogen.

Nach einer Baustellenkontrolle am 10. Juni 2022 wurde das Gefahrstoffgutachten angefordert und geprüft. Im Ergebnis war festzustellen, dass bereits die Gleise A und B inkl. Schotter und Abdichtung demontiert waren. Bei Gleis C waren die Gleise ebenfalls demontiert und es wurde begonnen, den Gleisschotter abzutragen. Gleis D wurde während der Arbeiten weiter befahren.

Während der Arbeiten entstehende Stäube wurden mit Wasser niedergeschlagen. Als Schutzkleidung waren FFP3-Atmungsmasken bzw. Halbmasken mit P3-Filter (reine Partikelfilter) festgelegt worden, sowie Schutzanzüge der Kategorie III Typ 4.

Der Grenzwert von Benzo(a)pyren war laut Gutachten in der Abdichtung unter Gleis A und B um das 35-Fache überschritten, in der

Abdichtung unter Gleis C um das 7-Fache. Die festgelegten Atemschutzmasken waren demnach nicht ausreichend. Bei PAK sind Kombinationsfilter aus Aktivkohle und Partikelfilter erforderlich (z. B.: Typ A2P3), reine Partikelfilter genügen nicht. Zusätzlich ist die Hautgängigkeit von PAK zu beachten, wobei auch die Gesichtshaut sowie die Haut der Hände nicht außer Acht gelassen werden. Bei den vorliegenden Konzentrationen an BAP müssen die Atemschutzmasken als Vollmaske ausgeführt sein und es sind Schutzhandschuhe zu tragen. Die eingesetzten Baumaschinen müssen, sofern technisch möglich, mit Schutzbelüftung ausgestattet sein. Die benannten Schutzmaßnahmen sind für den direkten Umgang mit dem teerhaltigen Material beim Ausbau erforderlich. Für umliegende Anwohner bestand durch die starke Verdünnung mit der Luft jedoch keine Gefahr.

Die gesundheitlichen Beschwerden der Beschäftigten traten insbesondere beim Freilegen des Teerkonkrets unter Gleis C auf, obwohl der Gehalt an BAP deutlich geringer war als unter den Gleisen A und B. Benzo(a)pyren konnte daher, neben ungeeigneter Schutzkleidung, nicht der alleinige Verursacher der gesundheitlichen Beschwerden sein. Die historische Erkundung zeigte, dass die Abdichtung unter den Gleisen C und D noch aus dem ursprünglich aufgetragenen Teerkonkret be-

stand, das vermutlich als Abfallprodukt in Chemnitzer Gaswerken anfiel. Recherchen ergaben, dass im Teerkonkret u. a. Phenole und leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW) als mögliche weitere Gefahrstoffe in Betracht kamen.

Die Arbeitsschutzbehörde forderte daher eine erneute Analyse des Teerkonkrets auf Phenole und LHKW. Der Verdacht bestätigte sich. Es wurde ein sehr hoher Phenolgehalt nachgewiesen. Phenol ist allerdings wasserdampf- flüchtig. Das bedeutet, dass das zusätzliche Befeuchten mit Wasser, um den Staub zu binden, das Ausgasen der Phenole noch verstärkt. Es wurde aus Sicht des Arbeitsschutzes daher festgelegt, die Tätigkeiten in den kühleren Morgenstunden auszuführen und auf ein zusätzliches Befeuchten zu verzichten.

Es erfolgten mehrere Nachkontrollen zur Einhaltung der Schutzmaßnahmen auf der Baustelle. Durch die Unterstützung seitens der Landesdirektion Sachsen, Abteilung Arbeitsschutz, Referat 52 – Gefahr- und Biostoffe, Gefahrgut, konnten nach Umstellung der persönlichen Schutzausrüstung (Vollmaske mit Filter A2P3, Handschuhe aus Butylkautschuk) sowie der Anpassung der Arbeitsabläufe die Tätigkeiten ohne gesundheitliche Beeinträchtigungen fortgeführt werden.

2.4.3 Historische Begasung erfolgreich abgeschlossen – Alte Hutfabrik wieder bewohnbar

Landesdirektion Sachsen / Referat 52 Gefahr- und Biostoffe, Gefahrgut

Erbaut um das Jahr 1900 gilt die ehemalige Hutfabrik mit der historischen Bausubstanz in Bannewitz heute als Kulturdenkmal für die traditionelle Strohhutfabrikation in der Region. Im Jahr 2018 fiel daher die Entscheidung, die historische Bausubstanz zu erhalten. Das Gebäude wurde saniert und zu einer Wohnanlage mit insgesamt 39 Wohneinheiten umgebaut.

Nach dem Einzug der ersten Mieter begannen diese von lauten Geräuschen im Gebäk zu berichten. Schnell stellte sich ein Befall des Holzes durch den Hausbock heraus. Aufgrund der bereits abgeschlossenen Sanierungsarbeiten konnten die befallenen Holzbauteile nicht mehr direkt gegen den Schädling behandelt werden. Daher musste eine Begasung durchgeführt werden, bei der giftiges Gas in das Gebäude eingeleitet wird. Das Gas durchdringt dabei auch Holzbauteile, sodass die Bekämpfung der Schädlinge auch ohne umfangreiche Baumaßnahmen möglich ist.

Bei falscher Anwendung kann das giftige Gas, Sulfurylfluorid, jedoch auch für die Menschen eine Gefahr darstellen. Aus diesem Grund war die Landesdirektion Sachsen, Abteilung Arbeitsschutz, bereits in der Planungsphase des Projektes involviert.

Schon Monate vor dem eigentlichen Beginn der Begasung fanden daher die ersten Beratungen zwischen der Landesdirektion Sachsen, Abteilung Arbeitsschutz, und der ausführenden Firma statt. Um einen reibungslosen Ablauf und die Sicherheit der Beschäftigten und Anwohner zu gewährleisten, wurden die Schutzmaßnahmen ausführlich besprochen. Dabei wurden neben den zahlreichen rechtlichen Regelungen auch die konkreten Gefährdungen berücksichtigt, die beispielsweise durch die Beschaffenheit und den Aufbau des Gebäudes bestehen.

Die umzusetzenden Schutzmaßnahmen unterscheiden sich dabei je nach dem Zeitpunkt im Laufe des Begasungsprozesses erheblich. Der Begasungsprozess mit den zugehörigen Schutzmaßnahmen lässt sich in drei Phasen gliedern:

1. Vorbereitung

Zur Vorbereitung der Begasung zählen alle Tätigkeiten, die den sicheren Verlauf der Begasung gewährleisten. So wurden in dieser Phase insgesamt 27 Wohneinheiten geräumt. Hierfür waren unter anderem Lebensmittel,



2.4.3 / Abb. 1: Ehemalige Hutfabrik Bannewitz mit abgedichtetem Dach

Pflanzen und Haustiere, aber auch Kosmetika, Reinigungsmittel und Medikamente zu entfernen sowie alle Schränke und Schubladen zu öffnen. Bei der Übergabe der Wohneinheiten erfolgte eine Kontrolle zur Umsetzung der Vorgaben und eine Protokollierung des vorgefundenen Zustandes. Zudem wurde das gesamte Gelände abgesperrt. Auch die Abdichtung des Gebäudes gehört zur Phase der Vorbereitung. Die Abdichtung des Daches (Abb. 1) verhindert, dass das giftige Gas unkontrolliert aus dem Gebäude austritt.

Zum Abschluss der Vorbereitungsarbeiten waren auch Beschäftigte der Landesdirektion Sachsen, Abteilung Arbeitsschutz, in der ehemaligen Hutfabrik. Dort wurde die Umsetzung der im Rahmen der Planungsphase besprochenen Schutzmaßnahmen vor dem Beginn der Begasung geprüft.

2. Begasung

Während der Einwirkzeit des Gases wurde die Sicherheit, über die im gesamten Gebäude ausgebrachte Messtechnik, gewährleistet. Anhand der Daten wurde die Konzentration des Begasungsmittels überwacht. So hätten Undichtigkeiten im Notfall schnell erkannt und Sofortmaßnahmen eingeleitet werden können. Über den gesamten Zeitraum der Begasung von drei Tagen stand deshalb ein Beschäftigter der ausführenden Firma in Bereitschaft zur Verfügung.

Um das Eindringen von Unbeteiligten in Gefahrenbereiche oder das Gebäude selbst zu

verhindern, war das Gelände abgesperrt. Ein Wachdienst war rund um die Uhr anwesend und patrouillierte auch nachts auf dem Gelände.

3. Lüftung und Freigabe

Nach der Einwirkzeit des Gases musste dieses wieder rückstandslos aus dem Gebäude entfernt werden. Hierfür war ein Betreten des Gebäudes durch Beschäftigte der ausführenden Firma erforderlich. Diese öffneten die gegenüberliegenden Fenster im begasteten Gebäudebereich. Über Gebläse wurde Luft aus dem Innenhof durch das Gebäude geleitet, sodass das Gas straßenseitig aus der Hutfabrik ausgeblasen wurde.

Während des Lüftungsprozesses bestand für die Nachbarschaft keine Gefahr, denn Sulfurylfluorid zersetzt sich in Anwesenheit von Sauerstoff.

Aufgrund der Notwendigkeit das Gebäude für die Lüftung zu betreten, waren jedoch besondere Maßnahmen erforderlich, um den Schutz der Beschäftigten zu gewährleisten. Das Betreten des Gebäudes war nur unter Verwendung von außenluftunabhängigen Atemschutzgeräten und in 2er-Teams gestattet, die sich immer in Sichtweite zueinander befanden. Über den Funkkontakt zu einer dritten Person außerhalb des Gebäudes hätten im Notfall Rettungsmaßnahmen eingeleitet werden können. Erforderlich wurden diese jedoch zu keinem Zeitpunkt der Begasung.

Nach der Lüftung des Gebäudes ist die Einhaltung gesetzlich festgelegter Konzentrationen des Gases, sogenannter Grenzwerte, sicherzustellen. Das Unterschreiten dieser Grenzwerte stellt eine gefahrlose Nutzung des Gebäudes nach der Begasung sicher.

Auch in dieser Phase der Begasung waren Beschäftigte der Landesdirektion Sachsen, Abteilung Arbeitsschutz, vor Ort und überwachten die Messungen für die Freigabe des Gebäudes. Schlussendlich konnte der Erfolg der Begasung über einen Prüfkörper nachgewiesen werden. Dieser Prüfkörper enthielt den zu begastenden Schädling und wurde nach der Begasung in einem unabhängigen Labor ausgewertet. Die ehemalige Hutfabrik kann durch die Mieter nun wieder bedenkenlos bezogen werden und bleibt der Gemeinde Bannewitz auch weiterhin als Kulturdenkmal erhalten.

2.4.4 Großbrand zerstört Produktionshalle – Landesdirektion Sachsen Abteilung Arbeitsschutz berät zum Wiederaufbau

Landesdirektion Sachsen / Referat 52 Gefahr- und Biostoffe, Gefahrgut

Im Sommer 2022 kam es zu einem Großbrand in einem Entsorgungsbetrieb in Sachsen. Dabei wurde das Gebäude, in dem Vorarbeiten zur thermischen Verwertung von Abfällen durchgeführt werden, vollständig zerstört. Zum Glück gab es weder Verletzte, noch entstand an der eigentlichen Verbrennungsanlage ein Schaden.

Das Entsorgungsunternehmen hat das Ziel, die Verbrennungsanlage so schnell wie möglich wieder in Betrieb zu nehmen. Deshalb hat die Geschäftsleitung die Landesdirektion Sachsen, Abteilung Arbeitsschutz, um frühzeitige Beteiligung gebeten. Das Konzept besteht aus zwei Schritten.

Als erstes der Aufbau einer Interimslösung zur Realisierung eines eingeschränkten Wiederbetriebes. Der zweite, parallel stattfindende Schritt ist ein Neubau des Aufgabegebäudes nach dem aktuellen Stand der Technik.

Beginnend mit einer Beratung vor Ort wurde die organisatorisch planerische Vorgehensweise abgesprochen. Das Unternehmen stellte gleichzeitig verschiedene mögliche Baupläne für die Interimslösung sowie den Neuaufbau der eigentlichen Produktionshalle vor. Hierbei wurden die jeweiligen Konzepte für beide Schritte hinsichtlich der Einhaltung arbeitsschutzrechtlicher Vorschriften diskutiert. Insbesondere galt es, geeignete Einschränkungen der Gefährlichkeit der zu entsorgenden Abfälle während des Interimsbetriebes im Zusammenhang mit der kurzfristigen baulichen Realisierung zu finden.

Ein besonderer arbeitsschutzrechtlicher Schwerpunkt war die Gestaltung der Verkehrs-, Flucht- und Rettungswege. Aufgrund der Explosionsgefährdung durch die zu entsorgenden Stoffe bedarf es möglichst kurzer Fluchtwege. Es galt, bauliche Höhenunterschiede auszugleichen, ohne die Fluchtwege

zu verlängern. Außerdem wurden aufgrund unserer Hinweise potenzielle Stolperfallen im Fluchtwegverlauf planungsseitig vermieden.

Mithilfe unserer Beratungstätigkeit konkretisierte das Unternehmen die Planungskonzepte in Form von Bauzeichnungen. Der Aufbau der ursprünglichen Produktionshalle und der Neubau wird einen längeren Zeitraum in Anspruch nehmen und durch die Landesdirektion Sachsen, Abteilung Arbeitsschutz, weiter begleitet.

Das Mitwirken der Abteilung Arbeitsschutz der Landesdirektion Sachsen in diesem Projekt bezüglich der Interimslösung führte zu einer zügigen Wiederaufnahme der unternehmerischen Tätigkeiten nach aktuellem Stand der Technik.

2.4.5 Aufmerksame Bürger, engagierte Bauherren und die Landesdirektion Sachsen – Gemeinsam gegen fahrlässige Gefährdung von Arbeitnehmern

Landesdirektion Sachsen / Referat 52 Gefahr- und Biostoffe, Gefahrgut

Um den großen Bedarf nach stadtnahen Wohnraum nachzukommen, werden immer mehr nutzbare Flächen erschlossen und bereits bebaute Flächen umstrukturiert. Nicht selten müssen dabei alte schadstoffbelastete Gebäude für Neubauten weichen. Bei diesem Rückbau ist jedoch dringend zu beachten, dass Gebäudeschadstoffe vor dem Abriss durch Abbruchmaschinen sachgerecht und vollständig entfernt werden müssen.

Einer der dabei häufig anzutreffenden Schadstoffe ist Asbest. Dieser Baustoff wurde vermehrt zwischen 1903 und 1993 als Hitze-, Lärm- und Brandschutz verbaut. Von diesem Material geht die größte Gefährdung aus, wenn es mechanisch beansprucht wird, da dabei Fasern freigesetzt werden, die sich beim Einatmen in der Lunge festsetzen und langfristig zu schwerwiegenden Lungenschädigungen (Asbestose) und Krebserkrankungen (Lungenkrebs, Mesotheliom) führen können.

Beim Umgang mit Gefahrstoffen, die Asbest enthalten, müssen Arbeitgeber eine Reihe an



2.4.5 / Abb. 1: Fehlende Schutzmaßnahmen bei Arbeiten mit asbesthaltigen Materialien



2.4.5 / Abb. 2: Gebrochene asbesthaltige Fassadenplatten

gesetzlichen Vorgaben einhalten, um die Sicherheit und Gesundheit ihrer Beschäftigten nicht zu gefährden und schädlichen Umwelteinwirkungen vorzubeugen. Dazu gehören personelle und sicherheitstechnische Schutzmaßnahmen, die insbesondere in der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) i. V. m. der Technischen Regel für Gefahrstoffe (TRGS 519) beschrieben sind. Grundlegende Maßnahmen zur sicheren Gestaltung von Tätigkeiten mit asbesthaltigen Materialien sind unter anderem die Meldung des geplanten Bauvorhabens bei der zuständigen Behörde, die Anwesenheit einer sachkundigen Person beim jeweiligen Bauvorhaben und das Tragen der vorgeschriebenen persönlichen Schutzausrüstung wie Atemschutz und Schutzkleidung.



2.4.5 / Abb. 3: Fortsetzung unsachgemäßer Abbruch asbesthaltiger Fassade

Aufgrund der nicht zu unterschätzenden Gefahr, die von einer Schadstoffsanierung ausgeht, und der zahlreichen Anforderungen an das durchführende Unternehmen, sind diese Arbeiten mit hohen finanziellen und organisatorischen Aufwendungen verbunden. Daher kann es vorkommen, dass hin und wieder Unternehmer, ohne Rücksicht auf Verluste, Tätigkeiten mit asbesthaltigen Materialien durchführen, ohne die entsprechenden Schutzmaßnahmen einzuhalten. Dies geschieht zum Leidwesen der Beschäftigten, die sich nicht bzw. nur teilweise über das Ausmaß der potenziellen Gefährdungen dieser Schadstoffe bewusst sind.

Im Zusammenhang mit dem geplanten Abriss eines alten DDR-Baus zur Erschließung neuer Wohnflächen erhielt die Landesdirektion Sachsen, Abteilung Arbeitsschutz, einen Anruf eines aufmerksamen Bürgers, der sich über den unsachgemäßen Rückbau von asbesthaltigen Gebäudeschadstoffen beschwerte. Da der Landesdirektion Sachsen keine Informationen über die Tätigkeiten mit asbesthaltigen Materialien an diesem Standort vorlagen, fuhren zwei Mitarbeiter unverzüglich zur beschriebenen Baustelle. Schon bei der Anfahrt zur Baustelle wurden Personen gesichtet, die mit Äxten und Hämmern die Fassadenverkleidung eines Gebäudes entfernten. Bei Ankunft stellte sich heraus, dass es sich bei dem abgebrochenen Material tatsächlich um asbesthaltige Fassadenplatten handelte. Das Zerschlagen dieser Platten widerspricht jedoch jeglichen Grundsätzen der Gefahrstoffverordnung i. V. m. der TRGS 519, wonach unnötige Expositionen von Gefahrstoffen jederzeit zu vermeiden sind. Zudem trugen die angetroffenen Beschäftigten der ausführenden Firma weder Atemschutz noch Schutzkleidung, woraufhin die Arbeiten per Anordnung und mit sofortiger Wirkung eingestellt wurden. Mit dem ver-

antwortlichen Auftragnehmer und Nachunternehmer wurde ein klärendes Gespräch zum weiteren Ablauf gesucht und ein vorläufiger Baustopp ausgesprochen, bis die notwendigen personellen und sicherheitstechnischen Schutzmaßnahmen veranlasst wurden.

Am darauffolgenden Tag erreichte die Landesdirektion Sachsen, Abteilung Arbeitsschutz, eine weitere Beschwerde über die Fortsetzung der Arbeiten auf der stillgelegten Baustelle, woraufhin sich zwei Mitarbeiter erneut zur Kontrolle des Objektes begaben. Kaum angekommen stiegen die Beschäftigten der ausführenden Baufirma in ihre Fahrzeuge und ergriffen die Flucht. Infolgedessen wurde der Bauherr und das zuständige Planungsbüro über die Aktivitäten auf der Baustelle informiert und die Fortführung jeglicher Arbeiten bis auf Weiteres nochmals untersagt.

Wenige Tage später wurde die Landesdirektion Sachsen, Abteilung Arbeitsschutz, erneut in Kenntnis gesetzt, dass der unsachgemäße Abbruch von asbesthaltigen Materialien entgegen der Anordnung fortgesetzt wird. Nach Kontaktaufnahme mit dem Bauherrn fuhr dieser selbst zur Baustelle und untersagte die Fortführung der aufgenommenen Arbeiten auf seinem Grundstück. Aufgrund einer sich abzeichnenden Bedrohungslage durch die ausführende Firma fand eine anschließende Besprechung mit allen Projektbeteiligten unter Polizeiaufsicht statt. Daraufhin wurden die bestehenden Verträge gekündigt und ein Hausverbot für den Auftragnehmer und seinen Subunternehmer ausgesprochen. Angesichts der Schwere der Verstöße gegen die Vorschriften zur Schadstoffsanierung und der Missachtung von Anordnungen wurde gegen die ausführende Firma ein Bußgeldverfahren eingeleitet.

Der Bauherr und sein Planungsbüro beauftragten anschließend ein sachkundiges Unternehmen, das die notwendigen Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Fortsetzung der Tätigkeiten mit asbesthaltigen Materialien vorweisen konnte. Die entstandenen Schäden des vorangegangenen unsachgemäßen Abbruchs mussten mit hohem zeitlichen und finanziellen Aufwand beseitigt werden. Die Abbrucharbeiten konnten ohne nennenswerte Zwischenfälle fortgesetzt und beendet werden.

Dieses Praxisbeispiel zeigt anschaulich, dass Unternehmen existieren, die schnellen Profit über die Sicherheit und Gesundheit ihrer Mitarbeiter stellen. Die Arbeitnehmer werden dabei häufig nicht ausreichend über die Gefahren der auszuführenden Tätigkeiten aufgeklärt. Auch sind diese nicht in der Lage, Gefahren eigenständig zu erkennen, da sich schädliche gesundheitliche Auswirkungen nicht direkt bemerkbar machen und schwerwiegende Erkrankungen i. d. R. erst 10 bis 40 Jahre nach Kontakt mit asbesthaltigen Materialien auftreten können. Daher sind Baustellenkontrollen und Beratungstätigkeit der Landesdirektion Sachsen, Abteilung Arbeitsschutz, im Zusammenhang mit dem Rückbau von Gebäudeschadstoffen unerlässlich, um die Sicherheit und die Gesundheit der Arbeitnehmer an ihren Arbeitsplätzen auch zukünftig zu schützen.

3 Technischer Verbraucherschutz/ Marktüberwachung

3.1 Geräte- und Produktsicherheit

3.1.1 Marktüberwachung nach ProdSG im Freistaat Sachsen

Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr / Referat Grundsatzfragen Marktüberwachung

Eine maßgebliche Herausforderung für die Aktivitäten in der Marktüberwachung stellt der seit Jahren stetig an Bedeutung gewinnende Onlinehandel dar. Allerdings ist damit nicht nur das bloße Handelsvolumen gemeint, sondern ebenso die schier unbegrenzte Fülle an „verdächtigen“ Produkten und Wirtschaftsakteuren. Im stationären Handel ist dem Verbraucher und auch der Marktüberwachungsbehörde im Allgemeinen klar, wer der Verkäufer eines Produktes ist und wo genau örtlich der Kauf eines Produktes stattfindet. Beim Kauf im Internet offenbart sich dem Verbraucher nicht zwingend sofort, wer eigentlich der Verkäufer ist und in welchem Land der Welt er überhaupt gerade einkauft. Die vielen verschiedenen Onlineplattformen und unkomplizierte Bezahlmöglichkeiten senken die Hemmschwelle des weltweiten Einkaufs vom heimischen Sofa aus beziehungsweise lassen den Verbraucher kaum spüren, was er eigentlich gerade tut.

Für viele Produktgruppen, die speziellen EU-Harmonisierungsrechtvorschriften unterliegen (z.B. Spielzeuge, Maschinen oder Elektrogeräte), muss für das gekaufte Produkt auch ein Bevollmächtigter innerhalb der EU vorhanden sein. Dieser fungiert für die Marktüberwachungsbehörden als Ansprechpartner, wenn z. B. ein Rückruf eines gefährlichen Produktes erfolgen muss. Gibt es für das erworbene Produkt keinen Bevollmächtigten, wie er nach Marktüberwachungsverordnung gefordert ist, ist die Wahrscheinlichkeit groß, dass das Pro-

dukt beim Käufer nicht ankommt. Der Zoll überprüft stichprobenartig alle auf den EU-Markt gelangenden Warensendungen und setzt bei unklarer Sachlage die Freigabe für das Produkt aus. Die zuständige Marktüberwachungsbehörde prüft an dieser Stelle den Sachverhalt und untersucht das Produkt auf formale und technische Mängel. Die Trefferquote für Verfehlungen formaler und/oder technischer Art sind aktuell leider recht hoch. Die Vielzahl der Produkte, die von den Marktüberwachungsbehörden mit einem hohen oder ernstesten Risiko bewertet werden, stammen aktuell aus dem Onlinehandel. Allerdings soll an dieser Stelle nicht der Eindruck entstehen, dass alle online gehandelten Produkte gefährlich wären. Die meisten Produkte entsprechen den gesetzlichen Regelungen. Die Aufgabe der Marktüberwachung ist es, die schwarzen Schafe ausfindig zu machen und durch geeignete Maßnahmen gefährlichen Produkten den Zugang zum EU-Markt zu verwehren. Gleichzeitig kann der Verbraucher aber nicht aus seiner Pflicht entlassen werden, umsichtig und gewissenhaft die Vorteile des Onlinehandels zu genießen.

Neben dem Onlinehandel stellen zunehmend auch Abgrenzungsprobleme zwischen verschiedenen Rechtsgebieten die Marktüberwachung vor neue Herausforderungen. So vorteilhaft der freie EU-Binnenmarkt auch für Verbraucher, Hersteller und Händler ist, so kompliziert sind leider mitunter auch die Spielregeln, um auf diesem Markt präsent sein

zu dürfen. Es müssen die Interessen aller EU-Mitgliedsstaaten in den verschiedenen Regelungen abgebildet sein. Gleichzeitig muss der technologische Fortschritt ebenfalls berücksichtigt und belohnt werden – z. B. indem ineffiziente, umweltschädliche oder als nicht mehr sicher anzusehende Produkte vom EU-Binnenmarkt ferngehalten werden. Den Anforderungen der Produktsicherheit und z. B. denen des Umweltschutzes in einem Produkt nachzukommen, bedeutet für den Hersteller mindestens zwei EU-Richtlinien bzw. EU-Verordnungen zu berücksichtigen. Aufgabe der Marktüberwachung ist es, zu überprüfen, ob der Hersteller seinen Pflichten angemessen nachgekommen ist. Das Produkt muss also in Bezug auf die Produktsicherheit aber z. B. auch das s. g. Ökodesign konform sein. Dies trifft z. B. auf Produkte wie Waschmaschinen oder Heizkessel zu. Die in den nachfolgenden Kapiteln u. a. untersuchten Steckernetzteile greifen diese Thematik auf und sind in der Überprüfung nicht ausschließlich bezogen auf die Produktsicherheit betrachtet worden.

Die Marktüberwachung in Sachsen erfolgt grundsätzlich reaktiv (Unfallmeldungen, Beschwerden, Informationen anderer Behörden etc.) und aktiv in Form von geplanten und im Arbeitsausschuss Marktüberwachung mit den anderen Ländern abgestimmten Schwerpunktaktionen sowie risikobasierten Eigenrecherchen im Binnenhandel und auf Online-Plattformen.



Die LDS kontrollierte im Jahre 2022 in 530 Fällen. Dabei wurden 386 Produkte im Rahmen der aktiven und 2 088 Produkte im Rahmen der reaktiven Marktüberwachung überprüft. Reaktive Marktüberwachungsaktivitäten resultierten vor allem aufgrund von Meldungen des Zolls (1 798 Fälle) insbesondere am Einfuhrschwerpunkt Leipzig und aufgrund des Schnellwarnsystems der Europäischen Union für unsichere Verbraucherprodukte, dem RAPEX-System (192 Fälle).

Schwerpunktaktionen im Rahmen der aktiven Marktüberwachung wurden im Berichtsjahr zu

folgenden Produktgruppen bzw. Themen durchgeführt:

- Elektrische und mechanische Sicherheit von Hobbyfräsmaschinen
- EU-Projekt Ref-10: ganzheitliche Betrachtung der Chemikaliensicherheit von Spielzeug
- Elektrische Sicherheit und Konformität nach Öko-Design von externen Steckernteilen
- Prüfung von Geschossspielzeugen nach DIN EN 71-1

In Sachsen hat es sich bewährt, im Rahmen der aktiven Marktüberwachung den Schwerpunkt auf die Warenvielfalt im Bereich der Massenprodukte bei den Zollkontrollen zu legen. Der Ausbau der Frachtflüge im Flughafen Halle/Leipzig erfolgt weiterhin, die Aufstockung des Personals bei DHL und beim Zollamt Flughafen ebenso. Damit ist zu erwarten, dass auch die Anzahl der Kontrollmitteilungen weiter auf hohem Niveau verharrt. Die Zusammenarbeit mit dem Zoll ist und bleibt damit ein Schwerpunkt der Marktüberwachung in Sachsen.

3.1.2 Überprüfung der mechanischen und elektrischen Sicherheit von numerisch gesteuerten Fräsmaschinen für den Hobbybereich

Landesdirektion Sachsen / Referat 56 Technischer Verbraucherschutz

Im Rahmen der nationalen Marktüberwachungsstrategie legen das Referat 56 – Technischer Verbraucherschutz der Landesdirektion Sachsen gemeinsam mit dem Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr (SMWA) eine jährliche Planung der Marktüberwachungstätigkeiten fest. Grundlage für die Festlegung von Schwerpunkten bilden die Marktüberwachungsverordnung (EU) 2019/1020 sowie das Marktüberwachungsgesetz.

CNC-Fräsmaschinen zur nicht-gewerblichen Nutzung sind am Markt mit verschiedenen Antrieben, Leistungsklassen, Montagezuständen, Abmessungen und Preisklassen verfügbar. Sie finden Anwendung bei der Bearbeitung verschiedener Materialien wie bspw. Holz und

Kunststoff. Die Bandbreite der potenziellen Anwendungen ist dementsprechend sehr groß. Da für die Bedienung der Maschinen spezielle Kenntnisse (CNC-Programmierung) notwendig sind, ist die Zielgruppe entsprechend klein. Zudem sind die Maschinen in unterschiedlichsten Ausbaustufen und Montagezuständen erhältlich. Ein maßgeblicher Anteil an der Maschinensicherheit im benutzungsfertigen Zustand muss daher im Rahmen des Zusammenbaus – und damit unter alleiniger Verantwortung des Nutzers – erfolgen. Die Möglichkeit der Selbstmontage der Maschinen durch den Benutzer ohne fundierte Sachkunde birgt ein hohes Potenzial für zusätzliche Gefährdungen, die bei dieser Schwerpunktaktion gezielt analysiert wurden. Aber auch vormontierte Fräsmaschinen bieten in den oberen Preiskate-

gorien aufgrund der hohen Leistungswerte eine hohe Gefahrenlast durch die teilweise freizugängliche Werkzeugbewegung.

Um einen allumfassenden Querschnitt der am Markt verfügbaren Maschinen zu gewährleisten, wurden bei der Produktbeschaffung vier Preiskategorien festgelegt, aus denen jeweils drei Geräte beschafft wurden. In Summe wurden auf diese Weise 12 Produktproben untersucht. Den Markt dominieren hierbei sogenannte Portalfräsmaschinen, bei denen das Werkzeug in einer Spindel senkrecht zum Werkstück steht und sich mittels eines Portals über dem Werkstück in x- und y-Richtung bewegen lässt. Die Zustellbewegung in z-Richtung erfolgt über eine weitere Achse. Die Zustellbewegungen der einzelnen Achsen werden mithilfe von Schrittmotoren realisiert.



3.1.2 / Abb. 1 bis 3: Beispiele untersuchter Fräsmaschinen

Die zu untersuchenden Maschinentypen werden mit einer Eingangsspannung innerhalb eines Bereichs von 100–230 V betrieben und fallen damit ebenfalls in den Bereich der elektrischen Betriebsmittel. Das aufgestellte Prüfprogramm umfasst sowohl formale Anforderungen als auch mechanische und elektrische Kenngrößen, die zur Überprüfung der einschlägigen Sicherheit in diesem Bereich dienen. Im Bereich der mechanischen Sicherheit wurden vor allem die Schutzeinrichtungen überprüft. Diese sollen den Bediener vor der Gefahr schützen, die von rotierenden und sich bewegenden Teilen ausgeht. Zudem wurden die Steuerungen auf Steuerstände und Kennzeichnungen von Stellteilen hin analysiert. Maßgeblich war in diesem Punkt auch die Möglichkeit einer Drehzahlüberwachung sowie die Überwachung der eingegebenen Werkzeugen-Größen. Darüber hinaus war die Umsetzung und Zugangsbeschränkung von unterschiedlichen Betriebsarten Gegenstand der Untersuchungen. Letztere dienen dabei der Unterscheidung zwischen Einrichtbetrieb und Automatikbetrieb und müssen vor unbeabsichtigter Betätigung mittels eines Zugangsschutzes gesichert werden. Weitere Teile des Prüfprogramms waren die Not-Halt-Einrichtungen, Standsicherheit der Maschinen im All-

gemeinen sowie Vorhandensein von Gefahren- und Fehlerquellen während der Montage und Inbetriebnahme (bspw. durch scharfe Kanten oder unzureichende Informationen in der Montage- oder Betriebsanleitung). Im Bereich der elektrischen Sicherheit wurden die Netzteile auf die Auslegung des Schutzgrades, Isolation gegen elektrischen Schlag, Schutzleiterverbindung und Durchschlagfestigkeit hin überprüft.

Im Rahmen der Untersuchungen stellte sich heraus, dass keines der Produkte ohne Mängel war. Alle Produktproben waren mit formalen Mängeln behaftet, die sich durch das Fehlen von Warnhinweisen an der Maschine oder Inhalten in der Betriebsanleitung ergaben. Insgesamt wurden 31 unterschiedliche technische Mängel identifiziert. Dabei waren die am häufigsten auftretenden Mängel in diesem Bereich unzureichende Beleuchtung im Arbeitsraum, fehlende Betriebsartenwahlschalter und unzureichende Standsicherheit. Insgesamt wurden diese Mängel jedoch mit einem niedrigen Risiko bewertet. In seltenen Fällen anzutreffen, jedoch deutlich mehr Gefährdungspotenzial bergend, waren unzureichende Isolierung zum Schutz vor Berührungsspannung sowie zu hohe Leistungskennwerte eines

mitgelieferten Lasers. Ersteres birgt die Gefahr eines elektrischen Schlags, der mitgelieferte Laser die Gefahr der Verletzung der Augen sowie starker Verbrennungen der Haut. Diese Mängel stellen daher ein hohes Risiko dar. Insgesamt wurde dreimal ein niedriges, siebenmal ein mittleres und zweimal ein hohes Risiko festgestellt.

Es wurden alle Hersteller über die festgestellten Mängel ihrer Produkte informiert und zur Stellungnahme aufgefordert. Eine Vielzahl von Herstellern hat die mitgeteilten Mängel im Rahmen geeigneter freiwilliger Maßnahmen beseitigt. Einige Mängel, wie bspw. die unzureichende Standsicherheit oder Beleuchtung im Arbeitsraum konnten durch die Ergänzung von Zubehörteilen (z. B. Standfüßen oder Lampen) problemlos gelöst werden. Die Umsetzung einiger technischer Mängel, wie bspw. einer fehlenden Betriebsartenwahl, stellte jedoch einen höheren Umsetzungsaufwand dar. Einige Hersteller entschieden sich selbst zur Rücknahme des untersuchten Produktes. War der Hersteller des Produktes durch die Landesdirektion nicht auffindbar, wurde die Bereitstellung dieser über den Onlinehandel unterbunden.

3.1.3 EU-Projekt Ref 10 – Integrierte Kontrolle von Chemikalien in Produkten

Landesdirektion Sachsen / Referat 56 Technischer Verbraucherschutz

Im Jahr 2022 startete die European Chemicals Agency (ECHA) ein weiteres harmonisiertes Durchsetzungsprojekt zum Austausch von Informationen bezüglich der chemischen Sicherheit unterschiedlicher Produktgruppen. Ziel des gemeinsamen Projektes war die harmonisierte Durchsetzung einer integrierten Kontrolle von Chemikalien in Produkten, bezogen auch die REACH¹-Verordnung, POP²-Verord-

nung, RoHS³-Richtlinie sowie Spielzeugrichtlinie. Es wurde demnach für ein und dasselbe Produkt die chemische Konformität von in unterschiedlichen Rechtsvorschriften geregelter Stoffe überprüft. Ebenfalls wurde im Rahmen des Projekts geprüft, ob bei Erzeugnissen, die besonders besorgniserregende Stoffe aus der Kandidatenliste oberhalb bestimmter Konzentrationsgrenzwerte enthalten, bestimmte In-

formations- und Meldepflichten eingehalten wurden.

Ausgangspunkt für die Notwendigkeit eines solchen Projektes waren bestehende Synergien zwischen den Prüfverfahren und der Überprüfung des Vorhandenseins bestimmter Stoffe oberhalb deren Konzentrationsgrenze. Zudem ist die Thematik als interdisziplinär zu

betrachten, da die Kontrolle und der Vollzug der einzelnen Rechtsgebiete innerhalb der Landesdirektion in unterschiedlichen Abteilungen verteilt ist. Demnach erfolgt bei der chemischen Überprüfung eines Produktes aktuell keine ganzheitliche Betrachtung anhand der aufgezählten Rechtsgrundlagen. Das Projekt bietet einen Überblick darüber, inwieweit die verschiedenen Arten von Produkten, die im europäischen Wirtschaftsraum (EWR) in Verkehr gebracht werden, den stofflichen Pflichten der im Anwendungsbereich genannten Rechtsvorschriften allumfassend entsprechen.

nung aufgelistet sind, verboten oder stark beschränkt. Gegenstand des Projektes waren ausgewählte beschränkte Chemikalien und Pestizide, die in Anhang I dieser Verordnung zu finden sind. Diese können bspw. Perfluorocantansulfonsäure (PFOS – u. a. in wasserabweisenden Textilien für Camping-Zelte), Pentachlorphenol (PCP – z. B. in Holzplatten aus recycelten Holzspänen) und kurzkettige Chlorparaffine (SCCP – v. a. in Erzeugnissen aus weichen Kunststoffen) sein. Konkret wurden im Rahmen des Projektes durch die Landesdirektion Sachsen die Stoffgruppen der Phthalate

men erfolgten durch das Referat 56 – Technischer Verbraucherschutz (5 Produkte) und durch das Referat 44 – Immissionsschutz (55 Produkte). Die Überwachungsmatrizen waren Spielzeuge, Textilien, Babyprodukte, Hygiene- und Sportartikel. Die Probenentnahme durch Referat 44 erfolgte ausschließlich im stationären Handel, während die Proben des Referats 56 ausschließlich aus dem Onlinehandel bezogen wurden. Insgesamt wurden 99 Analysen durchgeführt. Die Differenz aus Produktanzahl zu Analysenanzahl ergab sich daraus, dass mehrere Produkte auf zwei Para-



3.1.3 / Abb. 1 bis 5: Übersicht ausgewählter Produktproben im Rahmen des Ref-10 Projektes durch die Landesdirektion Sachsen

REF-10 betraf u. a. die Durchsetzung von Artikel 67 der REACH-Verordnung (VO (EG) Nr. 1907/2006) und legte den Schwerpunkt hier auf bestimmte Beschränkungseinträge in Anhang XVII. In diesem Anhang gelistete Stoffe sind bspw. Benzol (z.B. in Klebstoffen), Asbest (z.B. in Thermoskannen), Nickel und seine Verbindungen (z.B. in Schmuck und Knöpfen) sowie Phthalate (überwiegend in Spielzeugen und Babyartikeln).

Durch die POP-Verordnung (VO (EU) Nr. 2019/1021) werden die Herstellung, das Inverkehrbringen und die Verwendung mehrerer persistenter organischer Schadstoffe, die in den Anhängen I und II der genannten Verord-

(REACH) und der SCCP (POP-Verordnung) für die Analysen ausgewählt.

Aufgrund der hohen Präsenz von Spielzeugen als potenzieller Einsatzbereich dieser beschränkt einzusetzenden chemischen Stoffe wurde im Rahmen des Projektes eine Zusammenarbeit der Referate 44 – Immissionsschutz und 56 – Technischer Verbraucherschutz initiiert. Dabei hat das Referat 56 bei der Beschaffung von Produktproben sowie der Bewertung der Konformität nach Spielzeugrichtlinie i.V.m. der zweiten Produktsicherheitsverordnung (2. ProdSV) einzelner Proben unterstützend mitgewirkt. Im Rahmen des Analysekonzeptes wurden 60 Produkte untersucht. Die Probenah-

meter untersucht wurden und dass bei einigen Produkten mehrere Bestandteile analysiert wurden (Vermeidung von Mischproben).

Im Ergebnis war festzustellen, dass alle Produkte, d. h. also auch die von Referat 56 probierten Geschossspielzeuge bzw. die untersuchungsrelevanten Teile davon (Saugnäpfe, Schaumstoffkappen) hinsichtlich der o. g. Parameter ohne Befund waren. Die formale Überprüfung der Kennzeichnung nach der Spielzeugrichtlinie i.V.m. der 2. ProdSV ergab zwar in einzelnen Fällen Mängel, führte jedoch nicht zur Nichtkonformität der Produkte.

1 REACH: „Registration, Evaluation, Authorisation and Restriction of Chemicals“ (Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe)

2 POP: „persistent organic pollutants“ (persistente organische Schadstoffe)

3 RoHS: „Restriction of Hazardous Substances“ (Beschränkung bestimmter gefährlicher Stoffe)

3.1.4 Überprüfung der elektrischen Sicherheit und umweltgerechte Gestaltung von externen Netzteilen

Landesdirektion Sachsen / Referat 56 Technischer Verbraucherschutz

Aufgrund eines erhöhten Unfallaufkommens in den vergangenen Jahren rückte die Untersuchung der elektrischen Sicherheit von externen Netzteilen in den Fokus des Technischen Verbraucherschutzes. Ein vorliegender Unfallbericht identifizierte das Versagen eines Bauteils mit erhöhten Sicherheitsanforderungen (Entstörkondensator) als Unfallursache.

Ein Netzteil wandelt die Spannung aus dem Stromnetz (in Deutschland 230 V) in die für das Endgerät passende um. Ist dieses nicht im verbrauchenden Endgerät direkt verbaut, spricht man von einem externen Netzteil.

Als Steckernetzteil werden im Rahmen der Schwerpunktaktion solche verstanden, die über einen USB-Anschluss verfügen und somit das universelle Laden von unterschiedlichen Endgeräten ermöglichen. Laut einem Schreiben des Ausschusses für Sicherheit und Unfallforschung des VDE aus dem Jahr 2021 könnte sich die bestehende Gefahrensituation in Zukunft weiter verschärfen, da die Hersteller mobiler Endgeräte (bspw. Smartphones) angekündigt haben, ihre Produkte zukünftig ohne Netzteile auszuliefern. Demnach wären die Verbraucher dann grundsätzlich mit der Problematik konfrontiert, ein geeignetes Netzteil für ihr Endgerät erwerben zu müssen.

Zudem wurde bei einer Recherche festgestellt, dass oftmals formale Anforderungen im Bereich des Ökodesigns nicht erfüllt worden sind. Daher erfolgte im Rahmen der Untersuchungen ebenfalls eine formale sowie labortechnische Überprüfung der Proben in Bezug auf den Energieverbrauch.

Bereits im Jahr 2020 hatte die Landesdirektion in Kooperation mit der Marktüberwachungsbehörde in München eine schwerpunktmäßige Untersuchung der elektrischen Sicherheit von Steckernetzteilen durchgeführt. Im Fokus standen hierbei Produkte aus dem Niedrigpreissegment (Stückpreis 1 bis 3 EUR).

Aufbauend auf diesen Erkenntnissen erfolgte eine weitere Konkretisierung der Produktgruppe. Als immer bedeutsamerer Umschlagplatz für Waren und Güter rückt der Internethandel weiter in den Fokus. Bei der Probenahme wurden ausschließlich solche aus dem Onlinehandel bezogen. Zudem wurden Waren aus dem Mittelpreissegment (zwischen 4 und 12 EUR) ausgewählt. Ein weiteres Kriterium war das Vorhandensein eines eindeutigen Markenna-



3.1.4 / Abb. 1 und 2: Probenauswahl SPA Steckernetzteile

mens auf dem Produkt oder der Verpackung. Grundlage hierfür ist die These, dass der Verbraucher mit dem Aufdruck eines Markennamens das Vorhandensein von Qualität und damit auch Sicherheit assoziiert. Auf diese Weise wurden 15 Produktproben beschafft. Nachfolgend werden die Prüfungen und deren Ergebnisse in Bezug auf das Rechtsgebiet dargestellt.

Überprüfung der elektrischen Sicherheit

Unter diesem Gesichtspunkt wurden technische und formale Merkmale überprüft. Diese waren beispielsweise die Ausführung und Kennzeichnung des elektrischen Sicherheitsbauteils (Entstörkondensators, auch bekannt als Y1-Kondensator), Kennzeichnungsanforderungen, Kondensatorentladung, Berührungstrom sowie die elektrische Spannungsfestigkeit und Abmessungen des Netzsteckers.

Bei der Überprüfung der elektrischen Sicherheit konnten 13 Proben ohne Risiko festgestellt werden. Darüber hinaus ergab sich einmal hohes und einmal niedriges Risiko.

Der am häufigsten festgestellte formale Mangel war das Fehlen der Kontaktanschrift des Herstellers auf dem Netzteil. Als technische Mängel wurden am häufigsten Abweichungen der Abmessungen des Netzsteckers identifiziert. Von diesen Mängeln geht jedoch kein Risiko aus. In einem Fall war das Netzteil aufgrund unzureichender elektrischer Spannungsfestigkeit nicht sicher. Hier besteht ein hohes Risiko durch die Gefahr eines elektrischen Schlags. In einem weiteren Fall war die Schutzwirkung des Gehäuses nicht gegeben, sodass ein Berühren elektrisch leitender Teile im Inneren des Steckers möglich war. Das da-

raus resultierende Risiko wurde jedoch als niedrig bewertet.

Überprüfung der Anforderungen nach Ökodesign

Es erfolgte ebenfalls eine formale sowie labortechnische Untersuchung gemäß der Ökodesign-Richtlinie 2009/125/EG. Diese Richtlinie, in Verbindung mit der spezifischen Verordnung für externe Netzteile (EU) 2019/1782, umfasst einerseits Anforderungen an bestimmte messbare Parameter, die Einfluss auf den Energieverbrauch der Produkte haben. Diese werden Energieeffizienzanforderungen genannt und können Kenngrößen wie die Leistungsaufnahme bei Nulllast oder die durchschnittliche Effizienz im Betrieb sein. Auf der anderen Seite werden in der Durchführungsverordnung Vorgaben für die Angaben auf den Produkten selbst (sog. Typenschilder) sowie in Begleitdokumenten oder auf Internetseiten (sog. Informationsanforderungen) festgelegt. All diese aufgezählten Angaben sind Inhalt der Überprüfung im Rahmen der Schwerpunktaktion.

Auf diesem Rechtsgebiet wurden deutlich häufiger Verstöße gegen die vorgeschriebenen Anforderungen aufgezeigt. Es ist jedoch positiv zu erwähnen, dass 14 von 15 Proben den Energieeffizienzvorgaben entsprechen. Die Verstöße waren vor allem im Bereich der formalen Vorgaben vorhanden und betrafen z. B. die Angaben der untersuchten Kenngröße durchschnittliche Effizienz im Betrieb. Diese Angaben, die dem Verbraucher als Information dienen und eine Vergleichbarkeit der Geräte ermöglichen sollen, waren oftmals weder in den Handbüchern noch auf der Internetseite der jeweiligen Hersteller verfügbar.

3.1.5 Prüfung von Geschossspielzeugen nach DIN EN 71-1

Landesdirektion Sachsen / Referat 56 Technischer Verbraucherschutz

Auch im Jahr 2022 hat das Referat 56 „Technischer Verbraucherschutz“ der Landesdirektion Sachsen mehrere Schwerpunkttaktionen zum Thema Produktsicherheit durchgeführt. Wie im letzten Jahresbericht bereits erwähnt, war einer dieser Schwerpunkte die Prüfung von Geschossspielzeugen in Form von Pistolen, Gewehren sowie Pfeil- und Bogensets. Das kontinuierliche Auftreten dieser Spielzeuge bei der Einfuhr von Warensendungen in die Europäische Union und die ständige Präsenz bei Meldungen über gesundheitsgefährdende Verbraucherprodukte waren die Gründe, weitere Artikel zu beproben.

Unterstützt wurde die Recherche bei der Probenfindung durch die ZLS, die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik. Es konnte ein marktüblicher Querschnitt ausgewählt werden. Ergänzt wurde dies durch besonders auffällig beworbene Geschossspielzeuge. Markenprodukte und Marktführer wurden dabei bewusst vernachlässigt. Alle Produkte wurden von Onlinehändlern bezogen.

spezifischen Anforderungen der Norm DIN EN 71-1 geprüft. Diese Norm behandelt die Sicherheit von Spielzeug bezüglich der mechanischen und physikalischen Eigenschaften. Es wurden unter anderem Kennzeichnungen, Sicherheits- und Warnhinweise, kinetische Energien und Möglichkeiten der Verwendung von Ersatzprojektilen/Ersatzgeschossen beurteilt. Die Prüfungen erfolgten in den Räumen der Geräteuntersuchungsstelle der Landesdirektion Sachsen. Da gerade die Saugnäpfe an Pfeilen das Anlecken fördern, wurden die Pfeil- und Bogensets doppelt beschafft und je ein Set einer chemischen Kontrolle unterzogen.

Die 13 getesteten Proben waren größtenteils bewusst im unteren Preissegment von circa 10 € bis 20 € angesiedelt. Bei derart preiswerten Produkten ist die Kaufschwelle der Kinder und Eltern gering. Ein Produkt, das ganz offensichtlich nicht für Kinderhände gedacht war, fiel in die Auswahl, weil der Händler auf seiner Homepage bewusst die Zielgruppe der Kinder ansprach.

Der häufigste formale Mangel war das Nichtvorhandensein der Gebrauchsanleitung und der Warnhinweise in deutscher Sprache. Dies trat vier Mal auf. Ebenfalls wurden wichtige Warnhinweise bei einigen Produkten nicht genannt. Diese waren: „Achtung. Nicht auf Augen oder Gesicht zielen.“ und „Achtung. Keine anderen Gegenstände mit diesem Spielzeug abschießen als die mitgelieferten Geschosse.“. Bei einem Produkt war die Anschrift des Einführers in die EU nicht vollständig angegeben. Bei drei Proben ließen sich improvisierte Geschosse zielgerichtet, wiederholbar und mit einer Energie größer als 0,08 Joule verschießen. Es besteht dadurch die Gefahr einer reversiblen Stichverletzung, eventuell sogar einer Augenverletzung. Dieser technische Mangel trat am häufigsten auf. Zwei Prüflinge verschossen die mitgelieferten Geschosse oder Pfeile mit einer so hohen Energie, dass der normative Grenzwert von 2 500 J/m² überschritten wurde. Diese Werte errechnen sich aus der Geschossenergie und der Fläche, mit der die Geschosse auftreffen. Es besteht somit die Gefahr einer irreversiblen Augenverletzung mit Sehkraftverlust. Bei einem Produkt wiesen die mitgelieferten Geschosse nicht die geforderte Festigkeit auf. Bei der sogenannten Wandaufprallprüfung löste sich die vordere Kappe vom Schaumstoffkörper des Geschosses.

Obwohl die Hersteller folgerichtig auf die Nutzung von Augenschutzbrillen hinweisen, lagen nur zwei Spielzeugen eine solche persönliche Schutzausrüstung bei. Diese erfüllten jedoch nicht die Anforderungen in Bezug auf Kennzeichnungen, Angaben und mitgelieferte Dokumente.

Als Resultat der vorgefundenen technischen und formalen Verstöße wurden die Inverkehrbringer informiert, damit diese die notwendigen Maßnahmen einleiten können. Auch über die Berichte, bei denen keine Mängel festgestellt wurden, wurden die Hersteller informiert. Bei den beiden Produkten, die ein mittleres bzw. hohes Risiko aufwiesen, wurde der Verkauf erst einmal eingestellt. Bei einem Produkt wurde der Handelsplattform auferlegt, dieses Angebot zu entfernen.



3.1.5 / Abb. 1: Geschossspielzeug

Alle Spielzeuge, die in Deutschland angeboten werden, müssen das Produktsicherheitsgesetz und die Zweite Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (Verordnung über die Sicherheit von Spielzeug) erfüllen. Um dies zu beurteilen, wurden auch die allgemeinen und

Fünf der 13 Proben wiesen keine Mängel in den untersuchten Punkten auf. Ebenfalls fünf Proben hatten formale Mängel. Zwei Prüflinge hatten technische und formale Mängel, ein Prüfling nur technische Mängel.

4 Sozialer Arbeitsschutz

4.1 Arbeitszeit

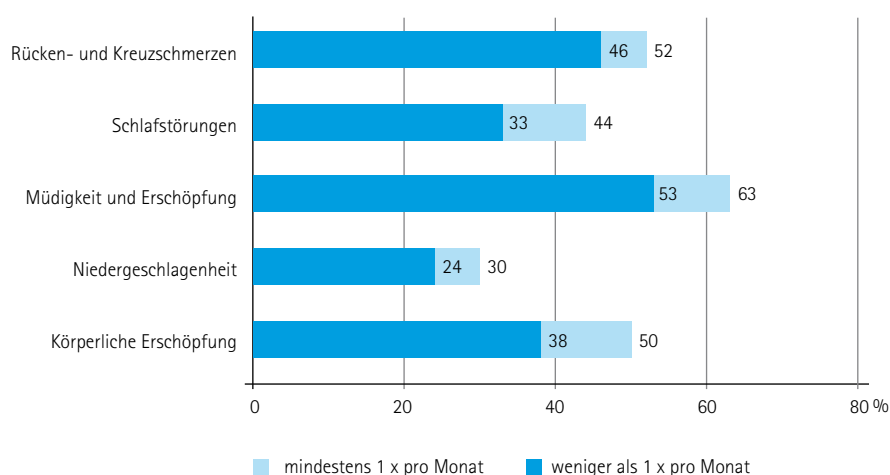
4.1.1 Schluss mit Quick Returns – Die Verbesserung der Ruhezeiten für Mitarbeiter im Einzelhandel

Landesdirektion Sachsen / Referat 51 Sozialer Arbeitsschutz, Schutz besonderer Personengruppen

In der Ruhe liegt die Kraft. Doch was, wenn Arbeitszeiten ohne Berücksichtigung der gesetzlichen Ruhezeiten geplant werden? Wenn die Zeit bis zur nächsten Schicht nicht für die Regeneration ausreicht? Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in Deutschland sehen sich regelmäßig mit verkürzten Ruhezeiten, den sogenannten „Quick Returns“ und ihren Auswirkungen konfrontiert – so auch im Einzelhandel.

Um die eigene physische wie auch psychische Leistungsfähigkeit dauerhaft sicherzustellen, ist es wichtig, arbeitsbedingte Beanspruchungen durch angemessene Erholungszeiten auszugleichen. Aus diesem Grund ist neben den Pausenzeiten auch die sogenannte Ruhezeit, also die Zeit zwischen den einzelnen Arbeitstagen, im Arbeitszeitgesetz verankert. Demnach ist jedem Arbeitnehmer im Anschluss an jede Schicht eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens 11 Stunden zu gewährleisten. Hiervon darf ausschließlich in ausgewählten Betrieben, so z. B. Krankenhäusern, oder im Rahmen von Tarifverträgen und unter Sicherstellung eines zeitnahen Ausgleichs, abgewichen werden. Jugendlichen Beschäftigten steht nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz sogar eine ununterbrochene Freizeit von mindestens 12 Stunden zu.

Die Gefahren verkürzter Ruhezeiten können vielfältig sein. In einer aktuellen Befragung der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) klagten die von regelmäßigen



4.1.1 / Abb. 1: Gesundheitliche Beschwerden nach verkürzten Ruhezeiten

Quelle: Grafik 3.13 aus „Arbeitszeitreport Deutschland: Ergebnisse der BAuA-Arbeitszeitbefragung 2021“. 1. Auflage. Dortmund: Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin 2022.

Quick Returns betroffenen Arbeitnehmer vermehrt über Beschwerden wie Schlafstörungen, Rückenschmerzen und Erschöpfungszustände (vgl. Abb. 1). Zudem belegen Studien, dass bei anhaltenden Verkürzungen der Erholungszeiten mit einem erhöhten Unfallrisiko zu rechnen ist. Die Auswirkungen mangelnder Regenerationszeiten auf das Wohlbefinden sowie die Gesundheit der Beschäftigten können demnach gravierend sein.

Auch Beschäftigte im Einzelhandel sind immer wieder von Ruhezeitunterschreitungen betrof-

fen, die sich meist durch direkte Wechsel von einer Spät- zu einer Frühschicht ergeben. Neben einer angespannten Personalsituation wirken sich hier auch lange Geschäftszeiten negativ auf die Arbeitszeitplanung aus. Doch gearbeitet wird nicht nur während der regulären Öffnungszeiten. So endet ein Arbeitstag meist erst einige Zeit nach Ladenschluss, wenn alle Kassen ausgezählt wurden und damit nur wenige Stunden vor neuen Warenlieferungen am nächsten Morgen. Arbeitnehmern, die mit diesen Aufgaben betraut sind, bleibt dann nur wenig Zeit zur Regeneration.



Im Rahmen von Beratungen und Betriebsbesichtigungen durch die Landesdirektion Sachsen wurde die Problematik der Quick Returns in Unternehmen thematisiert. Es zeigte sich dabei mehrfach, dass vielen Arbeitgebern die gesetzlichen Forderungen zu Ruhezeiten nicht so vertraut sind wie jene zu Pausen- und Arbeitszeiten. Auch bei der Kontrolle von Arbeitszeitznachweisen aus zwei Filialen einer Einzelhandelskette durch die Landesdirektion wurden beträchtliche Verstöße gegen Ruhezeitregelungen festgestellt. Die Arbeitszeiten, die im Unternehmen mit einem Computerpro-

gramm ausgearbeitet und kontrolliert werden, wiesen sonst kaum nennenswerte Abweichungen auf. Nachdem die Landesdirektion Sachsen den Betrieb auf die Missstände aufmerksam gemacht hatte, stellte sich im Gespräch mit den Verantwortlichen heraus, dass die Erkennung von Ruhezeitunterschreitungen noch nicht im Planungsprogramm implementiert war und der Anwender daher nicht auf diese Fehler hingewiesen wurde. Das Unternehmen initiierte im Ergebnis des Gespräches alsbald eine Ergänzung des Programmes, um diese Verstöße zukünftig zu vermeiden. Ergänzend

dazu wurden alle verantwortlichen Führungskräfte erneut bezüglich der einzuhaltenden Arbeitszeitregelungen unterrichtet.

Die Kontrolle durch die Landesdirektion Sachsen sowie die daraufhin getroffenen Maßnahmen sorgten somit für nachhaltige Veränderungen für alle Filialen des Konzerns.

Doch auch weiterhin gilt es, Aufklärungsarbeit in den Betrieben zu leisten, um diese vermeidbaren Fehler zu verhindern und die Arbeitsverhältnisse für die Beschäftigten nachhaltig zu verbessern.

4.1.2 Arbeitszeitkontrolle hat finanzielle Folgen für Arbeitgeber

Landesdirektion Sachsen / Referat 55 Baustellen, Sprengstoff

Sonntagabend, 18:05 Uhr. Am Werkstor eines größeren Unternehmens in sächsischen Landen. Piotr* ist eigentlich „durch“, körperlich, aber auch mental. Die Woche war hart. Aber nun geht es zur Familie, 40 Kilometer hinter Breslau. Wenn alles gut geht, fünf Stunden Fahrt. Er selbst muss aber nur die Hälfte am Steuer verbringen, den Rest fährt Robert*, der kommt aus dem gleichen Dorf.

Knapp eine Woche später: Piotr und Robert treffen sich, steigen ins Auto. Nach einer Woche „Heeme“ geht es wieder für eine Woche ins Sächsische. Sie fühlen sich gut, sind glücklich nach der Zeit mit Frau und Kindern. Sechs Tage am Stück, das hat schon was. Beide verdienen gutes Geld in der Firma in der Umgebung von Leipzig. Und sie haben den Wechsel:

Sieben Tage Arbeit, sieben Tage frei und bei der Familie.

Diese Woche Spätschicht. Sonntag, Schlag 18:00 Uhr übernehmen sie die Maschinen, professionell, routiniert, der Geschäftsführer wird später davon sprechen, es seien mit die Besten im Werk. Und er hat mehr als 500 Beschäftigte.

Morgens um sechs ist Feierabend. Schichtwechsel. Die Übergabe erfolgt in Polnisch, denn auch die zweite Schicht hat ihren Hauptwohnsitz in Polen. Das ist übrigens Firmenpolitik. Nur Deutsche oder Polen, da kann man Kommunikation, da kann man Arbeitsanweisungen zweisprachig steuern. Mehrere Nationen, mehrere Sprachen, da seien Missverständnisse und Unfälle vorprogrammiert.

Montag Beginn um 18:00 Uhr, Dienstag wieder, Mittwoch, Donnerstag, Piotr denkt sich in die elterliche Landwirtschaft zurück, da könnte er jeden Abend bei seiner Familie sein, aber dazu ist seine Landwirtschaft zu klein. Das würde nicht reichen, in Deutschland nicht und auch in Polen. Also schafft er den Freitag, langsam freut er sich auf die Rückfahrt. Samstag noch, die Nacht wird lang, aber um sechs am Sonntagmorgen ist die Woche rum. Robert ist auch erschöpft, beide entschließen sich, erst einmal etwas zu schlafen, vor der langen Fahrt. Zum Abendessen nehmen sie dann ihre Lieben in den Arm.

Gelebte Praxis in deutschen Unternehmen. Und immer wieder die gleichen Argumente der Geschäftsführer: Unsere ausländischen Beschäftigten – das gilt andernorts natürlich

* Diese Charaktere sind fiktiv und stehen als Vertreter für viele Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer aus Nachbarländern

auch für tschechische Mitarbeiter – wollen täglich so lange wie möglich arbeiten, um ihr Pensum so schnell wie möglich zu erledigen und so lange wie möglich mit ihren Familien zusammen zu sein. Deshalb habe man diese Arbeitszeitmodelle entwickelt: 7 Tage Schicht am Stück, mit jeweils 12 Stunden. Gut, 45 Minuten Pause gehen noch ab. Macht 11,25 Stunden netto täglich, macht 78,45 Stunden in der Woche.

Da denkt sich der 40-Stunden-Durchschnittsbeschäftigte: „Etwas viel...“ Und der staatliche Arbeitsschützer blickt sorgenvoll.

Aber der Reihe nach. Wer mehr als 10 Stunden pro Tag arbeitet, darf dies nur, wenn er eine Genehmigung des staatlichen Arbeitsschutzes hat (§ 15 Abs. 1 Arbeitszeitgesetz). Die hatte das Unternehmen aber nicht.

Nach Vorgaben der Europäischen Union darf zudem nicht mehr als die genehmigungsfreien 10 Stunden pro Tag an den Werktagen gearbeitet werden. Macht 60 Stunden, denn der Samstag ist auch Werktag – formell für alle, aber inzwischen ja glücklicherweise in der Praxis nicht mehr für alle. **Also sind auch die 78,45 Stunden deutlich zu viel.**

Nun kann man ja mal in Frage stellen, ob dieses tradierte Arbeitszeitmodell noch in die Zeit passt. Ein kreativer Programmierer hat eben gerade einen Lauf und kann da doch nicht aufhören, nur, weil das Arbeitszeitgesetz ... Schließlich wollen wir doch Digitalland Nummer eins werden. Der oder die programmiert sowieso im Homeoffice, schwer zu kontrollieren. Und die Unfallgefahren am Homeoffice-Arbeitsplatz sind sowieso begrenzt.

Die beiden polnischen Beschäftigten in unserem Fall bedienen jedoch hochkomplexe Maschinen mit recht hoher Verletzungsgefahr. Zu den Auswirkungen zu langer Arbeitszeiten gibt es ausreichende wissenschaftliche Erkenntnisse: Wer länger als acht Stunden arbeitet, der gefährdet sich selbst immens. Denn die Unfallwahrscheinlichkeit steigt exorbitant. Und wer regelmäßig mehr als 10 Stunden arbeitet, der gefährdet sehenden Auges seine Gesundheit, nicht nur kurz- vor allem aber auch langfristig. Und um das zu verhindern, wird der Arbeitsschutz tätig.

Sie erinnern sich? Der Geschäftsführer war und ist voll des Lobes über seine beiden polnischen Beschäftigten, denen er so gern die „7 Tage x 12 Stunden Lösung“ angeboten hat. Lassen wir an dieser Stelle offen, ob der Geschäftsführer Menschenfreund ist und den wertvollen Mitarbeitern entgegenkommen wollte oder ob er schlicht nicht mehr Beschäftigte einstellen konnte, weil es keine gab.

Egal wie, die Arbeitszeitmodelle im Unternehmen sind inzwischen deutlich verändert, 60 Stunden pro Woche werden eingehalten, die Ausgleichzeiten sind gesichert, die Investitionen in den Arbeitsschutz sind verstärkt.

Nun bleibt so ein Verstoß gegen das Arbeitszeitgesetz nicht folgenlos, auch wenn man nach Aufforderung der Behörde nachbessert. Mit jeder Stunde, die die Beschäftigten über die gesetzlichen Vorgaben hinaus gearbeitet haben, hat das Unternehmen Gewinn gezogen, denn die Einstellung eines zusätzlichen Mitar-

beiters ist meist deutlich teurer als Mehrarbeit eines bereits angestellten.

Und dieser Gewinn kann nach § 29a Ordnungswidrigkeitengesetz eingezogen werden. Die Alternative wäre ein Bußgeldverfahren gegen das Unternehmen oder den Geschäftsführer. Dabei wird nach einer Vereinbarung der Bundesländer die erste Stunde über die 10 Stunden-Grenze hinaus mit 80 Euro geahndet, jeder weitere halbe Stunde mit 100 Euro. Macht pro Mitarbeiter und 11,15-Stunden-Schicht 180 Euro oder pro Tag bei zwei Schichten mit je zwei Beschäftigten pro Schicht 720 Euro. Und da sind die Überschreitungen der 60-Stunden Höchstarbeitszeit pro Woche nach EU-Vorgaben noch nicht thematisiert. Das geahndet rückwirkend für zwei Jahre ergab eine Gewinneinziehung in sechsstelliger Höhe, die das Unternehmen akzeptiert und bezahlt hat.

Arbeitsschutz in Sachsen ist und bleibt am Wohl und Wehe der Beschäftigten orientiert. Deren Gesundheit hat oberste Priorität. Aber wenn das Thema geklärt ist und gesetzliche Vorgaben erfüllt werden, dann merken Geschäftsführer und Unternehmenseigentümer, dass es sich nicht lohnt, Mitarbeiter über das gesetzlich Genehmigte arbeiten zu lassen.

Und der Haushaltsgesetzgeber hat die Bedeutung von Arbeitsschutzkontrollen auch erkannt und einen Aufwuchs der Mitarbeiterzahl in der Arbeitsschutzverwaltung beschlossen. Damit gilt mehr denn je für viele Unternehmen: Früher oder später kommen wir auch bei Ihnen vorbei.

4.2 Mutterschutz

4.2.1 Kein Beschäftigungsverbot für stillende Zahnärztinnen

Landesdirektion Sachsen / Referat Strahlenschutz, Arbeitsmedizin

Aus dem Beschäftigungsverbot für Schwangere folgt nicht automatisch ein Beschäftigungsverbot für Stillende. Wie zwei Urteile aus jüngerer Zeit eindeutig zeigen, sind unterschiedliche Maßstäbe an ein Beschäftigungsverbot in der Schwangerschaft und beim Stillen zu legen.

Das Mutterschutzgesetz will erreichen, dass die werdende Mutter bzw. die stillende Frau weiterhin im Beruf tätig ist, wenn unverantwortbare Gefährdungen für die Frau und ihr Kind ausgeschlossen werden. Dabei sind unverantwortbare Gefährdungen, die bei einer Schwangeren zu einem generellen Beschäfti-

ungsverbot führen, nicht per se unverantwortbare Gefährdungen für eine Stillende.

Ein Ad-hoc-Arbeitskreis zum Stillschutz des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend hat in Zusammenarbeit mit Vertretern der Länder sowie Expertinnen und Experten namhafter Fachinstitutionen Empfehlungen zum Stillschutz erarbeitet. Diese sind nach unserer Ansicht praxisnah und sollen den Vollzugsbehörden ein praktikables bundeseinheitliches Vorgehen im Rahmen des Stillschutzes erleichtern. In diesen Empfehlungen wird bezüglich der unverantwortbaren Gefährdung beim Stillen der Grundsatz auf-

gestellt, dass bei biologischen Gefährdungen nur diejenigen Übertragungswege zum Kind berücksichtigt werden, die mit dem Vorgang des Stillens direkt verbunden sind. Als Übertragungswege kommen dabei die Muttermilch, das Blut der stillenden Frau durch Verletzungen beim Stillprozess oder erregerhaltige Hautläsionen an der Brust der stillenden Frau in Betracht.

Übertragungen aufgrund des engen Kontakts des Kindes mit der stillenden Frau beim Stillvorgang bleiben grundsätzlich unberücksichtigt.

Diese Empfehlungen liegen derzeit dem Ausschuss für Mutterschutz vor. Nach dessen Bewertung ist eine Veröffentlichung der Empfehlungen auf dem Internetauftritt des Ausschusses für Mutterschutz anzunehmen. Auch bei den Gefährdungen durch Gefahrstoffe wurden die Merkmale konkretisiert. Fachwissenschaftliche und rechtliche Grundannahmen in Hinblick auf reproduktionstoxische, spezifisch zielorganisch und akut toxische Gefahrstoffe sowie karzinogene und keimzellmutagene Gefahrstoffe wurden zusammengefasst. Entsprechend wurde die „Arbeitshilfe Gefährdungsbeurteilung Stillzeit für beschäftigte stillende Frauen in zahnmedizinischen Praxen“ geändert, die durch das Land Baden-Württemberg veröffentlicht wurde. Wenn man die oben genannten Grundsätze anwendet und die Hinweise der Handlungsempfehlungen beachtet, ist für eine stillende

Zahnärztin nicht generell ein Beschäftigungsverbot auszusprechen. Durch die Änderung der Arbeitsbedingungen kann erreicht werden, dass sie weiterhin im Beruf tätig sein kann. Dies musste auch eine angestellte Zahnärztin hinnehmen, die nach dem Mutterschutz keine Elternzeit nahm, sondern in die Zahnarztpraxis zurückkehrte und ein Beschäftigungsverbot erhalten wollte, da sie ihr Kind stillen würde. Der Praxisinhaber verweigerte aber das generelle Beschäftigungsverbot mit dem Hinweis auf die durchgeführte Gefährdungsbeurteilung und die daraufhin geänderten Arbeitsbedingungen (keine Amalgam-Füllungen legen). Die von der Zahnärztin eingereichten Klagen blieben größtenteils ohne Erfolg. Lediglich das Legen frischer Amalgam-Füllungen wurde vom Arbeitsgericht Freiburg entsprechend der „Arbeitshilfe Gefährdungsbeurteilung Stillzeit für beschäftigte stillende Frauen

in zahnmedizinischen Praxen“ als unverantwortbare Gefährdung eingestuft. Das Gericht stellte fest, dass somit fast alle zahnärztlichen Tätigkeiten von der Stillenden ausgeführt werden könnten und ein generelles Beschäftigungsverbot nicht notwendig ist. (ArbG Freiburg, Urteil vom 14.06.2021 – 8 Ga 1/21). Das Landesarbeitsgericht Baden-Württemberg hat im Berufungsverfahren die Sichtweise des ArbG Freiburg bestätigt (LAG Baden-Württemberg (11. Kammer), Urteil vom 10.08.2021 – 11 SaGa 1/21).

Das Sozialgericht Frankfurt lehnte den Erlass einer einstweiligen Verfügung ab, da Kriterien für ein Beschäftigungsverbot für schwangere Zahnärztinnen nicht auf stillende Zahnärztinnen angewendet werden können (SG Frankfurt 34. Kammer Beschluss vom 24.11.2020 – S. 34 R 2391/20 ER).

4.3 Jugendarbeitsschutz

4.3.1 Aus der Arbeit des Landesausschusses für Jugendarbeitsschutz

Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr / Referat Sicherheit und Gesundheit in der Arbeitswelt

Dem Landesausschuss gehören Vertreter der Sozialpartner, der Aktion Jugendschutz Sachsen, der Bundesagentur für Arbeit, des Landesjugendamtes, der Landesärztekammer, des Sächsischen Sozialministeriums und des Sächsischen Kultusministeriums an. Die Ausschussmitglieder werden durch das SMWA berufen. Ihre Tätigkeit ist ehrenamtlich.

Das Gremium tagte am 27. September 2022. Im Mittelpunkt stand die Berichterstattung der Landesdirektion Sachsen, Abteilung Arbeitsschutz zum Vollzug des Jugendarbeitsschutzgesetzes (JArbSchG) in den Jahren 2019 bis 2021. Im Jahr 2019 wurden 123 Betriebe auf die Einhaltung der Jugendarbeitsschutzbestimmungen überprüft. Damit war wieder ein leichter Zuwachs an Kontrollen zu verzeichnen, da aufgrund der analysierten Betriebsdaten der Bundesagentur für Arbeit gezielter auf Betriebe, die Jugendliche beschäftigen, zugegangen werden kann.

Die Corona-Pandemie stellte auch die Arbeitsschutzbehörden vor große Herausforderungen, da die Behörde zusätzliche Aufgaben im Hinblick auf die Zurückdrängung des Infektionsgeschehens übernahm. Zeitweise unterstützten Gewerbeaufsichtsbeamtinnen und -beamte die Gesundheitsämter. Die Anzahl der Betriebsbesichtigungen 2020 und 2021 war daher insgesamt wieder rückläufig.

Das wirkte sich aus gleichem Grund ebenfalls auf die Zahl der Genehmigungen für die Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen bei Filmaufnahmen und im Theater aus. Kulturveranstaltungen waren in dieser Zeit stark eingeschränkt.

Das Gremium wurde über die Zielstellungen der Gemeinsamen Deutschen Arbeitsschutzstrategie (GDA) näher informiert. In der GDA wirken Bund, staatliche Arbeitsschutzbehörden und die Unfallversicherungsträger gemeinsam an der Umsetzung von Schwerpunkten bzw. Arbeitsprogrammen. Dazu wurden Umsetzungsvereinbarungen getroffen. Das strategische Hauptziel: Arbeit sicher und gesund gestalten – Prävention mithilfe der Gefährdungsbeurteilung.

Die drei GDA-Arbeitsprogramme sind:

- gute Arbeitsgestaltung bei Muskel-Skelett-Belastungen
- gute Arbeitsgestaltung bei psychischen Belastungen
- sicherer Umgang mit krebserregenden Gefahrstoffen

Die Betriebsbesichtigungen der GDA werden in Sachsen mit den Betriebsbesichtigungen nach JArbSchG verbunden. Das heißt, in allen

von staatlichen Arbeitsschutz aufgesuchten Betrieben wird zugleich die Einhaltung der Vorschriften zum JArbSchG überprüft.

Breiten Raum nahm der Austausch zu Fragestellungen und Problemen während der Pandemie ein. Alle Teilnehmenden berichteten über die Situation und die Herausforderungen in ihren Arbeitsbereichen. Insbesondere das große Engagement, den Start Jugendlicher ins Berufsleben, die Qualität der Berufsausbildung auf hohem Niveau und die Prüfungsabnahmen sicherzustellen, wurden genannt. Die Umstellung auf Onlineunterricht und die digitale Ausstattung an den beruflichen Schulzentren liefen nicht in allen Bereichen ohne Probleme ab. Auch Ausbildungsinhalte konnten nicht überall umfänglich vermittelt werden.

Zu verzeichnen war zudem eine Zunahme komplexer Problemlagen unter jungen Menschen. Der Anteil an Einzelfallhilfen nahm in der Folge ebenfalls zu. Viele Kinder und Jugendliche hatten Schwierigkeiten, wieder im Schulrhythmus anzukommen.

Auch wenn das Thema Jugendarbeitsschutz bei diesem Austausch nicht im Vordergrund stand, wurde dieser aufgrund der 2-jährigen Beratungspause als informativ betrachtet.

5 Arbeitsmedizin

5.1 Organisation, Personal

Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr / Referat Sicherheit und Gesundheit in der Arbeitswelt

Für den medizinischen Arbeitsschutz im Freistaat Sachsen waren 2022 drei Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im gewerbeärztlichen Dienst zuständig. Davon waren zwei Ärztinnen gewerbeaufsichtlich in der Landesdirektion Sachsen in der Abteilung Arbeitsschutz und ein Arzt im Sächsischen Staatsministerium für

Wirtschaft, Arbeit und Verkehr im Referat Sicherheit und Gesundheit in der Arbeitswelt tätig. Die Mitwirkung im Berufskrankheiten-Feststellungsverfahren nach § 4 Abs. 1 und 4 der Berufskrankheitenverordnung geschah entsprechend der vertraglichen Vereinbarung mit den Unfallversicherungsträgern.

5.2 Übersicht über die Tätigkeiten

Die arbeitsmedizinische Überwachung strahlenexponierter Personen wird durch die Strahlenschutzverordnung geregelt.

In Sachsen waren im Berichtsjahr 90 Ärztinnen und Ärzte nach § 175 Strahlenschutzverordnung zur Durchführung dieser Untersuchungen ermächtigt.

Für diese Untersuchungen gibt es eine statistische Erfassung durch die ermächtigende Behörde (Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr), bei der jeweils die Ergebnisse des vorletzten Jahres vorliegen. Im Jahr 2021 wurden von den ermächtigten

Ärztinnen und Ärzten insgesamt 4381 Untersuchungen durchgeführt, das sind 18 mehr als im Vorjahr. Bei 0,14 % der durchgeführten Untersuchungen wurden gesundheitliche Bedenken geäußert.

Die regelmäßige Teilnahme der sächsischen Strahlenschutzärztinnen und -ärzte an den vorgeschriebenen Aktualisierungskursen aller fünf Jahre wird im Rahmen des befristeten Ermächtigungsverfahrens geprüft.

Die arbeitsmedizinische Betreuung von in Druckluft arbeitenden Personen wird durch die Druckluftverordnung geregelt. In Sachsen sind

derzeit zehn Ärztinnen und Ärzte für Vorsorgeuntersuchungen nach dieser Verordnung ermächtigt.

Des Weiteren erfolgten Beratungen und Stellungnahmen zu den unterschiedlichsten Themen des medizinischen und sozialen Arbeitsschutzes aufgrund von Anfragen von Bürgerinnen und Bürgern sowie den Akteuren im betrieblichen und sozialen Gesundheitsschutz.

Dabei stellte die Corona-Pandemie unverändert das Schwerpunktthema dar.



5.3 Zusammenarbeit mit anderen Stellen / Öffentlichkeitsarbeit

Für die Fortbildung der sächsischen Betriebsärztinnen und -ärzte wurde eine eintägige Veranstaltung „Sächsischer Betriebsärztetag“ in Form einer Videokonferenz organisiert. Für viele interessante Themen wie zum Beispiel Arbeitszeit – Erfahrungen und Hinweise der Arbeitsschutzverwaltung, schwangere Ärztinnen in operativen Fachgebieten, Gesundheitsförderung im

Zeitalter von 4.0, Erkennen und Beurteilen dermatologischer Veränderungen, Prävention arbeitsbezogener Muskel-Skelett-Erkrankungen und pandemisches Impfen konnten wieder namhafte Referentinnen und Referenten gewonnen werden. An der Veranstaltung nahmen 91 Ärztinnen und Ärzte teil.

Eine Mitwirkung im Rahmen der Fort- und Weiterbildung erfolgte im Weiterbildungskurs Arbeitsmedizin der Sächsischen Landesärztekammer.

5.4 Berufskrankheiten

Berufskrankheiten sind Krankheiten, die in der sogenannten Berufskrankheiten-Liste (BK-Liste), der Anlage 1 zur Berufskrankheitenverordnung (BKV) aufgeführt sind.

Die BK-Liste enthält ausschließlich Krankheiten, die nach den Erkenntnissen der medizinischen Wissenschaft durch besondere Einwirkungen verursacht sind und denen bestimmte Personengruppen durch ihre Arbeit in erheblich höherem Grade als die übrige Bevölkerung ausgesetzt sind. Dies sind derzeit 82 Positionen. Den Verdacht auf eine Berufskrankheit kann prinzipiell jedermann anzeigen. Am häufigsten sind ärztliche Anzeigen, aber auch Krankenkassen, Unternehmer, soziale Einrichtungen und die Versicherten selbst melden den Verdacht.

Der Gewerbeärztliche Dienst der Landesdirektion Sachsen ist auf Grundlage des § 4 der BKV

als die für den medizinischen Arbeitsschutz zuständige staatliche Stelle zur Mitwirkung an den Berufskrankheitenverfahren verpflichtet. Die „Vereinbarung über das nähere Verfahren im BK-Feststellungsverfahren und zur partnerschaftlichen Zusammenarbeit der Gewerbeärzte in Sachsen und den Unfallversicherungsträgern“ als Grundlage des Zusammenwirkens zwischen dem Gewerbeärztlichen Dienst und den Unfallversicherungsträgern besteht seit 2012 und galt 2022 unverändert fort.

Die Zusammenarbeit mit dem Landesverband Südost der DGUV als berufsgenossenschaftlicher Ansprechpartner des gewerbeärztlichen Dienstes wurde im Berichtsjahr intensiviert. Die Zahlen über anerkannte und abgelehnte Berufskrankheitenverfahren in Sachsen werden regelmäßig an den Gewerbeärztlichen Dienst der Landesdirektion Sachsen übermittelt und ausgewertet.

Im Berichtsjahr lag der Fokus der gewerbeärztlichen Tätigkeiten in der Mitwirkung an Berufskrankheitenverfahren zu Covid-19-Erkrankungen.

Insgesamt wurden 1 070 Berufskrankheiten (BK) begutachtet. Fast 45 % davon waren BK durch Infektionserreger oder Parasiten sowie Tropenkrankheiten, gefolgt von 17 % BK durch Lösemittel, Schädlingsbekämpfungsmittel (Pestizide) und sonstige chemische Stoffe. Der Anteil an BK, verursacht durch anorganische Stäube, lag bei 12 %. Eine Aufstellung der Gruppen findet sich in Tabelle 6 im Anhang des Berichtes.

Diese Tätigkeit wird in Sachsen von zwei Gewerbeärztinnen wahrgenommen. In Anbetracht der hohen Zahl an Stellungnahmen erfolgt hier mit viel Engagement eine gewerbeärztliche Mitwirkung an den Berufskrankheitenverfahren.

6 Anhang



**Tabelle 1: Übersicht Personalressourcen in den Arbeitsschutzbehörden des Freistaates Sachsen
Beschäftigte, Aufsichtsbeamte/-innen, Gewerbeärzte/-innen in Vollzeiteinheiten* – Übersicht 2022 (Stichtag 30.06.2022)**

Personal	Beschäftigte insgesamt**			Aufsichtsbeamten/-innen***			AB mit Arbeitsschutz- aufgaben****			AB in Ausbildung			Gewerbeärztinnen und Gewerbeärzte		
	weibl.	männl.	Gesamt	weibl.	männl.	Gesamt	weibl.	männl.	Gesamt	weibl.	männl.	Gesamt	weibl.	männl.	Gesamt
hD	32,48	35,48	67,96	16,87	19,99	36,86	13,49	17,13	30,62			0,00	1,75		1,75
gD	42,33	49,50	91,83	31,09	36,38	67,47	26,11	31,53	57,64			0,00			0,00
mD	17,55	3,00	20,55	14,20	1,40	15,60	8,80	0,96	9,76			0,00			0,00
Summe	92,35	87,98	180,33	62,16	57,77	119,93	48,40	49,62	98,02	0,00	0,00	0,00	1,75	0,00	1,75

* Vollzeiteinheiten sind alle Vollzeitbeschäftigten sowie die entsprechend ihrer Arbeitszeit in Vollzeitarbeitsplätze umgerechneten Teilzeitbeschäftigten.

** Beschäftigte insgesamt: alle Beschäftigten in den obersten, oberen, mittleren und unteren Arbeitsschutzbehörden des Landes einschließlich Leitungs-, Verwaltungs-, Service- und Büropersonal

*** Aufsichtsbeamte/-innen (AB) sind – unabhängig von ihrem Beschäftigungsstatus als Angestellte oder Beamte – diejenigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einer Arbeitsschutzbehörde, denen die Befugnis zum hoheitlichen Handeln (u. a. Anordnungsbefugnis) erteilt worden ist und die zum Vollzug der den Arbeitsschutzbehörden insgesamt übertragenen Aufgaben (Gruppen A, B und C gemäß Ziffer 2.4.4 der LV 1) eingesetzt werden.

**** Aufsichtsbeamte/-innen mit Arbeitsschutzaufgaben sind – unabhängig von ihrem Beschäftigungsstatus als Angestellte oder Beamte – diejenigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einer Arbeitsschutzbehörde, denen die Befugnis zum hoheitlichen Handeln (u. a. Anordnungsbefugnis) erteilt worden ist und die zum Vollzug der Arbeitsschutzaufgaben (Gruppe A gemäß Ziffer 2.4.4 der LV 1) eingesetzt werden – ggf. in Zeitanteilen geschätzt

Arbeitsschutzaufgaben (Gruppe A der LV 1) sind alle Aufgaben der staatlichen Arbeitsschutzbehörden, die sich aus dem Vollzug des Arbeitsschutzgesetzes, des Arbeitssicherheitsgesetzes, des Arbeitszeitgesetzes, des Fahrpersonalgesetzes, des Mutter- und des Jugendarbeitsschutzgesetzes und der darauf beruhenden Rechtsverordnungen, dem Vollzug einschlägiger EU-Verordnungen zum Fahrpersonalrecht und der Berufskrankheitenverordnung ergeben.

Fachaufgaben sind alle weiteren den Arbeitsschutzbehörden per Zuständigkeitsverordnung zugewiesenen Vollzugsaufgaben

- a) mit einem teilweise bestehenden Bezug zum Arbeitsschutz (Gruppe B der LV 1)
(z. B. Produktsicherheits-, Sprengstoff-, Atom-, Chemikalien-, Gefahrgutbeförderungs-, Medizinprodukte-, Gentechnik-, Bundesimmissionsschutz-, Heimarbeits-, Bundeserziehungsgeld-, Pflegezeit- und Heimarbeitsgesetz sowie einzelne darauf beruhende Rechtsverordnungen) sowie
- b) ohne Bezug zum Arbeitsschutz (Gruppe C der LV 1)
(z. B. Rechtsvorschriften zu nichtionisierender Strahlung oder zur Energieeffizienz von Produkten)

Tabelle 2: Betriebsstätten und Beschäftigte im Zuständigkeitsbereich

Betriebsstätten	Beschäftigte							
	Jugendliche				Erwachsene			
	1	2	3	4	5	6	7	8
Größenklasse				Summe	männlich	weiblich	Summe	
1: Großbetriebsstätten								
1.000 und mehr Beschäftigte	79	1213	985	2198	94206	71021	165227	167425
500 bis 999 Beschäftigte	203	2382	1033	3415	73391	56807	130198	133613
Summe	240*	3595	2018	5613	167597	127828	295425	285532*
2: Mittelbetriebsstätten								
250 bis 499 Beschäftigte	508*	2682	1172	3854	103588	82943	186531	172572*
100 bis 249 Beschäftigte	1799*	3024	1241	4265	179428	127531	306959	272335*
50 bis 99 Beschäftigte	3349*	2018	1002	3020	139514	97284	236798	231164*
20 bis 49 Beschäftigte	8686*	2643	1338	3981	182303	122035	304338	265378*
Summe	14342*	10367	4753	15120	604833	429793	1034626	941449*
3: Kleinbetriebsstätten								
10 bis 19 Beschäftigte	11794*	1733	1065	2798	114979	83354	198333	158962*
1 bis 9 Beschäftigte	82846*	1762	1623	3385	144362	148779	293141	255259*
Summe	94640*	3495	2688	6183	259341	232133	491474	414221*
Summe 1 - 3		17457	9459	26916	1031771	789754	1821525	
4: ohne Beschäftigte	22012							
Insgesamt	153988*	17457	9459	26916	1031771	789754	1821525	1641202*

Die Daten dieser Tabelle beruhen auf selbsterhobenen Daten der Gewerbeaufsicht, außer Kennzeichnung * und *

+ Daten aus dem Bericht „Arbeitsmarkt in Zahlen, Betriebe und SV-pflichtige Beschäftigung“, 30. Juni 2022 der Bundesagentur für Arbeit

* Niederlassungen insgesamt gemäß Statistischem Bericht D II 1-j/20 „Auswertung aus dem sächsischen Unternehmensregister“ vom 30. September 2022

Tabelle 3.1: Dienstgeschäfte in Betriebsstätten (sortiert nach Leitbranchen)

Schl.	Leitbranche	erfasste Betriebsstätten *)			aufgesuchte Betriebsstätten			Dienstgeschäfte in den Betriebsstätten			Überwachung/Prävention			Entscheidungen			Zwangsmaßnahmen	Ahndung										
		Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Summe	Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Summe	Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Summe	Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3			Summe									
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15			16	17	18	19	20	21	22	23	24	25
01	Chemische Betriebe	4	293	441	738	3	39	12	54	11	72	18	101	14	29	34	15	34	15	34	15	88	1	261	6	9	9	9
02	Metalverarbeitung	7	687	2464	3158	1	43	22	66	2	67	26	95	8	29	42	24	42	24	42	24	93	2	161	14	12	12	12
03	Bau, Steine, Erden	11	2274	14550	16835		32	49	81		44	77	121	18	20	59	13	59	13	59	13	444	3	518	146	97	97	97
04	Entsorgung, Recycling	2	250	1137	1389	1	29	26	56	1	49	31	81	3	22	45	13	45	13	45	13	42		226	2	25	25	25
05	Hochschulen, Gesundheitswesen	68	3168	16723	19959	11	121	157	289	15	155	195	365	70	153	1	9	119	9	119	9	199	7	7179	12	7	7	7
06	Leder, Textil	1	267	975	1243		25	10	35		35	12	47	3	19			21	6			35		37		3	3	3
07	Elektrotechnik	15	340	643	998	3	25	2	30	5	35	3	43	3	23	12	6	12	6	12	6	86	1	196	1	4	4	4
08	Holz- und -verarbeitung	1	248	2687	2936	1	18	24	43	1	28	39	68	17	22	1	20	27	1	20	27	22	1	58	3	14	14	14
09	Metallerzeugung	5	59	51	115	4	15		19	8	23	31	31	3	8	9	41	9	41	9	37	17		65				
10	Fahrzeugaufbau	20	175	145	340	5	9		14	12	14	26	26	6	4	9	17	9	17	9	13	114	1	257				
11	Kraftfahrzeugreparatur; -handel, Tankstellen		486	4305	4791		7	47	54		8	86	94	25	31	37	6	37	6	37	6	184	3	123	3	24	24	24
12	Nahrungs- und Genussmittel	5	837	6685	7527	1	59	52	112	1	83	65	149	8	38	76	25	76	25	76	25	183	2	381	2	19	19	19
13	Handel	6	1335	17740	19081	1	172	531	704	1	204	587	792	129	582	2	92	92	16	92	16	865	6	1419	7	53	53	53
14	Kredit-, Versicherungsgewerbe	8	389	3200	3597		9	27	36		10	29	39	17	10	13	1	13	1	13	1	131	23	50	2	33	33	33
15	Datenverarbeitung, Fernmelddienste	7	292	812	1111	1	14	4	19	2	20	4	26	2	12	12	2	12	2	12	2	26	19	1	30			
16	Gaststätten, Beherbergung	2	481	9171	9654		28	68	96		33	78	111	35	45	22	4	22	4	22	4	309	5	2	105	3	7	7
17	Dienstleistung	37	1785	10089	11911	1	49	69	119	1	71	94	166	42	40	69	12	69	12	69	12	338	191	5	551	6	31	31
18	Verwaltung	29	1237	2838	4104	4	40	18	62	6	48	20	74	4	22	36	5	36	5	36	5	82	140	2	510	1	3	3
19	Herstellung von Zellstoff, Papier und Pappe	1	77	90	168	1	11		12	1	15	16	16		10	2	3	2	3	2	8	9		11				
20	Verkehr	31	873	6402	7306	5	45	32	82	10	57	45	112	24	40	25	47	25	47	25	47	203	82	1	596	5	620	620
21	Verlags- und Druckgewerbe, Vertriebsleistungen	4	148	771	923		4	2	6		7	2	9	4	4	2	4	2	4	2	4	18	129		9		1	1
22	Versorgung	8	142	833	983	1	2	4	7	1	2	4	7		2		4		4		4	16	10		44			
23	Feinmechanik	2	246	1748	1996	1	9	13	23	2	13	17	32	6	8	17	3	17	3	17	3	66	97	1	236	1	1	1
24	Maschinenbau	8	510	883	1401		32	8	40		42	9	51	2	32	11	15	11	15	11	15	68	98	1	204	3	3	3
Insgesamt		282	16599	105383	122264	45	837	1177	2059	80	1135	1441	2656	439	1205	4	786	318	4	786	318	10	3947	2197	40	13227	212	971

*) Größe 1: 500 und mehr Beschäftigte / Größe 2: 20 bis 499 Beschäftigte / Größe 3: 1 bis 19 Beschäftigte

Tabelle 3.1: Dienstgeschäfte in Betriebsstätten (sortiert nach Wirtschaftsklassen)

Schl.	Wirtschaftsgruppe	erfasste Betriebsstätten *)			aufgesuchte Betriebsstätten			Dienstgeschäfte in den Betriebsstätten			Überwachung/Prävention						Entscheidungen			Zwangsmaßnahmen	Ahndung									
		Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Summe	Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Summe	Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Summe	12	13	14	15	16	17			18	19	20	21	22	23	24	25	26
1	Landwirtschaft, Jagd und damit verbundene Tätigkeiten	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26			
			422	2305	2727	16	19	35	24	23	47	28	11	59	49	2	199	2	199	2	199	59	49	2	199	2	199	12		
2	Forstwirtschaft und Holzeinschlag		36	245	281		4	4		6	6		6			1		1	1			2	1							
3	Fischerei und Aquakultur		2	53	55																									
5	Kohlenbergbau		1	2	3																									
6	Gewinnung von Erdöl und Erdgas																													
7	Erzbergbau		1		1																									
8	Gewinnung von Steinen und Erden, sonstiger Bergbau		15	78	93																		2							
9	Erbringung von Dienstleistungen für den Bergbau und für die Gewinnung von Steinen und Erden		1	5	6																									
10	Herstellung von Nahrungsmitteln	5	343	3982	4330	1	39	26	66	1	55	33	89			6	28	42	12			122	34				145		7	
11	Getränkherstellung		33	99	132		4	3	7		4	3	7					5	1				18			23				
12	Tabakverarbeitung		1	1	2																		1			2				
13	Herstellung von Textilien		159	350	509		22	7	29		31	8	39			3	13	19	4			67	23		28		1			
14	Herstellung von Bekleidung		59	195	254																		1				1			
15	Herstellung von Leder, Lederwaren und Schuhen		1	19	102																		5				2			
16	Herstellung von Holz-, Flecht-, Korb- und Korkwaren (ohne Möbel)		171	2146	2317		15	17	32		24	29	53			11	19	15	16			132	9	1	47	2	10			
17	Herstellung von Papier, Pappe und Waren daraus		1	77	90		11		12	1	15	16						2	3			8	9		11		2			
18	Herstellung von Druckereizugmaschinen		3	85	406		3	2	5		6	2	8			4		4				10	25		9					

*) Größe 1: 500 und mehr Beschäftigte / Größe 2: 20 bis 499 Beschäftigte / Größe 3: 1 bis 19 Beschäftigte

Tabelle 3.1: Dienstgeschäfte in Betriebsstätten (sortiert nach Wirtschaftsklassen)

Schl.	Wirtschaftsgruppe	erfasste Betriebsstätten *)			aufgesuchte Betriebsstätten			Dienstgeschäfte in den Betriebsstätten			Überwachung/Prävention						Entscheidungen			Zwangsmaßnahmen	Ahndung						
		Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Summe	Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Summe	Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Summe	eigeninitiativ			auf Anlass					Anz. Beanstandungen	erteilte Genehmigungen/ Erlaubnisse/Zulassungen/ Ausnahmen/Ermächtigungen	abgelehnte Genehmigungen/ Erlaubnisse/Zulassungen/ Ausnahmen/Ermächtigungen	Anfragen/Anzeigen/ Mängelmeldungen		
														Besichtigung/Inspektion (punktuell)	Besichtigung/Inspektion (Schwerpunktprogramm)	Messungen/Probenahmen/Analysen/Ärztl. Untersuchungen	Besichtigung/Inspektion	Untersuchungen von Unfällen/Berufskrankheiten	Messungen/Probenahmen/Analysen/Ärztl. Untersuchungen							darunter	in der Nacht
61	Telekommunikation	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26
		2	57	215	274		1	2	3		3	2	5			1	3	1				5	3		1		
62	Erbringung von Dienstleistungen der Informationstechnologie	5	228	567	800	1	12	2	15	2	16	2	20			1	10		9	1		20	16	1	27		
63	Informationsdienstleistungen	7	30	37	74	1	1	1	3	1	1	1	3			1						1	5		2		
64	Erbringung von Finanzdienstleistungen	5	150	709	864			1	1			1	1						1				5		11		
65	Versicherungen, Rückversicherungen und Pensionskassen (ohne Sozialversicherung)	1	35	305	341																		4		5		
66	Mit Finanz- und Versicherungsdienstleistungen verbundene Tätigkeiten		14	120	134																		4		3		
68	Grundstücks- und Wohnungswesen	2	158	1717	1877		7	23	30	8	8	25	33	17	6	10						122	2		21	1	30
69	Rechts- und Steuerberatung, Wirtschaftsprüfung		41	626	667																		6	1	7		
70	Verwaltung und Führung von Unternehmen und Betrieben		40	169	209			3	3			3	3			2						6	3	1	14		
71	Architektur- und Ingenieurbüros	2	272	2134	2408		7	18	25	10	18	28	28	12	8	4	2		4	2		77	47	1	144	3	20
72	Forschung und Entwicklung	5	96	163	264	4	14	9	27	7	21	13	41	5	22	9	5		9	5		120	38		225		
73	Werbung und Marktforschung		24	375	399			6	6		6	6	6	5	5	1			1			25	1	4	4	2	
74	Sonstige freiberufliche, wissenschaftliche und technische Tätigkeiten		20	261	281																		4		4		
75	Veterinärwesen		5	410	415			9	9		9	9	9			1			1			2	27	1	324		
77	Vermietung von beweglichen Sachen		32	349	381		2	3	5	2	3	5	5			2	1		2	1		9	8		10	1	3
78	Vermittlung und Überlassung von Arbeitskräften	8	463	348	819		8	3	11		8	4	12	6	2	1	4		1			5	6		52		

*) Größe 1: 500 und mehr Beschäftigte / Größe 2: 20 bis 499 Beschäftigte / Größe 3: 1 bis 19 Beschäftigte

Tabelle 3.1: Dienstgeschäfte in Betriebsstätten (sortiert nach Wirtschaftsklassen)

Schl.	erfasste Betriebsstätten *)			aufgesuchte Betriebsstätten			Dienstgeschäfte in den Betriebsstätten			Überwachung/Prävention							Entscheidungen			Zwangsmaßnahmen	Ahndung							
	Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Summe	Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Summe	Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Summe	darunter	eigeninitiativ	auf Anlass	21	22	23	24	25	26							
79	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26		
	Wirtschaftsgruppe																											
	Reisebüros, Reiseveranstalter und Erbringung sonstiger Reservierungsdienstleistungen			424	2	2		2				3			1				1		6	4					1	
80	2	153	91	246	7	7	2	9		10	3	13			1	3		9				1						
81	17	451	1048	1516	1	17	13	31	1	29	27	57			10	13		31	7	140	29			124	3	1		
82	8	154	456	618	8	8	4	12		12	7	19			3	6		8			30	39		50		6		
84	26	1019	1213	2258	2	35	12	49	2	42	12	56			2	18		33	2		67	24	1				355	
85	19	1387	4456	5862	1	45	76	122	1	55	98	154			28	44	1	60	3		237	52		640			640	
86	38	406	9014	9458	5	23	45	73	6	29	56	91			32	41		25			132	72	5	5463	12	5		
87	2	798	856	1656	17	17	5	22		25	5	30			4	13		12			20	3		268			268	
88	4	476	1824	2304	1	22	13	36	1	25	14	40			1	25		12	1		89	7	1	259		2		
90	2	49	300	351	1	3	5	9	3	3	7	13			2	3		1	2		8	104	1	72	1		72	
91	1	54	315	370	1	1	1	2	1	1	1	2						2			1	6					29	
92		4	282	286			1	1			1	1						1			2	4					3	
93		49	775	824	1	3	4	4		1	5	6				3		3			1	42	1				70	
																												1

*) Größe 1: 500 und mehr Beschäftigte / Größe 2: 20 bis 499 Beschäftigte / Größe 3: 1 bis 19 Beschäftigte

Tabelle 3.1: Dienstgeschäfte in Betriebsstätten (sortiert nach Wirtschaftsklassen)

Schl.	Wirtschaftsgruppe	erfasste Betriebsstätten *)			aufgesuchte Betriebsstätten			Dienstgeschäfte in den Betriebsstätten			Überwachung/Prävention						Entscheidungen		Zwangsmaßnahmen	Ahndung											
		Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Summe	Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Summe	darunter	eigeninitiativ	auf Anlass	Anz. Beanstandungen	erteilte Genehmigungen/ Erlaubnisse/Zulassungen/ Ausnahmen/Ermächtigungen	abgelehnte Genehmigungen/ Erlaubnisse/Zulassungen/ Ausnahmen/Ermächtigungen	Anfragen/Anzeigen/ Mängelmeldungen	Anordnungen/Anwendung von Zwangsmitteln	Verwarnungen/Bußgelder/ Strafanzeigen										
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26				
94	Interessenvertretungen sowie kirchliche und sonstige religiöse Vereinigungen (ohne Sozialwesen und Sport)	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26				
			92	601	693																	2						2			
95	Reparatur von Datenver- arbeitungsgeräten und Gebrauchsgütern		23	667	690		2		2				2										1		3						
96	Erbringung von sonstigen überwiegend persönlichen Dienstleistungen		145	3839	3984	4	19	23	23		5	24	29			5	9	13	2	77	14								3		
97	Private Haushalte mit Haus- personal		1	15	16																		2		1						
98	Herstellung von Waren und Erbringung von Dienstleistun- gen durch private Haushalte für den Eigenbedarf ohne ausgeprägten Schwerpunkt		1	3	4																										
99	Exterritoriale Organisationen und Körperschaften		2	6	8																						1				
Insgesamt		282	16599	105383	122264	45	837	1177	2059	80	1135	1441	2656	439	1205	4	786	318	10	3947	2197	40	13227	212	971						

*) Größe 1: 500 und mehr Beschäftigte / Größe 2: 20 bis 499 Beschäftigte / Größe 3: 1 bis 19 Beschäftigte

Tabelle 3.2: Dienstgeschäfte außerhalb der Betriebsstätte

Pos.	Art der Arbeitsstelle bzw. Anlage	Überwachung/Prävention						Entscheidungen						Zwangsmaßnahmen	Ahndung
		eigeninitiativ			auf Anlass			erteilte Genehmigungen/ Erlaubnisse/Zulassungen/ Ausnahmen/Ermächtigungen		abgelehnte Genehmigungen/ Erlaubnisse/Zulassungen/ Ausnahmen/Ermächtigungen		Anfragen/Anzeigen/ Mängelmeldungen			
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	
	Dienstgeschäfte	5042	2916	1335	1	425	103		5978	8	1	2009	762	38	
1	Baustellen	33	3			27			25	11	1	883	11		
2	überwachungbedürftige Anlagen	17		1		12	2		17	5		42		1	
3	Anlagen nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz	11	3	1		6			1	13		14			
4	Lager explosionsgefährlicher Stoffe	21	19			2			1			1			
5	Markte und Volksfeste (fliegende Bauten, ambulanter Handel)														
6	Ausstellungsstände														
7	Straßenfahrzeuge														
8	Schienenfahrzeuge														
9	Wasserfahrzeuge														
10	Heimarbeitsstätten														
11	private Haushalte (ohne Beschäftigte)											2		12	
12	Übrige	79	31	4		379	16		1581	97	8	605	71	76	
	Insgesamt	5203	2972	1341	1	851	121		7603	134	10	3556	844	127	
13	sonstige Dienstgeschäfte im Außendienst*)	45													

*) sofern sie nicht in Betriebsstätten nach Tabelle 3.1 oder in den Positionen 1 bis 12 dieser Tabelle durchgeführt wurden

Tabelle 4: Produktorientierte Darstellung der Tätigkeiten

Pos.	Anzahl der Tätigkeiten	Beratung/Information				Überwachung/Prävention				Entscheidungen				Zwangsmaßnahmen				Ahndung			
		Beratung	Vorträge, Vorlesungen	Öffentlichkeitsarbeit/Publikationen/Information	Besichtigung/Inspektion (punktuell)	Besichtigung/Inspektion (Schwerpunktprogramm)	Messungen/Probenahmen/Ärztl. Untersuchungen	Besichtigung/Inspektion	Untersuchungen von Unfällen/Berufskrankheiten	Messungen/Probenahmen/Analysen/Ärztl. Untersuchungen	Stellungnahmen/Gutachten (auch Berufskrankheiten)	Revisionsschreiben	Anzahl Beanstandungen	erteilte Genehmigungen/Erlaubnisse/Zulassungen/Ausnahmen/Ermächtigungen	abgelehnte Genehmigungen/Erlaubnisse/Zulassungen/Ausnahmen/Ermächtigungen	Anfragen/Anzeigen/Mängelmeldungen	Anordnungen	Anwendung von Zwangsmitteln	Verwarnungen	Bußgelder	Strafanzeigen
	3457	10	41	4517	2849	6	2836	509	59	2279	4286	12	2841	53	23790	1135	15	529	731	6	
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	
1	Technischer Arbeitsschutz, Unfallverhütung und Gesundheitsschutz																				
1.1	Arbeitschutzorganisation	292	6	326	828	1	503	264	363	1421	4379	34	1	1331	635	9	5	7			
1.2	Arbeitsplätze, Arbeitsstätten, Ergonomie	544	27	4174	1937	1	864	279	1	396	1968	7933	25	3	2556	440	1	20	196	2	
1.3	Arbeitsmittel, Medizinprodukte	113		302	851	1	334	156	201	622	1368	1	1	865	59					1	
1.4	überwachungsbedürftige Anlagen	814		45	107		123	3	186	1107	643	2	2	1204	14	1					
1.5	Gefahrstoffe	125	9	120	308	1	453	33	1	164	440	648	57	1	879	13	2	2	5	1	
1.6	explosionsgefährliche Stoffe	18	9	32	508		57	2	31	26	209	667	15	3858	12					1	
1.7	Biologische Arbeitsstoffe	16		6	54		50	1	52	66	102	2	2	135							
1.8	Genehmigung veränderte Organismen				7		8		6	10		1	1	7							
1.9	Strahlenschutz	27		18	11		4		86	23		289	6	7032	4	3				5	
1.10	Beförderung gefährlicher Güter	66		15	7		13	2	11	39	38	3	3	203						80	
1.11	psychische Belastungen	4		3	36		30	2	33	22				10							
	Summe Position 1	2019	9	43	5041	3	2439	742	2	1496	5755	15342	1149	29	18080	1177	16	36	294	6	
2	Technischer Arbeits- und Verbraucherschutz																				
2.1	Geräte- und Produktsicherheit	40		89	65	3	1374	1	57	1	74	1781			118	6				2	
2.2	Inverkehrbringen gefährlicher Stoffe und Zubereitungen	12		9	3		2		15	7				26							
2.3	Medizinprodukte	29		4	3		104		8	11	118	133	3	2711	1						
	Summe Position 2	81		102	71	3	1480	1	57	9	100	1906	133	3	2855	7				2	
3	Sozialer Arbeitsschutz																				
3.1	Arbeitszeit	297		1	49	209	1	170	11	47	166	79	1326	12	339	11			8	22	
3.2	Sozialvorschriften im Straßenverkehr	938		1	5	21	16	5	118	9	6	1			517	2			485	418	
3.3	Kinder- und Jugendarbeitsschutz	84		83	300		105	5		82	12	146			23				1	2	
3.4	Mutterschutz	324		1	57	227	147		60	201	162	112	13	3086							
3.5	Heimarbeitsschutz						1		3												
	Summe Position 3	1643	1	2	194	765	1	439	21	225	461	259	1585	25	3968	13			494	442	
4	Arbeitsmedizin																				
		91	1				3			1201	4										
5	Arbeitsschutz in der Seeschifffahrt																				
	Summe Position 1 bis 5	3834	11	45	5337	7	4361	764	59	2931	6316	17511	2867	57	24903	1197	16	530	738	6	

Tabelle 5: Marktüberwachung nach dem Produktsicherheitsgesetz

	Kontrollen		überprüfte Produkte		Risikoeinstufung		ergriffene Maßnahmen																									
	aktiv	reaktiv	aktiv	reaktiv	aktiv	reaktiv	aktiv	reaktiv	aktiv	reaktiv	aktiv	reaktiv	aktiv	reaktiv	aktiv	reaktiv	aktiv	reaktiv														
Überprüfung bei	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30		
Hersteller/ Bevollmächtigter	132	76	196	327	67	8	100	221	6	21	14	50	26	6	3	3	69	6	49	16	3	1	2	1	1	1	1	1	1	1		
Einführer	12	46	23	236			20	183		12		26	2		1	1	5	3	1													
Händler	54	23	161	264	8	1	47	31	1		1	2	11	1	1	1	12	2	7	4												
Aussteller	2	1	3	8	1		2	6						1			1		2													
Private/gewerbliche Betreiber/ Sonstige	1	183	3	1253		1	2	1006		4	101	99							7													
Insgesamt	201	329	386	2088	76	10	171	1447	7	37	15	179	40	106	5	87	8	61	28	3	1	2	1	1	1	1	1	1	1	1	1	

Reaktive Marktüberwachung wurde veranlasst durch		
Meldungen über das Rapex-System		192
Schutzklauselmeldung		
Behörde	60	1798
Zoll	23	
private Verbraucher	7	
gewerbliche Betreiber	3	
Unfallmeldung	3	
UVT		
Hersteller	3	
Einführer/ Bevollmächtigter	2	
Händler		
Aussteller		
Insgesamt		2088
Anzahl		

Tabelle 6: Begutachtete Berufskrankheiten

Nr.	Berufskrankheit	Zuständigkeitsbereich										Summe	
		Arbeitsschutzbehörden		Bergaufsicht		sonstiger, unbestimmt		berufsbedingt		berufsbedingt		begutachtet	berufsbedingt
		begutachtet	berufsbedingt	begutachtet	berufsbedingt	begutachtet	berufsbedingt	begutachtet	berufsbedingt	begutachtet	berufsbedingt		
11	Metalle oder Metalloide	1	2	3	4	5	6	7	8	36			
12	Erstickungsgase												
13	Lösemittel, Schädlingsbekämpfungsmittel (Pestizide) und sonstige chemische Stoffe	183		1						184			
21	Mechanische Einwirkungen	88								88			
22	Druckluft												
23	Lärm	60		4						64			
24	Strahlen	2								2			
31	Durch Infektionserreger oder Parasiten verursachte Krankheiten sowie Tropenkrankheiten	476	31							476	31		
41	Erkrankungen durch anorganische Stäube	128		3		1				132			
42	Erkrankungen durch organische Stäube	4								4			
43	Obstruktive Atemwegserkrankungen	22								22			
51	Hautkrankheiten	50	3	2		1				53	3		
55	Sonderentscheid nach §9 Abs.2 SGB VII (ehem. §551 Abs.2 RVO)	21								21			
77	BKV-Nr. existiert nicht, aber kein Sonderentscheid												
Insgesamt		1.070	34	10	0	2	0	1.082	34	1.082	34		

Verzeichnis 1: Adressen der staatlichen Arbeitsschutzbehörden im Freistaat Sachsen

Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

Wilhelm-Buck-Straße 2, 01097 Dresden

Tel.: 0351 564-0

Fax: 0351 564-89490

E-Mail: poststelle@smwa.sachsen.de

Internet: www.arbeitsschutz.sachsen.de | www.smwa.sachsen.de

Landesdirektion Sachsen – Abteilung 5 Arbeitsschutz

Postanschrift:

09105 Chemnitz

Besucheranschriften:

Dienststelle Dresden

Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden

Tel.: 0351 825-5001

Fax: 0351 825-9700

E-Mail: arbeitsschutz@lds.sachsen.de

Internet: www.lds.sachsen.de

Dienstszitz Bautzen

Käthe-Kollwitz-Straße 17/Haus 3, 02625 Bautzen

Tel.: 03591 273-400

Fax: 03591 273-460

Dienststelle Chemnitz

Brückenstraße 10, 09111 Chemnitz

Tel.: 0371 4599-0

Fax: 0371 4599-5050

E-Mail: arbeitsschutz@lds.sachsen.de

Internet: www.lds.sachsen.de

Dienststelle Leipzig

Braustraße 2, 04107 Leipzig

Tel.: 0341 977-0

Fax: 0341 977-1199

E-Mail: arbeitsschutz@lds.sachsen.de

Internet: www.lds.sachsen.de

Wir danken allen Autorinnen und Autoren für ihre Mitarbeit:

Beese, Andreas / LDS
Bochmann, Anja / LDS
Böhme, Robert / LDS
Dr. Heinicke, Karla / SMWA
Dr. Rudolph, Thomas / SMWA
Fröhlich, Markus / LDS
Fuchs, Ines / LDS
Geistert, Sarah / LDS
Graichen, Jeanette / LDS
Hammermüller, Jana / SMWA
Hanisch, Katrin / LDS
Janz, Michael / LDS
Kielow, Juliane / SMWA
Kretschmer, Michael / SMWA
Lauckner, Stefan / LDS
Lehmann, Nadin / LDS
Lippmann, Olaf / LDS
Müller, Bernhard / SMWA
Müller-LiBner, Sebastian / LDS
Pöhler, Katrin / LDS
Rösel, Christian / LDS
Scholtissek, Carmen / SMWA
Taubert, Lydia / LDS
Viehweg, Uwe / LDS
Weisbach, Beate / SMWA
Weller, Winfried / LDS
Winkler, Lena / LDS
Wünsche, Lisa / LDS

**Impressum:****Herausgeber:**

Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr
Pressestelle
Wilhelm-Buck-Straße 2
01097 Dresden
Tel.: 03 51 / 564 - 80 600
Fax: 03 51 / 564 - 80 680
E-Mail: presse@smwa.sachsen.de
Internet: www.smwa.sachsen.de | www.arbeitsschutz.sachsen.de

Redaktion:

Referat 25

des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr;
Abteilung 5 der Landesdirektion Sachsen

Fotos: iStock: Titelfoto (ercanozay), S.11 (takasuu), S. 21 (Brunomartinsimagens), S. 35 (Kerkez),
S. 41 (FG Trade), S. 45 (ChuangTzuDreaming), S. 47 (justocker)

SMWA: Ronald Bonß: S. 5, Götz Schleser: S. 18

Wenn nicht anders vermerkt, Referat 25 des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit
und Verkehr sowie Abteilung 5 Arbeitsschutz der Landesdirektion Sachsen

Gesamtherstellung:

Initial Werbung und Verlag

Redaktionsschluss:

31. August 2023

Bezug:

www.publikationen.sachsen.de

Die Gelder für die Veröffentlichung werden aus Steuermitteln auf Grundlage des von den Abgeordneten
des Sächsischen Landtags beschlossenen Haushaltes bereitgestellt.

Verteilerhinweis:

Diese Informationsschrift wird von der Sächsischen Staatsregierung im Rahmen ihrer
verfassungsmäßigen Verpflichtung zur Information der Öffentlichkeit herausgegeben. Sie darf weder
von politischen Parteien noch von deren Kandidaten oder Helfern zum Zwecke der Wahlwerbung
verwendet werden. Dies gilt für alle Wahlen. Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf
Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder
Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist auch die Weitergabe an
Dritte zur Verwendung bei der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden
Wahl darf die vorliegende Druckschrift nicht so verwendet werden, dass dies als Parteinahme des
Herausgebers zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Diese
Beschränkungen gelten unabhängig vom Vertriebsweg, also unabhängig davon, auf welchem Wege
und in welcher Anzahl diese Informationsschrift dem Empfänger zugegangen ist. Erlaubt ist jedoch
den Parteien, diese Informationsschrift zur Unterrichtung ihrer Mitglieder zu verwenden.

Copyright:

Diese Veröffentlichung ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte, auch die des Nachdruckes von Aus-
zügen und der fotomechanischen Wiedergabe, sind dem Herausgeber vorbehalten.